



PARLAMENT DE CATALUNYA

Grundgesetz 6/2006 vom 19. Juli zur Novellierung des Autonomiestatuts von Katalonien

Präambel	7
Einleitender Titel	8
Artikel 1 Katalonien	8
Artikel 2 Die <i>Generalitat</i>	8
Artikel 3 Politischer Rahmen.....	8
Artikel 4 Grundrechte und leitende Grundsätze	8
Artikel 5 Historische Rechte.....	9
Artikel 6 Eigene Sprache und offizielle Sprachen	9
Artikel 7 Politischer Status als Katalane	9
Artikel 8 Hoheitszeichen Kataloniens	9
Artikel 9 Hoheitsgebiet	10
Artikel 10 Hauptstadt	10
Artikel 11 Das Aran.....	10
Artikel 12 Gebiete mit historischem, sprachlichem und kulturellem Bezug zu Katalonien	10
Artikel 13 Katalanische Gemeinschaften im Ausland.....	10
Artikel 14 Territorialer Geltungsbereich der Vorschriften	10
Titel I Rechte, Pflichten und leitende Grundsätze	11
Kapitel I Bürgerliche und soziale Rechte und Pflichten	11
Artikel 15 Rechte des Einzelnen	11
Artikel 16 Rechte bezüglich der Familie.....	11
Artikel 17 Rechte der Minderjährigen.....	11
Artikel 18 Rechte der älteren Menschen	11
Artikel 19 Rechte der Frauen	11
Artikel 20 Recht auf ein angemessenes Lebensende.....	11
Artikel 21 Rechte und Pflichten im Erziehungswesen	11
Artikel 22 Kulturelle Rechte und Pflichten	12
Artikel 23 Rechte im Gesundheitswesen	12
Artikel 24 Rechte im Bereich der Sozialfürsorge	12
Artikel 25 Rechte im Arbeitswesen	13
Artikel 26 Rechte im Bereich des Wohnungswesens	13
Artikel 27 Rechte und Pflichten im Umweltschutz.....	13
Artikel 28 Rechte der Verbraucher und Benutzer	13
Kapitel II Rechte im Bereich der Politik und Verwaltung	14
Artikel 29 Recht auf Beteiligung	14
Artikel 30 Recht auf Zugang zu den öffentlichen Dienstleistungen und Recht auf eine gute Verwaltung	14
Artikel 31 Recht auf Schutz der persönlichen Daten	14
Kapitel III Sprachliche Rechte und Pflichten	14
Artikel 32 Rechte und Pflichten bezüglich der Kenntnis und Verwendung der Sprachen.....	14
Artikel 33 Rechte im sprachlichen Bereich gegenüber den öffentlichen Verwaltungsbehörden und staatlichen Institutionen.....	14
Artikel 34 Rechte der Verbraucher und Benutzer im sprachlichen Bereich.....	15
Artikel 35 Sprachrechte im Bereich des Schul- und Erziehungswesens	15
Artikel 36 Rechte des Aranesischen	16

Kapitel IV	Garantien der im Autonomiestatut enthaltenen Rechte.....	16
Artikel 37	Allgemeine Bestimmungen.....	16
Artikel 38	Rechtsaufsicht	16
Kapitel V	Leitende Grundsätze	16
Artikel 39	Allgemeine Bestimmungen.....	16
Artikel 40	Personen- und Familienschutz	17
Artikel 41	Gleichheit der Geschlechter	17
Artikel 42	Soziale Kohäsion und Wohlfahrt.....	18
Artikel 43	Förderung der Teilhabe	18
Artikel 44	Schulwesen, Forschung und Kultur.....	19
Artikel 45	Wirtschaftlicher und sozialer Bereich	19
Artikel 46	Umwelt, nachhaltige Entwicklung und territoriales Gleichgewicht.....	20
Artikel 47	Wohnungswesen	20
Artikel 48	Mobilität und Verkehrssicherheit.....	20
Artikel 49	Verbraucher- und Benutzerschutz	20
Artikel 50	Förderung und Verbreitung des Katalanischen	21
Artikel 51	Zusammenarbeit zur Förderung des Friedens und Entwicklungszusammenarbeit	21
Artikel 52	Medien	21
Artikel 53	Zugang zu den Informations- und Kommunikationstechnologien	21
Artikel 54	Geschichtsbewusstsein.....	22
Titel II	Institutionen	22
Kapitel I	Das Parlament	22
Artikel 55	Allgemeine Bestimmungen.....	22
Artikel 56	Zusammensetzung und Wahlsystem	22
Artikel 57	Status der Abgeordneten.....	23
Artikel 58	Parlamentarische Hoheit.....	23
Artikel 59	Aufbau und Arbeitsweise	23
Artikel 60	Tagungen und Sitzungen des Parlaments	24
Artikel 61	Aufgaben des Parlaments	24
Artikel 62	Gesetzesinitiativen und Wahrnehmung der gesetzgebenden Aufgaben	24
Artikel 63	Delegierung der gesetzgebenden Gewalt an die Regierung	25
Artikel 64	Gesetzesdekrete	25
Artikel 65	Verkündung und Veröffentlichung der Gesetze	25
Artikel 66	Gründe für die Beendigung einer Gesetzgebungsperiode	25
Kapitel II	Der Präsident oder die Präsidentin der <i>Generalitat</i>	26
Artikel 67	Wahl, Ernennung, persönlicher Status, Ausscheiden und Zuständigkeiten ..	26
Kapitel III	Die Regierung und die Verwaltung der <i>Generalitat</i>	26
Abschnitt Eins	Die Regierung	26
Artikel 68	Aufgaben, Zusammensetzung, Aufbau und Rücktritt.....	26
Artikel 69	Der erste Minister oder die erste Ministerin	27
Artikel 70	Persönlicher Status der Regierungsmitglieder	27
Abschnitt Zwei	Die Verwaltung der <i>Generalitat</i>	27
Artikel 71	Allgemeine Bestimmungen sowie Grundsätze für Aufbau und Arbeitsweise.	27
Artikel 72	Beratende Organe der Regierung	28
Kapitel IV	Beziehung zwischen Parlament und Regierung	28
Artikel 73	Rechte und Pflichten der Regierungsmitglieder gegenüber dem Parlament .	28
Artikel 74	Politische Verantwortung der Regierung und ihrer Mitglieder.....	28
Artikel 75	Vorzeitige Auflösung des Parlaments	28
Kapitel V	Andere Einrichtungen der <i>Generalitat</i>	28
Abschnitt Eins	Garantierat des Autonomiestatuts.....	28
Artikel 76	Aufgaben	28
Artikel 77	Zusammensetzung und Arbeitsweise	29
Abschnitt Zwei	Der Ombudsmann von Katalonien	29
Artikel 78	Aufgaben und Beziehung mit anderen Institutionen gleicher Art.....	29
Artikel 79	Ernennung und Status des Ombudsmanns von Katalonien.....	30
Abschnitt Drei	Der Rechnungshof	30
Artikel 80	Aufgaben und Beziehung mit dem spanischen Rechnungshof.....	30

Artikel 81	Zusammensetzung, Arbeitsweise und persönlicher Status	30
Abschnitt Vier	Regelung des Audiovisuellen Rats von Katalonien	31
Artikel 82	Der Audiovisuelle Rat von Katalonien	31
Kapitel VI	Lokale Regierung.....	31
Abschnitt Eins	Lokale Organisation des Hoheitsgebiets	31
Artikel 83	Organisation der lokalen Regierung in Katalonien.....	31
Artikel 84	Zuständigkeiten der Gemeinden	31
Artikel 85	Rat der Lokalen Regierungen	32
Abschnitt Zwei	Die Gemeinde	32
Artikel 86	Die Gemeinde und Selbstverwaltung der Gemeinden	32
Artikel 87	Verwaltungsaufbau, Arbeitsweise und gesetzgebende Gewalt.....	32
Artikel 88	Differenzierungsgrundsatz	33
Artikel 89	Sonderstellung der Stadtgemeinde Barcelona	33
Abschnitt Drei	Die <i>Vegueria</i> (Region)	33
Artikel 90	Die <i>Vegueria</i>	33
Artikel 91	Der Rat der <i>Vegueria</i>	33
Abschnitt Vier	Die <i>Comarca</i> (Landkreis) und andere suprakommunale Gebietskörperschaften	33
Artikel 92	Die <i>Comarca</i>	34
Artikel 93	Andere suprakommunale Gebietskörperschaften	34
Kapitel VII	Eigener Aufbau der Institutionen im Aran.....	34
Artikel 94	Gesetzliche Regelung	34
Titel III	Die richterliche Gewalt in Katalonien.....	34
Kapitel I	Der oberste Gerichtshof und der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin von Katalonien.....	34
Artikel 95	Der oberste Gerichtshof von Katalonien	34
Artikel 96	Der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin von Katalonien	35
Kapitel II	Der Justizrat von Katalonien	35
Artikel 97	Der Justizrat von Katalonien	35
Artikel 98	Befugnisse	35
Artikel 99	Zusammensetzung, Aufbau und Funktionsweise.....	36
Artikel 100	Kontrolle der Handlungen des Justizrats von Katalonien	36
Kapitel III	Zuständigkeiten der <i>Generalitat</i> in der Justizverwaltung	36
Artikel 101	Beamtenprüfung und Stellenausschreibung	36
Artikel 102	Personal des Justizwesens und anderes Personal im Dienst der Justizverwaltung in Katalonien	37
Artikel 103	Zur Verfügung stehendes Personal	37
Artikel 104	Sächliche Ausstattung	38
Artikel 105	Räumliche Unterbringung, unterstützende Institutionen und Dienste.....	38
Artikel 106	Kostenlose Rechtssprechung. Mediations- und Schlichtungsverfahren.....	38
Artikel 107	Gerichtsbezirke, Stellenschlüssel und Verwaltungssitz der Gerichte	39
Artikel 108	Friedensgerichtsbarkeit und bürgernahe Gerichtsbarkeit.....	39
Artikel 109	Surrogationsklausel	39
Titel IV	Zuständigkeiten	39
Kapitel I	Art der Zuständigkeiten.....	39
Artikel 110	Ausschliessliche Zuständigkeiten.....	39
Artikel 111	Geteilte Zuständigkeiten.....	39
Artikel 112	Ausführende Zuständigkeiten	39
Artikel 113	Zuständigkeiten der <i>Generalitat</i> und europäische Gesetzgebung	40
Artikel 114	Fördertätigkeit	40
Artikel 115	Umfang und Wirkung der Zuständigkeiten.....	40
Kapitel II	Zuständigkeitsbereiche	40
Artikel 116	Landwirtschaft, Viehzucht und Forstwirtschaft.....	40
Artikel 117	Wasserwirtschaft und Wasserbau	41
Artikel 118	Vereinigungen und Stiftungen	42
Artikel 119	Jagd, Fischfang, im Meer ausgeübte Tätigkeiten und Regelung des gewerblichen Fischereiwesens	42
Artikel 120	Sparkassen.....	43

Artikel 121	Handel und Messen	43
Artikel 122	Volksbefragungen	44
Artikel 123	Verbraucherschutz	44
Artikel 124	Genossenschaften und soziale Wirtschaft	44
Artikel 125	Körperschaften öffentlichen Rechts und gesetzlich geregelte Berufe	45
Artikel 126	Kreditinstitute, Banken, Versicherungen und der nicht im Sozialversicherungssystem integrierten Versicherungen auf Gegenseitigkeit	46
Artikel 127	Kultur	46
Artikel 128	Geographische Qualitätsbezeichnungen und -angaben	47
Artikel 130	Prozessrecht	48
Artikel 131	Erziehungswesen	48
Artikel 132	Einsatzdienst und Katastrophenschutz	49
Artikel 133	Energie und Bergbau	49
Artikel 134	Sport und Freizeit	50
Artikel 135	Statistik	50
Artikel 136	Öffentlicher Dienst und Personal im Dienst der öffentlichen katalanischen Verwaltungsbehörden	51
Artikel 137	Wohnungswesen	51
Artikel 138	Immigration	51
Artikel 139	Industrie, Gewerbe, metrologische Prüfung und Metallgüteprüfung	52
Artikel 140	Infrastrukturen für Transport- und Kommunikationswesen	52
Artikel 141	Spiele und Schaustellungen	53
Artikel 142	Jugendangelegenheiten	54
Artikel 143	Eigene Sprache	54
Artikel 144	Umwelt, Naturschutzgebiete und Wetterdienst	54
Artikel 145	Wertpapiermärkte und Warenbörsen	55
Artikel 146	Medien und audiovisuelle Dienstleistungen	56
Artikel 147	Notariat und öffentliche Register	56
Artikel 148	Öffentliche Bauten	56
Artikel 149	Raum- und Landschaftsordnung, Küsten- und Städteplanung	57
Artikel 150	Aufbau der Verwaltung der <i>Generalitat</i>	58
Artikel 151	Territoriale Gliederung	58
Artikel 152	Planung, Regelung und Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit	58
Artikel 153	Politik zur Gleichstellung der Geschlechter	58
Artikel 154	Wettbewerbsförderung und -schutz	59
Artikel 155	Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte	59
Artikel 156	Schutz der persönlichen Daten	60
Artikel 157	Werbung	60
Artikel 158	Forschung, Entwicklung und technologische Innovation	60
Artikel 159	Gesetzliche Regelung, Verfahrensweise, Vertragsabschlüsse, Enteignung und zivilrechtliche Haftung der öffentlichen katalanischen Verwaltungsbehörden	60
Artikel 160	Gemeindeverfassung	61
Artikel 161	Beziehungen mit den religiösen Einrichtungen	62
Artikel 162	Gesundheitswesen, öffentliche Gesundheit, Regelung des Apothekenwesens und der pharmazeutischen Produkte	62
Artikel 163	Private Sicherheits- und Wachdienste	63
Artikel 164	Öffentliche Sicherheit	63
Artikel 165	Sozialversicherungswesen	64
Artikel 166	Sozialdienste, Gemeinnützigkeit, Minderjährige und Familienförderung	64
Artikel 167	Hoheitszeichen Kataloniens	65
Artikel 168	Strafvollzugssystem	65
Artikel 169	Transportwesen	65
Artikel 170	Arbeit und Arbeitsbeziehungen	66
Artikel 171	Fremdenverkehr	66
Artikel 172	Universitäten	67
Artikel 173	Videoüberwachung und Kontrolle von Ton und Aufnahmen	68

Titel V	Institutionelle Beziehungen der <i>Generalitat</i>	68
Kapitel I	Beziehungen der <i>Generalitat</i> zum Staat und zu anderen autonomen Gemeinschaften	68
	Artikel 174 Allgemeine Bestimmungen	68
Abschnitt Eins	Zusammenarbeit mit dem Staat und den anderen autonomen Gemeinschaften	68
	Artikel 175 Instrumente zur Zusammenarbeit zwischen <i>Generalitat</i> und Staat	68
	Artikel 176 Auswirkungen der Zusammenarbeit zwischen <i>Generalitat</i> und Staat	68
	Artikel 177 Gesetzliche Regelung der Abkommen zwischen <i>Generalitat</i> und Staat	69
	Artikel 178 Abkommen und Vereinbarungen mit anderen autonomen Gemeinschaften	69
Abschnitt Zwei	Teilnahme an staatlichen Institutionen und Entscheidungsverfahren	69
	Artikel 179 Erscheinen von Senatoren vor dem Parlament	69
	Artikel 180 Bestellung von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs und des Richterwahlausschusses	69
	Artikel 181 Beteiligung an der allgemeinen Regelung der Wirtschaftstätigkeit	69
	Artikel 182 Bestellung von Vertretern in Wirtschafts- und Sozialgremien	69
Abschnitt Drei	Der Bilaterale Ausschuss <i>Generalitat</i> - Staat	70
	Artikel 183 Aufgaben und Zusammensetzung des Bilateralen Ausschusses <i>Generalitat</i> - Staat	70
Kapitel II	Beziehungen der <i>Generalitat</i> zur Europäischen Union	71
	Artikel 184 Allgemeine Bestimmung	71
	Artikel 185 Beteiligung an den Verträgen der Europäischen Union	71
	Artikel 186 Beteiligung an der Festlegung der Verhandlungsposition des Staates	71
	Artikel 187 Beteiligung an europäischen Institutionen und Organisationen	72
	Artikel 188 Beteiligung an der Kontrolle über die Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit	72
	Artikel 189 Ausbau und Anwendung des Rechts der Europäischen Union	72
	Artikel 190 Verwaltung der europäischen Gelder	72
	Artikel 191 Klagen vor dem europäischen Gerichtshof	72
	Artikel 192 Delegation der <i>Generalitat</i> bei der Europäischen Union	72
Kapitel III	Auswärtige Tätigkeit der <i>Generalitat</i>	73
	Artikel 193 Allgemeine Bestimmungen	73
	Artikel 194 Auslandsvertretungen	73
	Artikel 195 Abkommen zur Zusammenarbeit	73
	Artikel 196 Internationale Verträge und Abkommen	73
	Artikel 197 Grenzüberschreitende, interregionale und Entwicklungszusammenarbeit	73
	Artikel 198 Beteiligung an internationalen Organisationen	73
	Artikel 199 Koordination der auswärtigen Tätigkeit	73
	Artikel 200 Internationale Präsenz der Organisationen Kataloniens	74
Titel VI	Finanzierung der <i>Generalitat</i>	74
Kapitel I	Die Finanzen der <i>Generalitat</i>	74
	Artikel 201 Grundsätze	74
	Artikel 202 Finanzmittel der <i>Generalitat</i>	74
	Artikel 203 Finanzielle Zuständigkeiten	75
	Artikel 204 Das Steueramt von Katalonien	75
	Artikel 205 Finanzverwaltungsorgane	76
	Artikel 206 Beteiligung an den Erträgen aus den staatlichen Abgaben, sowie an den Ausgleichs- und Solidaritätsmechanismen	76
	Artikel 207 Steuerliche Behandlung	76
	Artikel 208 Aktualisierung der Finanzierung	76
	Artikel 209 Institutionelle Treue	77
	Artikel 210 Der Gemischte Ausschuss Staat - <i>Generalitat</i> für Wirtschafts- und Steuerangelegenheiten	77
Kapitel II	Haushalt der <i>Generalitat</i>	78
	Artikel 211 Zuständigkeiten der <i>Generalitat</i>	78
	Artikel 212 Haushalt der <i>Generalitat</i>	78
	Artikel 213 Rückgriff auf Verschuldung	78

Artikel 214	Haushaltsstabilität	78
Artikel 215	Vermögen der <i>Generalitat</i>	78
Artikel 216	Öffentlich-rechtliche Unternehmen	78
Kapitel III	Finanzwesen der lokalen Regierungen	79
Artikel 217	Leitende Grundsätze	79
Artikel 218	Autonomie und finanzielle Zuständigkeiten	79
Artikel 219	Angemessenheit der Mittel	79
Artikel 220	Gesetz über lokale Finanzen	80
Artikel 221	Kataster	80
Titel VII	Reform des Autonomiestatuts	80
Artikel 222	Reform der die Beziehung mit dem Staat nicht betreffenden Titel	80
Artikel 223	Reform der restlichen Titel	81
Erste Zusatzbestimmung	Bestellung von Senatoren	81
Zweite Zusatzbestimmung	Vereinbarungen mit der Regierung des Staates	82
Dritte Zusatzbestimmung	Investitionen für Infrastrukturen	82
Vierte Zusatzbestimmung	Finanzierungsfähigkeit	82
Fünfte Zusatzbestimmung	Revision der Sonderregelung von Aran	82
Sechste Zusatzbestimmung	Ordentliche Verwaltungsbehörde	82
Siebente Zusatzbestimmung	Aufzählung der abgetretenen Abgaben	82
Achte Zusatzbestimmung	Abtretung der Einkommensteuer	83
Zehnte Zusatzbestimmung	Abtretung der Mehrwertsteuer	83
Elfte Zusatzbestimmung	Gesetzgebungsbefugnis	83
Zwölfte Zusatzbestimmung	Harmonische Auslegung	83
Dreizehnte Zusatzbestimmung	Eigene Kulturfonds und gemeinsame Kulturfonds mit anderen autonomen Gebieten	84
Vierzehnte Zusatzbestimmung	Spiele und Wetten	84
Fünfzehnte Zusatzbestimmung	Transparenz	84
Erste Übergangsbestimmung	Anpassung der Gesetze und der Normen mit Gesetzesrang	84
Zweite Übergangsbestimmung	Rechtsgültigkeit vorheriger Übergangsbestimmungen	84
Aufhebende Bestimmung	84
Erste Schlussbestimmung	Anwendung der Vorschrift von Titel VI	84
Zweite Schlussbestimmung	Das Steueramt von Katalonien	84
Dritte Schlussbestimmung	Frist zur Einrichtung des Gemischten Ausschusses Staat - <i>Generalitat</i> für Wirtschafts- und Steuerangelegenheiten	85
Vierte Schlussbestimmung	Zusammenstellung der wirtschafts- und finanzrechtlichen Einrichtungen	85

Grundgesetz 6/2006 vom 19. Juli zur Novellierung des Autonomiestatuts von Katalonien

PRÄAMBEL

Katalonien entstand im Laufe der Zeit durch den Beitrag vieler Generationen verschiedenster Herkunft und Kulturen, die hier Aufnahme fanden.

Die Bevölkerung Kataloniens hat über die Jahrhunderte hinweg beständig ihren Anspruch auf Selbstverwaltung geltend gemacht; ein Anspruch, der seinen Ausdruck in eigenen Institutionen wie die *Generalitat* (Regierung von Katalonien) findet, die 1359 auf der Versammlung des Ständerates (*Corts Generals*) in Cervera ins Leben gerufen wurde, und in einer eigenen Rechtsverordnung, die - neben weiteren Gesetzessammlungen- in den *Constitucions i altres drets de Catalunya* (Verfassungen und andere Rechtsnormen Kataloniens) ihren Niederschlag fand. Nach 1714 gab es verschiedenste Versuche, die Einrichtungen der Selbstverwaltung zurückzuerlangen. Meilensteine in diesem geschichtlichen Ablauf bilden die Schaffung der *Mancomunitat* (Zweckverband der Gemeinden Kataloniens) 1914, die Wiedererlangung der *Generalitat* mit dem Autonomiestatut von 1932, die Wiedererrichtung der *Generalitat* 1977 und die Erlangung des Autonomiestatuts von 1979, die mit der Demokratie, der Verfassung von 1978 und dem darin festgelegten Autonomiestaat entstanden.

Die kollektiven Freiheiten Kataloniens finden in den Einrichtungen der *Generalitat* ihren geschichtlichen Zusammenhalt, der auf dem Bekenntnis zu den Grundrechten und deren Einhaltung basiert, sowie zu den öffentlich verbürgten Freiheiten der Personen und Völker. Eine Geschichte, die die Männer und Frauen Kataloniens mit dem Wunsch weiterführen möchten, die Entfaltung einer demokratischen und fortschrittlichen Gesellschaft, sowie Wohlstand und Fortschritt zu ermöglichen, solidarisch gegenüber dem gesamtspanischen Staat und auf Europa ausgerichtet zu sein.

Die katalanische Bevölkerung bekennt sich weiterhin zu den hohen Werten der Freiheit, Gerechtigkeit und Gleichheit als Ausdruck ihres kollektiven Lebens, und äussert ihren Willen, den Weg des Fortschritts weiter zu verfolgen, um allen, die in Katalonien leben und arbeiten, eine angemessene Lebensqualität zu bieten.

Die öffentlichen Gewalten stehen unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips im Dienste des allgemeinen Interesses und der Bürgerrechte.

Aus den oben genannten Gründen und im Sinne der Präambel des Autonomiestatuts von 1979 erklärt dieses Autonomiestatut:

- Katalonien ist ein an unterschiedlichen Landstrichen und Menschen reiches Land; dies zeichnet es seit Jahrhunderten aus, bereichert es und ist gleichzeitig seine Stärke für kommende Zeiten.
- Katalonien ist eine Gemeinschaft freier Menschen, in der ein jeder unterschiedliche Identitäten leben und ausdrücken kann; das Zusammenleben aller basiert auf dem ausdrücklichen Respekt vor der Würde des Einzelnen.
- Das Zusammenwirken aller Bürgerinnen und Bürger hat eine Gesellschaft entstehen lassen, die integrierend wirkt und auf Werten wie persönlichem Einsatz und innovativen und unternehmerischen Fähigkeiten beruht, die den Fortschritt weiter vorantreiben.
- Die Selbstverwaltung Kataloniens basiert auf der Verfassung sowie auf den historischen Rechten des katalanischen Volks; dies ist der Rahmen, der in diesem Autonomiestatut zur Anerkennung der besonderen Stellung der *Generalitat* führt. Katalonien wünscht seine politische Eigenständigkeit im Rahmen eines Staates zum Ausdruck zu bringen, der die Vielfalt der Identitäten der Völker Spaniens respektiert.
- Die Tradition des staatsbürgerlichen und vereinigungsfördernden Denkens Kataloniens maß der katalanischen Sprache und Kultur immer große Bedeutung bei, sowie auch den Rechten und Pflichten, dem Wissen, der Bildung, dem sozialen Zusammenhalt, der nachhaltigen

Entwicklung und der Gleichheit vor dem Gesetz der Rechte, heute im besonderen der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau.

- Katalonien hat über den Staat teil am Aufbau des politischen Projekts der Europäischen Union, deren Werte und Ziele es teilt.

- Ausgehend von seiner humanistischen Tradition erneuert Katalonien seine Verpflichtung gegenüber allen Völkern, beim Ausbau einer friedlichen und gerechten Weltordnung seinen Beitrag zu leisten.

Das Parlament von Katalonien hat als Ausdruck des Fühlens und Wollens der Bürger Kataloniens mit überwiegender Mehrheit Katalonien als Nation definiert. Die spanische Verfassung anerkennt in Artikel zwei diese nationale Wirklichkeit Kataloniens als die einer Nationalität.

In Ausübung des unverzichtbaren Rechts Kataloniens auf Selbstverwaltung machen die katalanischen Parlamentarier einen Vorschlag, die Verfassungskommission des Abgeordnetenhauses, bzw. die *Cortes Generales* fassen einen Entschluss und die Bevölkerung von Katalonien ratifiziert dieses Statut.

EINLEITENDER TITEL

Artikel 1 Katalonien

Als autonome Gemeinschaft gemäß der Verfassung und dieses Autonomiestatuts, das seine Grundgesetzgebung darstellt, hat Katalonien als Nationalität die Selbstverwaltung inne.

Artikel 2 Die *Generalitat*

1. Die *Generalitat* ist die institutionelle Einrichtung, die die Selbstverwaltung Kataloniens regelt.

2. Die *Generalitat* umfasst das Parlament, die Präsidentschaft der *Generalitat*, die Regierung und andere in Kapitel V, Titel II begründete Einrichtungen.

3. Die Gemeinden, die *Vegueries* (Regionen), die *Comarques* (Landkreise) und die anderen gesetzlich festgelegten Gebietskörperschaften sind als jeweilige Gebietskörperschaften auch Teil des institutionellen Verwaltungssystems, in das sich die *Generalitat* unbeschadet der Selbstverwaltung jener Körperschaften gliedert.

4. Die Machtbefugnisse der *Generalitat* gehen vom Volk Kataloniens aus und werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Autonomiestatuts und der Verfassung ausgeübt.

Artikel 3 Politischer Rahmen

1. Die Beziehungen der *Generalitat* zu dem Staat beruhen auf dem Grundsatz der gegenseitigen institutionellen Treue und folgen dem allgemeinen Grundsatz, nach dem die *Generalitat* auf Grund des Autonomiegrundsatzes Staat ist, sowie dem Grundsatz der Bilateralität und Multilateralität.

2. Katalonien findet im spanischen Staat und der Europäischen Union seinen politischen und geographischen Rahmen und macht sich die aus dieser Teilhabe sich ergebenden Werte, Grundsätze und Verpflichtungen zu eigen.

Artikel 4 Grundrechte und leitende Grundsätze

1. Die öffentlichen Gewalten Kataloniens haben die volle Ausübung der vom Autonomiestatut anerkannten Freiheiten und Rechte zu fördern, sowie die der Verfassung, der Europäischen Union, der Erklärung der Menschenrechte, der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der anderen internationalen von Spanien unterzeichneten Verträge und Abkommen, die die Grundrechte und Grundfreiheiten anerkennen und sicherstellen.

2. Die öffentlichen Gewalten Kataloniens haben die Bedingungen zur Erfüllung der Freiheit

und Gleichheit des Einzelnen und der Gemeinschaften zu schaffen; sie haben die Teilnahme aller am politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben zu ermöglichen und das Recht der Völker auf Bewahrung und Weiterentwicklung ihrer Identität anzuerkennen.

3. Die öffentlichen Gewalten Kataloniens haben die Werte der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Vielfalt, des Friedens, der Gerechtigkeit, der Solidarität, des sozialen Zusammenhalts, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der nachhaltigen Entwicklung zu fördern.

Artikel 5 Historische Rechte

Die Selbstverwaltung von Katalonien basiert auch auf den historischen Rechten des katalanischen Volks, auf seinen Jahrhunderte alten Einrichtungen und auf der Tradition der katalanischen Rechtsprechung, die dieses Autonomiestatut gestützt auf Artikel 2 der zweiten Übergangsbestimmung und anderer Verfassungsvorschriften einbezieht und fortschreibt; daraus ergibt sich die Anerkennung der Sonderstellung der *Generalitat* in Hinblick auf das bürgerliche Recht, Sprache und Kultur, deren Einfließen in das Erziehungswesen, sowie das institutionelle System auf dem die *Generalitat* aufbaut.

Artikel 6 Eigene Sprache und offizielle Sprachen

1. Die eigene Sprache Kataloniens ist das Katalanische. Als solche ist Katalanisch die übliche und bevorzugte Sprache der öffentlichen Verwaltungsbehörden und der öffentlichen Medien Kataloniens; auch ist es die Sprache, die normalerweise als Verkehrs- und Bildungssprache im Unterrichtswesen zur Anwendung kommt.

2. Das Katalanische ist die offizielle Sprache Kataloniens, ebenso wie das Spanische, das die offizielle Sprache des spanischen Staates ist. Jeder Einzelne hat das Recht, die beiden offiziellen Sprachen zu benutzen und die Bürger Kataloniens haben das Recht und die Pflicht, sie zu beherrschen. Die öffentlichen Gewalten Kataloniens haben die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausübung dieses Rechts und die Erfüllung dieser Pflicht sicherzustellen. In Übereinstimmung mit Artikel 32 darf die Verwendung der einen oder anderen Sprache zu keiner Diskriminierung führen.

3. Die *Generalitat* und der Staat haben die notwendigen Schritte zur Anerkennung des Katalanischen als offizielle Sprache innerhalb der Europäischen Union zu ergreifen, sowie für die Präsenz und Verwendung des Katalanischen in den internationalen Gremien und den internationalen Verträgen kulturellen und sprachlichen Inhalts Sorge zu tragen.

4. Die *Generalitat* hat die Kommunikation und Kooperation mit den anderen Gemeinschaften und Gebieten zu fördern, die das sprachliche Erbe mit Katalonien teilen. In dieser Hinsicht können je nach Zuständigkeit die *Generalitat* oder der Staat Abkommen, Verträge und andere Formen der Zusammenarbeit zur Förderung und Verbreitung des Katalanischen nach außen unterzeichnen.

5. Die okzitanische Sprache, im Aran als *Aranesisch* bezeichnet, ist die diesem Gebiet eigene Sprache und ist gemäß den Bestimmungen des Autonomiestatuts und den Gesetzen zur Normalisierung der Sprache eine offizielle Sprache Kataloniens.

Artikel 7 Politischer Status als Katalane

1. In den Genuss des politischen Status als Katalane oder Bürger Kataloniens kommen alle spanischen Staatsbürger, die verwaltungsrechtlich ihren Wohnsitz in Katalonien haben. Ihre Rechte und Pflichten werden in Übereinstimmung mit diesem Autonomiestatut und den Gesetzen ausgeübt.

2. Als Katalanen genießen die Auslandsspanier mit letztem verwaltungsrechtlichen Wohnsitz in Katalonien die in diesem Autonomiestatut definierten politischen Rechte; ebenso ihre diese Bürgerschaft beibehaltenden Nachfahren, wenn sie einen Antrag in der gesetzlich vorgeschriebenen Form stellen.

Artikel 8 Hoheitszeichen Kataloniens

1. Katalonien, in Artikel 1 als Nationalität definiert, hat als nationale Hoheitszeichen Flagge, Feiertag und Hymne.
2. Die Flagge Kataloniens besteht aus den traditionellen vier roten Balken auf goldenem Grund; sie hat an allen öffentlichen Gebäuden und allen offiziellen Akten in Katalonien zu wehen.
3. Der Feiertag Kataloniens ist die *Diada* am elften September.
4. Die Hymne Kataloniens ist *Els Segadors*.
5. Das Parlament hat die verschiedenen Ausdrucksformen des hoheitlichen Rahmens von Katalonien zu regeln und die protokollarische Abfolge festzulegen.
6. Der Rechtsschutz der Hoheitszeichen Kataloniens entspricht dem anderer Hoheitszeichen des Staates.

Artikel 9 Hoheitsgebiet

Das Hoheitsgebiet von Katalonien entspricht den geographischen Grenzen und den Verwaltungsgrenzen der *Generalitat* bei Inkrafttreten dieses Autonomiestatuts.

Artikel 10 Hauptstadt

Die Hauptstadt Kataloniens ist die Stadt Barcelona, ständiger Sitz des Parlaments, des Präsidenten der *Generalitat* und der Regierung; dessen unbeschadet kann das Parlament und die Regierung in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung des Parlaments und den gesetzlichen Vorschriften an anderen Orten Kataloniens tagen.

Artikel 11 Das Aran

1. Die aranesische Bevölkerung übt über dieses Autonomiestatut, den *Conselh Generau d'Aran* und andere eigene Institutionen die Selbstverwaltung aus.
2. Die Bürger Kataloniens und ihre politischen Einrichtungen anerkennen das Aran als dem Okzitanischen zugehörig, mit eigener kultureller, historischer, geographischer und sprachlicher Identität, die es Jahrhunderte hindurch verteidigt hat. Dieses Autonomiestatut anerkennt, schützt und respektiert seine Einzigartigkeit und anerkennt das Aran als besondere territoriale Einheit innerhalb Kataloniens; mittels Sonderrecht ist es Gegenstand speziellen Schutzes.

Artikel 12 Gebiete mit historischem, sprachlichem und kulturellem Bezug zu Katalonien

Die *Generalitat* hat die Kommunikation, den kulturellen Austausch und die Kooperation mit den zum spanischen Staat gehörenden oder außerhalb seiner Grenzen liegenden Gemeinschaften und Gebiete zu fördern, mit denen Katalonien historische, sprachliche und kulturelle Bande vereint. In dieser Hinsicht können je nach Zuständigkeit die *Generalitat* oder der Staat Abkommen, Verträge und andere Formen der Zusammenarbeit in allen Bereichen unterzeichnen, was auch die Schaffung gemeinsamer Gremien beinhalten kann.

Artikel 13 Katalanische Gemeinschaften im Ausland

Zu den gesetzlich festgelegten Bestimmungen hat die *Generalitat* die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen mit den katalanischen Gemeinschaften im Ausland zu fördern und ihnen die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen. Zu diesem Zweck kann die *Generalitat* je nach Zuständigkeit Kooperationsverträge mit den öffentlichen und privaten Institutionen der Gebiete und Länder abschließen, in denen sich die katalanischen Auslandsgemeinschaften befinden; sie kann auch den Staat auffordern, einschlägige internationale Verträge zu unterzeichnen.

Artikel 14 Territorialer Geltungsbereich der Vorschriften

1. Die Vorschriften und Bestimmungen der *Generalitat* und das bürgerliche Recht Kataloniens haben Geltung im ganzen Hoheitsgebiet, unbeschadet der für jeden Bereich

erstellten Ausnahmen und unbeschadet der Situationen, die nach persönlichem Status oder anderen Normen der Extraterritorialität geregelt sind.

2. Ausländer im Besitz der spanischen Staatsbürgerschaft fallen unter das bürgerliche Recht Kataloniens, wenn sie ihren Wohnsitz in Katalonien haben, außer sie bringen ihren gegenteiligen Willen zum Ausdruck.

TITEL I RECHTE, PFLICHTEN UND LEITENDE GRUNDSÄTZE

KAPITEL I BÜRGERLICHE UND SOZIALE RECHTE UND PFLICHTEN

Artikel 15 Rechte des Einzelnen

1. Die Bürger Kataloniens sind Träger der von den Gesetzesvorschriften in Artikel 4.1 anerkannten Rechte und Pflichten.

2. Jeder Einzelne hat Anspruch auf ein angemessenes Leben, auf Sicherheit und Selbstverwirklichung, frei von Ausbeutung, Misshandlung und jeder Art von Diskriminierung; alle haben Recht auf freie Entwicklung ihrer Persönlichkeit und ihrer persönlichen Fähigkeiten.

3. Die den Bürgern Kataloniens in diesem Autonomiestatut zuerkannten Rechte können innerhalb der gesetzlichen Vorgaben auf andere Personen Anwendung finden.

Artikel 16 Rechte bezüglich der Familie

Alle Personen haben das Recht, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften Sozialleistungen und öffentliche Beihilfen für die Pflege von Familienangehörigen zu erhalten.

Artikel 17 Rechte der Minderjährigen

Die Minderjährigen haben innerhalb des familiären und sozialen Umfelds Recht auf eine umfassende Unterstützung zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit und ihres Wohlergehens.

Artikel 18 Rechte der älteren Menschen

Die älteren Menschen haben Recht auf ein angemessenes Leben, frei von Ausbeutung, Misshandlung und Diskriminierung auf Grund ihres Alters.

Artikel 19 Rechte der Frauen

1. Alle Frauen haben Recht auf freie Entwicklung ihrer Persönlichkeit und ihrer persönlichen Fähigkeiten, sowie Anspruch auf ein angemessenes Leben, auf Sicherheit und Selbstverwirklichung, frei von Ausbeutung, Misshandlung und jeder Art von Diskriminierung.

2. Die Frauen haben im öffentlichen und privaten Raum Recht auf Chancengleichheit und Teilhabe zu den selben Bedingungen wie die Männer.

Artikel 20 Recht auf ein angemessenes Lebensende

1. Jeder Einzelne hat Recht auf eine angemessene Schmerzbehandlung und umfassende Linderungsmaßnahmen, sowie auf ein Lebensende in Würde.

2. Jeder Einzelne hat das Recht, im Voraus seinen Willen über die Durchführung chirurgischer Eingriffe und medizinischer Behandlung in Anweisungen niederzulegen, die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben besonders vom Krankenhauspersonal eingehalten werden müssen, wenn der Betroffene nicht in der Lage ist, seinen Wunsch selbst zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 21 Rechte und Pflichten im Erziehungswesen

1. Jeder Einzelne hat Recht auf eine hochwertige Schulbildung und auf einen für alle gleichen Zugang zum Bildungswesen. Die *Generalitat* hat ein im Interesse der Öffentlichkeit liegendes

Bildungsmodell zu erstellen, das dieses Recht sicherstellt.

2. Die Eltern haben in Übereinstimmung mit den in Artikel 37.4 dargelegten Prinzipien das erklärte Recht auf Religions- und Moralunterricht in den öffentlichen, laizistischen Schulen, der ihrer Überzeugung entspricht.

3. Die privaten Schulzentren können laut gesetzlichen Bestimmungen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten, um den Zugang zu gleichen Bedingungen und die Unterrichtsqualität sicherzustellen.

4. Der Unterricht ist während der gesamten Pflichtschulzeit und in den vom Gesetz festgelegten Schulstufen kostenlos.

5. Jeder Einzelne hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Recht auf Berufsausbildung und Fortbildung.

6. Jeder Einzelne hat ausgehend von den eigenen finanziellen Mitteln, der Eignung und Neigung, und nach Maßgabe der Gesetze das Recht auf öffentliche Beihilfen zur Umsetzung des Bildungsanspruchs und auf Zugang zu gleichen Bedingungen zu den oberen Bildungsstufen.

7. Personen mit besonderen Erfordernissen an das Erziehungswesen haben Recht auf die notwendige Unterstützung, um ihnen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den Zugang zum Schulsystem zu ermöglichen.

8. Alle Mitglieder der Lehrerschaft haben das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften an den Belangen der Schule und Universität teilzuhaben.

Artikel 22 Kulturelle Rechte und Pflichten

1. Jeder Einzelne hat das Recht, zu gleichen Bedingungen Zugang zur Kultur zu erhalten und seine schöpferischen individuellen und kollektiven Fähigkeiten weiterzuentwickeln.

2. Jeder Einzelne hat die Pflicht, das kulturelle Erbe zu achten und zu bewahren.

Artikel 23 Rechte im Gesundheitswesen

1. Jeder Einzelne hat in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften das Recht, zu gleichen Bedingungen und kostenlos Zugang zum Gesundheitswesen der öffentlichen Hand zu erhalten.

2. Die Benutzer des öffentlichen Gesundheitswesens haben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Recht, ihre Präferenzen bezüglich der Wahl des Arztes oder der Ärztin und der Gesundheitseinrichtung zum Ausdruck zu bringen.

3. Jeder Einzelne hat im Hinblick auf das öffentliche und private Gesundheitswesen nach Maßgabe der Gesetze das Recht auf Information über die ihm zustehenden Dienstleistungen und die dafür zu erfüllenden Bedingungen, sowie über die medizinische Behandlung und deren Risiken, bevor diese Behandlung einsetzt; das Recht, seine Zustimmung zu jedem Eingriff zu geben; Zugang zur eigenen Krankengeschichte zu haben und das Recht auf vertrauliche Behandlung der Daten über den eigenen Gesundheitszustand.

Artikel 24 Rechte im Bereich der Sozialfürsorge

1. Jeder Einzelne hat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Recht, zu gleichen Bedingungen Zugang zu den Leistungen des Sozialfürsorgenetzes der öffentlichen Hand zu erhalten, über diese Dienstleistungen informiert zu werden und Zustimmung zu jeder Handlung zu geben, die ihn persönlich betrifft.

2. Personen mit besonderen Erfordernissen haben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur Beibehaltung ihrer Selbständigkeit in Belangen des täglichen Lebens das Recht auf eine ihrer Situation entsprechenden Unterstützung.

3. Die Personen oder Familien mit Einkünften unter der Armutsgrenze haben zu den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen das Recht auf Bezug einer Ausgleichsleistung, die ihnen ein Mindestmaß an angemessenem Leben ermöglicht.

4. Die gemeinnützigen Organisationen haben Recht auf Ausübung ihrer Funktionen im Bereich der sozialen Teilhabe und Mitarbeit.

Artikel 25 Rechte im Arbeitswesen

1. Die Arbeitnehmer haben Recht auf Schulung und berufliche Weiterbildung und auf kostenlosen Zugang zu den öffentlichen Beschäftigungsdiensten.

2. Die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Personen, die keinen Zugang oder nicht wieder Zugang fanden und über keine eigenen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügen, haben nach Maßgabe der Gesetze und zur Linderung ihrer Lage Anspruch auf Erhalt von Leistungen und beitragsunabhängigen Zahlungen.

3. Alle Arbeitnehmer haben das Recht, Aufgaben im Berufs- und Arbeitsleben zu Bedingungen durchzuführen, die die Gesundheit, Sicherheit und Würde der Person sicherstellen.

4. Die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter haben Recht auf Information, Konsultation und Beteiligung in den Betrieben.

5. Die Gewerkschafts- und Arbeitgeberorganisationen haben das Recht, ihre Aufgaben im Bereich der Sozialpartnerschaft, der Mitsprache und der sozialen Zusammenarbeit durchzuführen.

Artikel 26 Rechte im Bereich des Wohnungswesens

Personen, die über keine ausreichenden Mittel verfügen, haben Recht auf eine angemessene Wohnung, weswegen die öffentlichen Gewalten per Gesetz gehalten sind, ein Maßnahmenpaket zu erstellen, das dieses Recht zu den gesetzlich festgelegten Bedingungen sicherstellt.

Artikel 27 Rechte und Pflichten im Umweltschutz

1. Jeder Einzelne hat das Recht, in Übereinstimmung mit den festgelegten Normen und Umfang in einer sich im Gleichgewicht befindlichen, nachhaltigen und die Gesundheit nicht beeinträchtigenden Umwelt zu leben. Auch hat ein jeder das Recht, sich zu gleichen Bedingungen an der Natur und der Landschaft zu erfreuen und die Pflicht, dies verantwortungsbewusst zu tun und Schäden zu vermeiden.

2. Jeder Einzelne hat in Übereinstimmung mit den festgelegten Normen und Umfang Recht auf Schutz vor jeder Art von Verschmutzung, aber auch die Pflicht, an der Bewahrung der Natur mitzuwirken, sowie an den Maßnahmen zur Beseitigung aller Arten von Umweltverschmutzung, um die Umwelt zu erhalten und für die kommenden Generationen zu bewahren.

3. Jeder Einzelne hat Recht auf Zugang zu der den öffentlichen Gewalten zur Verfügung stehenden Umweltinformation. Das Recht auf Information kann nur im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Gründe zur gerechtfertigten Bewahrung der öffentlichen Ordnung eingeschränkt werden.

Artikel 28 Rechte der Verbraucher und Benutzer

1. In seiner Eigenschaft als Verbraucher und Benutzer von Gütern und Dienstleistungen hat ein jeder Recht auf Schutz seiner Gesundheit und Sicherheit. Auch hat ein jeder Recht auf wahre und verständliche Information über Eigenschaften und Preis des Produktes oder der Dienstleistung, auf Garantieleistung des erworbenen Produktes und der bestellten Lieferungen, sowie Recht auf Schutz seiner wirtschaftlichen Interessen gegenüber Missbrauch, Fahrlässigkeit und betrügerischem Verhalten.

2. Verbraucher und Benutzer haben bezüglich der öffentlichen Verwaltungsbehörden von Katalonien im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften entweder direkt oder über ihre Vertreter Recht auf Information und Teilhabe.

KAPITEL II RECHTE IM BEREICH DER POLITIK UND VERWALTUNG

Artikel 29 Recht auf Beteiligung

1. Die Bürger Kataloniens haben nach Maßgabe des Autonomiestatuts und der Gesetze zu gleichen Bedingungen entweder direkt oder über ihre Vertreter Recht auf Teilhabe an den öffentlichen Angelegenheiten Kataloniens.
2. Die Bürger Kataloniens haben das Recht, nach Maßgabe der Gesetze ihre Vertreter in den politischen Vertretungsorganen zu wählen und sich als Kandidaten aufstellen zu lassen.
3. Die Bürger Kataloniens haben das Recht, im Rahmen des Autonomiestatuts und der gesetzlichen Vorschriften Gesetzesinitiativen zu betreiben und dem Parlament vorzulegen.
4. Die Bürger Kataloniens haben über die in der Geschäftsordnung des Parlaments festgelegten Verfahren direkt oder über Bürgerinitiativen Recht auf Beteiligung an der Ausarbeitung der Gesetze des Parlaments.
5. Jeder Einzelne hat das Recht, in der gesetzlich festgelegten Form und mit der in den Gesetzen vorgesehenen Wirkung bei den Einrichtungen und der Verwaltung der *Generalitat* und auch bei den lokalen Gebietskörperschaften Kataloniens Gesuche und Klagen zu Angelegenheiten ihrer jeweiligen Zuständigkeit einzureichen. Per Gesetz sind die Bedingungen zur Ausübung dieses Rechts und seine Folgen festzulegen, sowie die Verpflichtungen, die sich daraus für die betroffenen Institutionen ergeben.
6. Die Bürger Kataloniens haben nach Maßgabe der Gesetze das Recht, Volksbegehren zu Themen der jeweiligen Zuständigkeit der *Generalitat* oder der Gemeinden zu betreiben.

Artikel 30 Recht auf Zugang zu den öffentlichen Dienstleistungen und Recht auf eine gute Verwaltung

1. Jeder Einzelne hat das Recht, zu gleichen Bedingungen Zugang zu den öffentlichen und Wirtschaftsdiensten allgemeinen Interesses zu haben. Die öffentlichen Verwaltungsbehörden haben unabhängig von der Art der angebotenen Leistungen die Zugangsbedingungen und Qualitätsstandards dieser Dienste festzulegen.
2. Ein jeder hat das Recht, von den öffentlichen Gewalten Kataloniens bei ihn betreffenden Angelegenheiten unparteiisch und objektiv behandelt zu werden und das Recht, dass die Amtshandlungen der öffentlichen Gewalten dem Zweck entsprechen und diesen rechtfertigen.
3. Die Bedingungen zur Ausübung dieser Rechte und deren Garantie auf die sich Absatz 1 und 2 dieses Artikels beziehen sind per Gesetz zu regeln; gesetzlich sind auch die Fälle festzulegen, in denen die öffentlichen Verwaltungsbehörden von Katalonien und die von ihnen abhängigen öffentlichen Dienststellen eine Charta der Rechte der Benutzer und der Pflichten der Erbringer von Leistungen zu verabschieden haben.

Artikel 31 Recht auf Schutz der persönlichen Daten

Jeder Einzelne hat Recht auf Schutz seiner persönlichen, in den Registern der *Generalitat* enthaltenen Daten und hat das Recht, Zugriff auf seine Daten zu nehmen, sie zu überprüfen und Korrekturen zu veranlassen. Eine unabhängige, vom Parlament bestellte Behörde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf die Wahrung dieser Rechte zu achten.

KAPITEL III SPRACHLICHE RECHTE UND PFLICHTEN

Artikel 32 Rechte und Pflichten bezüglich der Kenntnis und Verwendung der Sprachen

Jeder Einzelne hat das Recht, nicht auf Grund der Sprache diskriminiert zu werden. Jeder in einer der beiden offiziellen Sprachen ausgefertigte Rechtsakt hat in Hinblick auf die Sprache volle Rechtsgültigkeit und -wirksamkeit.

Artikel 33 Rechte im sprachlichen Bereich gegenüber den öffentlichen

Verwaltungsbehörden und staatlichen Institutionen

1. Die Bürger haben das Recht auf Wahl der Sprache. In ihrer Beziehung mit den Institutionen, Organisationen und öffentlichen Verwaltungsbehörden in Katalonien hat ein jeder das Recht, die offizielle Sprache seiner Wahl zu verwenden. Dieses Recht ist im allgemeinen auch verbindlich für Institutionen, Organisationen und öffentliche Verwaltungsbehörden, einschließlich der Wahlbehörde in Katalonien und der von ihr abhängigen privaten Körperschaften, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen.
2. Ein jeder hat im Verkehr mit der Justizverwaltung, der Staatsanwaltschaft, den Notaren und öffentlichen Registern das Recht, die offizielle Sprache seiner Wahl bei allen gerichtlichen und notariellen Akten, sowie bei Registrierungen zu verwenden, und alle in Katalonien ausgestellten offiziellen Unterlagen in der gewünschten Sprache zu erhalten, ohne den Rechtsschutz zu verlieren oder Verzögerungen auf Grund der verwendeten Sprache zu erleiden; auch kann niemand verpflichtet werden, jedwede Art von Übersetzung beizubringen.
3. Um das Recht auf Wahl der Sprache sicherzustellen, müssen zur Ausübung ihres Dienstes in Katalonien Einzel- und Kollegialrichter, Staatsanwälte, Notare, Grundbuch- und Handelsregisterführer, Leiter der Standesämter und Personal der Justizverwaltung in der gesetzlich festgelegten Form nachweisen, dass sie über eine ausreichende und entsprechende Kenntnis der offiziellen Sprachen verfügen, die es ihnen ermöglicht, die ihrem Amt oder ihrer Stellung zukommenden Funktionen erfüllen zu können.
4. Um das Recht auf Wahl der Sprache sicherzustellen, muss die in Katalonien ihren Dienst versiehende Staatsverwaltung nachweisen, dass das dort beschäftigte Personal über eine entsprechende und ausreichende Kenntnis beider offizieller Sprachen verfügt und daher befähigt ist, die seinem Amt zukommenden Aufgaben zu erfüllen.
5. Die Bürger Kataloniens haben in Übereinstimmung mit dem durch die entsprechende Gesetzgebung festgelegten Verfahren das Recht, mit den Verfassungsorganen und den gesamtstaatlichen Rechtsorganen auf Katalanisch Schriftverkehr zu führen. Diese Institutionen haben die auf Katalanisch vorgelegten Schriftstücke anzunehmen und zu behandeln; sie haben auf jeden Fall volle Rechtswirksamkeit.

Artikel 34 Rechte der Verbraucher und Benutzer im sprachlichen Bereich

Jeder Einzelne hat das Recht, als Benutzer oder Verbraucher von Gütern, Produkten und Dienstleistungen mündlich und schriftlich in der offiziellen Sprache seiner Wahl gehört zu werden. Die in Katalonien öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Unternehmen und Anstalten unterliegen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der Verpflichtung der sprachlichen Verfügbarkeit.

Artikel 35 Sprachrechte im Bereich des Schul- und Erziehungswesens

1. Jeder Einzelne hat gemäß den Bestimmungen des Autonomiestatuts das Recht, Unterricht auf Katalanisch zu erhalten. Das Katalanische ist normalerweise die Verkehrs- und Bildungssprache im universitären und außeruniversitären Lehrbetrieb.
2. Die Schüler haben das Recht, im außeruniversitären Lehrbetrieb den Unterricht auf Katalanisch zu erhalten. Auch haben sie das Recht und die Pflicht, unabhängig von ihrer Verkehrssprache zu Beginn des schulpflichtigen Alters bei Abschluss der Pflichtschule Katalanisch und Spanisch mündlich und schriftlich in ausreichendem Maße zu beherrschen. Der Katalanisch- und Spanischunterricht hat dementsprechend ausreichend in den Lehrplänen vertreten zu sein.
3. Die Schüler haben das Recht, nicht auf Grund ihrer üblicherweise verwendeten Sprache in verschiedene Schulzentren oder Klassenverbände getrennt zu werden.
4. Die Schüler, die zu einem späteren Zeitpunkt im katalanischen Pflichtschulwesen Aufnahme finden, haben ein Recht auf Sprachförderkurse, wenn sie auf Grund ihrer mangelnden Verständnisfähigkeit Schwierigkeiten haben, dem Unterricht normal zu folgen.
5. Dozenten und Studenten der Hochschulen, Fachhochschulen und Universitäten haben das

Recht, sich schriftlich und mündlich in der offiziellen Sprache ihrer Wahl auszudrücken.

Artikel 36 Rechte des Aranesischen

1. Im Aran hat ein jeder das Recht, das Aranesische zu sprechen und als Verkehrssprache zu verwenden, sowie mündlich und schriftlich auf Aranesisch mit den öffentlichen Verwaltungsbehörden und den von ihnen abhängigen öffentlichen und privaten Organen zu verkehren.
2. Die Bürger des Aran haben das Recht, auf Aranesisch mit der *Generalitat* zu verkehren.
3. Per Gesetz sind die anderen sprachlichen Rechte und Pflichten in Hinblick auf das Aranesische zu regeln.

KAPITEL IV GARANTIEN DER IM AUTONOMIESTATUT ENTHALTENEN RECHTE

Artikel 37 Allgemeine Bestimmungen

1. Die in diesem Titel, Kapitel I, II und III zuerkannten Rechte sind für alle öffentlichen Gewalten Kataloniens verbindlich und je nach der Natur eines jeden Rechts auch für den Einzelnen. Die von den öffentlichen Gewalten Kataloniens zu erlassenden Bestimmungen haben diese Rechte zu wahren und sie zur Erlangung ihrer vollen Wirksamkeit in der günstigsten Weise auszulegen und anzuwenden.

Die in Artikel 32 und 33 zuerkannten Rechte sind auch für die allgemeine Staatsverwaltung in Katalonien verbindlich.

2. Das Parlament hat die Charta der Rechte und Pflichten der Bürger Kataloniens per Gesetz zu beschließen. Die Bestimmungen dieses Artikels bezüglich der in diesem Titel, Kapitel I, II und III anerkannten Rechte finden auch auf die in der genannten Charta zuerkannten Rechte Anwendung.

3. Die Basisregelung und der direkte Ausbau der in diesem Titel, Kapitel I, II und III zuerkannten Rechte hat durch das Parlament per Gesetz zu erfolgen.

4. Die in diesem Titel enthaltenen Rechte und Grundsätze beinhalten weder eine Veränderung der Zuständigkeitsverteilung noch die Schaffung neuer Zuständigkeitstitel oder die Abänderung der bereits bestehenden. Keine der Bestimmungen dieses Titels darf so ausgebaut, angewendet oder ausgelegt werden, dass die in der Verfassung anerkannten Grundrechte und die von Spanien ratifizierten internationalen Verträge und Abkommen geschmälert oder eingeschränkt würden.

Artikel 38 Rechtsaufsicht

1. Der Garantierat des Autonomiestatuts schützt in Übereinstimmung mit den in Artikel 76.2 *b* und *c* enthaltenen Vorschriften die in diesem Titel, Kapitel I, II und III und in der Charta der Rechte und Pflichten der Bürger Kataloniens anerkannten Rechte.

2. Die Rechtsakte, die die in diesem Titel, Kapitel I, II und III und in der Charta der Rechte und Pflichten der Bürger Kataloniens anerkannten Rechte verletzen, sind in Übereinstimmung mit den gesetzlich festgelegten Verfahrensweisen Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens vor dem obersten Gerichtshof von Katalonien.

KAPITEL V LEITENDE GRUNDSÄTZE

Artikel 39 Allgemeine Bestimmungen

1. Die öffentlichen Gewalten Kataloniens haben ihre öffentlichen Politiken nach den in der Verfassung und dem Autonomiestatut festgelegten leitenden Grundsätzen auszurichten. In Ausübung ihrer Zuständigkeiten haben die öffentlichen Gewalten Kataloniens die zur Sicherstellung und vollen Wirksamkeit führenden notwendigen Maßnahmen zu unterstützen und zu ergreifen.

2. Anerkennung, Wahrung und Schutz der leitenden Grundsätze bilden die Grundlage für die positive Gesetzgebung, die Rechtspraxis und die Handlungsweise der öffentlichen Gewalten.
3. Die Leitlinien sind in Übereinstimmung mit den gesetzlich festgelegten Vorschriften und den anderen davon ausgehenden Bestimmungen vor Gericht einklagbar.

Artikel 40 Personen- und Familienschutz

1. Die öffentlichen Gewalten haben das erklärte Ziel, die Lebensqualität aller zu verbessern.
2. Die öffentlichen Gewalten haben den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialschutz der verschiedenen per Gesetz geregelten Familienmodalitäten als Grundstruktur und Faktor des sozialen Zusammenhalts, sowie auch als Kernbereich des Zusammenlebens der Personen sicherzustellen. Auch haben sie die finanziellen und gesetzlichen Familienunterstützungsmaßnahmen besonders im Hinblick auf kinderreiche Familien einzuleiten, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sowie das Recht auf Nachkommenschaft sicherzustellen.
3. Die öffentlichen Gewalten haben den Schutz der Kinder sicherzustellen, besonders gegen jede Art von Ausbeutung, Verwahrlosung, Misshandlung oder Grausamkeit, sowie Armut und deren Folgen. Bei allen von den öffentlichen Gewalten oder Privatinstitutionen gesetzten Handlungen ist das übergeordnete Interesse des Kindes vorrangig.
4. Die öffentlichen Gewalten haben öffentliche Politiken einzuleiten, die die Unabhängigkeit der jungen Menschen fördern, indem sie ihnen den Zugang zum Arbeitsmarkt und zu einer Wohnung ermöglichen, so dass sie ihre eigenen Lebensvorstellungen verwirklichen und mit gleichen Rechten und Pflichten am sozialen und kulturellen Leben teilhaben können.
5. Die öffentlichen Gewalten haben den Rechtsschutz behinderter Personen sicherzustellen und deren soziale Eingliederung in die Wirtschafts- und Arbeitswelt zu fördern. Auch haben sie die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Unterstützung durch ihr direktes familiäres Umfeld zu ersetzen oder zu ergänzen.
6. Die öffentlichen Gewalten haben den Schutz der älteren Menschen sicherzustellen, so dass sie ein Leben in Würde und Unabhängigkeit genießen und am sozialen und kulturellen Leben teilhaben können. Auch haben sie, mittels öffentlicher auf dem Prinzip des Generationenpaktens beruhenden Politiken, für die volle Eingliederung der älteren Menschen in die Gesellschaft Sorge zu tragen.
7. Die öffentlichen Gewalten haben unabhängig von der sexuellen Ausrichtung der Partner für die Gleichheit der verschiedenen Formen von Lebensgemeinschaften unter Beachtung ihrer Besonderheiten Sorge zu tragen. Das Gesetz hat diese Lebensgemeinschaften und andere Arten von Zusammenleben sowie deren Folgen zu regeln.
8. Die öffentlichen Gewalten haben die Gleichheit aller Personen ohne Rücksicht auf Herkunft, Staatszugehörigkeit, Geschlecht, Rasse, Religion, soziale Umstände oder sexuelle Ausrichtung zu fördern, sowie auch gegen Rassismus, Antisemitismus, Fremdenhass und jedes andere gegen die Gleichheit und Würde der Personen gerichtete Verhalten vorzugehen.

Artikel 41 Gleichheit der Geschlechter

1. Die öffentlichen Gewalten haben beim Zugang zur Beschäftigung, bei der Ausbildung, der beruflichen Laufbahn, den Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bezahlung, und allen anderen Umständen auf Einhaltung des Grundsatzes der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau zu achten und auch sicherzustellen, dass die Frauen nicht wegen Schwangerschaft oder Mutterschaftsurlaub diskriminiert werden.
2. Die öffentlichen Gewalten haben bei der Berücksichtigung der Geschlechtergleichheit auf die Breitenwirkung zu achten und darauf, dass die Frauen in allen öffentlichen Politiken eine echte und wirkliche Gleichstellung erreichen und die Parität zwischen Mann und Frau gegeben ist.
3. Die öffentlichen Politiken haben sicherzustellen, dass gegen alle Arten von Gewalt gegen

Frauen und von sexistischen und diskriminierenden Verhaltensmustern in umfassender Weise vorgegangen wird; sie haben die Anerkennung der Rolle der Frau im kulturellen, historischen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich zu fördern und die Beteiligung der Frauengruppen und -vereinigungen an der Erstellung und Bewertung dieser Politiken zu betreiben.

4. Die öffentlichen Gewalten haben bei der Festlegung ihrer Wirtschafts- und Sozialpolitiken den wirtschaftlichen Wert der Arbeit zur Heimbetreuung und Heimpflege durch die Familie anzuerkennen.

5. Die öffentlichen Gewalten haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen darauf zu achten, dass die freie Entscheidung der Frauen in allen ihre Würde, Integrität und körperliches und geistiges Wohlbefinden betreffenden Bereichen maßgebend ist; dies gilt insbesondere für Entscheidungen über ihren eigenen Körper und ihre reproduktive und sexuelle Gesundheit.

Artikel 42 Soziale Kohäsion und Wohlfahrt

1. Die öffentlichen Gewalten haben öffentliche Politiken zu betreiben, die die soziale Kohäsion fördern und ein öffentliches und öffentlich gestütztes, den wirtschaftlichen und sozialen Kenndaten Kataloniens angemessenes soziales Dienstleistungssystem sicherstellen.

2. Die öffentlichen Gewalten haben für die volle soziale, wirtschaftliche und arbeitsmäßige Integration der am meisten Schutz bedürftigen Personen und Gruppen Sorge zu tragen und insbesondere derer, die unter der Armutsgrenze leben und von sozialer Ausgrenzung bedroht sind.

3. Die öffentlichen Gewalten haben für die Würde, Sicherheit und umfassenden Schutz der Personen, insbesondere der schwächsten, Sorge zu tragen.

4. Die öffentlichen Gewalten haben zu den gesetzlich festgelegten Bedingungen die Qualität und den kostenlosen Zugang zur öffentlichen Krankenversorgung sicherzustellen.

5. Die öffentlichen Gewalten haben vorbeugende gemeinschaftliche Politiken zu betreiben und die Qualität und den kostenlosen Zugang zu den per Gesetz als grundlegend erachteten sozialen Dienstleistungen sicherzustellen.

6. Die öffentlichen Gewalten haben die für die Aufnahme von Migranten notwendigen Handlungen zu setzen und die die Rechte und Pflichten der Migranten anerkennenden Politiken zu betreiben, wie Gleichheit bezüglich Chancen, Leistungen und Beihilfen, die die volle soziale und wirtschaftliche Niederlassung und Teilhabe an den öffentlichen Angelegenheiten ermöglichen.

7. Die öffentlichen Gewalten haben für das soziale, kulturelle und religiöse Zusammenleben aller Personen in Katalonien Sorge zu tragen, sowie für die Achtung vor den unterschiedlichen ethischen und philosophischen Überzeugungen des Einzelnen; sie haben die interkulturellen Beziehungen durch Förderung und Schaffung von Räumen zum gegenseitigen Kennenlernen, Dialog und Mediation zu fördern. Auch haben sie die Anerkennung der Kultur der Zigeuner als Wahrung der historischen Realität dieses Volks sicherzustellen.

Artikel 43 Förderung der Teilhabe

1. Die öffentlichen Gewalten haben die soziale Beteiligung an der Ausarbeitung, Betreibung und Bewertung der öffentlichen Politiken zu betreiben, sowie auch unter voller Achtung der Grundsätze des Pluralismus, der freien Initiative und Selbständigkeit die individuelle und auf Vereinigungsbasis gründende Teilhabe im zivilen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich.

2. Die öffentlichen Gewalten haben unter besonderer Beachtung der dünn besiedelten Regionen die zivile und politische Teilhabe und deren Vertretung zu ermöglichen.

3. Die öffentlichen Gewalten haben dafür zu sorgen, dass die von den Einrichtungen der öffentlichen Organe während der Wahlkampfzeit durchgeführten Kampagnen dem Ziel

dienen, die Beteiligung der Bürger zu fördern und den Wählern über die Medien eine wahrheitsgetreue, objektive, neutrale und den politischen Pluralismus respektierende Information über die zur Wahl stehenden Kandidaturen zukommen zu lassen.

Artikel 44 Schulwesen, Forschung und Kultur

1. Die öffentlichen Gewalten haben die Qualität des Unterrichtswesen sicherzustellen und eine humanistische, wissenschaftliche und technische Bildung der Schüler anzuregen, die auf sozialen Werten wie Gleichheit, Solidarität, Freiheit, Pluralismus, Gemeinsinn und anderen, das demokratische Zusammenleben begründende Werte beruht.
2. Die öffentlichen Gewalten haben darauf hinzuwirken, dass zu Ende der Pflichtschulzeit die ausreichende Kenntnis einer dritten Sprache sichergestellt wird.
3. Die öffentlichen Gewalten haben im Rahmen des Erziehungswesens die Einbindung und Teilhabe der Familien an der Erziehung ihrer Kinder anzuregen und zu betreiben und in der Freizeit den Zugang zu erzieherischen Aktivitäten zu erleichtern und zu fördern.
4. Die öffentlichen Gewalten haben eine hoch stehende Wissenschaft und Forschung zu fördern, sowie die künstlerische Kreativität und Bewahrung und Verbreitung des Kulturerbes Kataloniens.
5. Die öffentlichen Gewalten haben die notwendigen Schritte zu setzen, um jedem Einzelnen den Zugang zur Kultur, den kulturellen Dienstleistungen und Gütern, sowie zum kulturellen, archäologischen, historischen, industriellen und künstlerischen Erbe Kataloniens zu ermöglichen.

Artikel 45 Wirtschaftlicher und sozialer Bereich

1. Die öffentlichen Gewalten haben die zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts Kataloniens und seiner Bürger notwendigen Maßnahmen zu treffen, die auf den Grundsätzen der Solidarität, des Zusammenhalts, der nachhaltigen Entwicklung und der Chancengleichheit beruhen.
2. Die öffentlichen Gewalten haben im Rahmen des katalanischen Wohlfahrtswesens eine gerechtere Verteilung des persönlichen und gebietsbezogenen Einkommens zu betreiben.
3. Die öffentlichen Gewalten haben die für die Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die arbeits- und gewerkschaftsrechtlichen Rechte zu sichern; sie haben die Mitbestimmung in den Betrieben und an den Politiken zur Vollbeschäftigung zu betreiben, sowie die Förderung sicherer Arbeitsplätze, der Weiterbildung der Beschäftigten, der Risikoprävention, der arbeits- und gesundheitstechnischen Sicherheit am Arbeitsplatz, der Schaffung von angemessenen Arbeitsbedingungen am Arbeitsplatz, der Nichtdiskriminierung auf Grund der Geschlechtszugehörigkeit und der Sicherstellung der nötigen Ruhezeiten und des bezahlten Urlaubs.
4. Die *Generalitat* hat die Schaffung eines katalanischen Raums für Arbeitsbeziehungen zu betreiben, der dem produktiven Geschehen und den spezifischen Umständen der katalanischen Unternehmen und der Sozialpartner entspricht und in dem die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen sowie die Verwaltung der *Generalitat* vertreten sind. In diesem Rahmen haben die öffentlichen Gewalten den sozialen Dialog, Arbeitsvereinbarungen, Tarifverträge, außergerichtliche Beilegung von Arbeitskonflikten und Beteiligung an der Entwicklung und Verbesserung des Produktionsnetzes zu fördern.
5. Die *Generalitat* hat im Hinblick auf die soziale Verantwortung des Unternehmens, der freien Initiative und der Wettbewerbsbedingungen die Entwicklung der unternehmerischen Tätigkeit und des Unternehmergeistes zu fördern, und hat insbesondere die produktive Wirtschaft, die unternehmerische Tätigkeit der Selbständigen und Klein- und Mittelbetriebe zu schützen. Die *Generalitat* hat die Tätigkeit der Genossenschaften und der Arbeitsgenossenschaften, sowie die von der sozialen Wirtschaft ausgehenden Initiativen zu unterstützen.
6. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen haben an der Festlegung der sie betreffenden öffentlichen Politiken teilzunehmen. Die *Generalitat* hat Mediation und

Schlichtung für die Beilegung von Interessenskonflikten zwischen den verschiedenen Sozialpartnern anzuregen.

7. Die Berufsvereinigungen und die Körperschaften öffentlichen Rechts, die wirtschaftliche und berufsständische Interessen vertreten, sowie die gemeinnützigen Vereinigungen müssen bei der Festschreibung der sie betreffenden öffentlichen Politiken angehört werden.

8. Die *Generalitat* hat in Anbetracht der sozialen, kulturellen und die Wirtschaft fördernden Tätigkeit der Sparkassen deren Unabhängigkeit zu schützen und den sozialen Beitrag dieser Institutionen zu den wirtschaftlichen und sozialen Strategien der verschiedenen Gebiete Kataloniens zu betreiben.

Artikel 46 Umwelt, nachhaltige Entwicklung und territoriales Gleichgewicht

1. Die öffentlichen Gewalten haben durch die Umsetzung öffentlicher, auf nachhaltiger Entwicklung und gemeinsamer Solidarität zwischen den Generationen beruhender Politiken für den Umweltschutz Sorge zu tragen.

2. Die Umweltschutzpolitiken haben sich insbesondere auf die Reduzierung aller Arten von Verschmutzung zu konzentrieren, auf die Festschreibung von Umweltschutzstandards und -mindestwerten, auf die Paragraphierung der Korrekturmaßnahmen für Eingriffe in die Umwelt, die rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen, auf vorbeugende Maßnahmen und Kontrolle der Bodenerosion und der die Atmosphäre und das Klima verändernden Tätigkeiten, auf das Einhalten der auf Bewahrung der Umwelt abzielenden Prinzipien, auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen, auf Verantwortungsgefühl, Ökosteuer und Recycling, sowie auf Wiederverwertung der Güter und Produkte.

3. Die öffentlichen Gewalten haben die Voraussetzungen für die Erhaltung der Natur und der Biodiversität zu schaffen, die Einbeziehung der Umweltziele in die einschlägigen Politiken zu betreiben und für die Bedingungen zu sorgen, die es jedem Einzelnen erlauben, Natur und Landschaft zu genießen.

4. Die öffentlichen Gewalten haben durch Anwendung von Sonderpolitiken für die Berggebiete, durch Landschaftsschutz, Schutz der Küstenstriche, Förderung der landwirtschaftlichen Tätigkeit, der Viehzucht und der Waldwirtschaft, sowie durch eine ausgewogene Verteilung der verschiedenen Produktionsbereiche, des Dienstleistungsangebots von öffentlichem Interesse und der Kommunikationsnetze für den wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt der Regionen zu sorgen.

5. Die öffentlichen Gewalten haben den Bürgern Information über die Umwelt zu bieten und die Erziehung zur Bewahrung und Verbesserung der Umwelt als gemeinsames Erbe aller zu fördern.

Artikel 47 Wohnungswesen

Die öffentlichen Gewalten haben durch Schaffung von geeignetem Boden und Förderung des öffentlichen und geschützten Wohnbaus den Zugang zu einer Wohnung zu ermöglichen; dabei ist jungen Menschen und den bedürftigsten Gruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Artikel 48 Mobilität und Verkehrssicherheit

1. Die öffentlichen Gewalten haben eine auf Nachhaltigkeit beruhende Transport- und Kommunikationspolitik zu betreiben, die die Verwendung des öffentlichen Transports und die Verbesserung der Mobilität in den Vordergrund stellt, sowie behindertengerecht ist.

2. Die öffentlichen Gewalten haben vorrangig und mit speziellem Augenmerk auf Unfallvermeidung, Verkehrserziehung und Betreuung der Unfallopfer Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Verringerung der Verkehrsunfälle einzuleiten.

Artikel 49 Verbraucher- und Benutzerschutz

1. Die öffentlichen Gewalten haben den Schutz der Gesundheit, die Sicherheit und Verteidigung der Rechte und Interessen der Verbraucher und Benutzer sicherzustellen.

2. Die öffentlichen Gewalten haben das Vorhandensein von Mediations- und Schlichtungsinstrumenten für die Konsumenten sicherzustellen, sowie das Wissen darum und das Zurückgreifen darauf zu fördern, und haben den Konsumenten- und Benutzerorganisationen Unterstützung zukommen zu lassen.

Artikel 50 Förderung und Verbreitung des Katalanischen

1. Die öffentlichen Gewalten haben das Katalanische in allen Bereichen und Sparten zu schützen und die Verwendung, Verbreitung und Beherrschung der Sprache zu fördern. Diese Prinzipien haben auch auf das Aranesische Anwendung zu finden.

2. Die Regierung, die Universitäten und die Einrichtungen der nachschulpflichtigen Bildung haben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwendung des Katalanischen in allen schulischen und außerschulischen Bereichen, sowie in Wissenschaft und Lehre sicherzustellen.

3. Die Politiken zur Förderung des Katalanischen sind auch auf den Staat, die Europäische Union und die restliche Welt auszuweiten.

4. Die öffentlichen Gewalten haben zu betreiben, dass die Angaben auf Etiketten, Verpackungen und Gebrauchsanweisungen von in Katalonien vertriebenen Produkten auch auf Katalanisch erfolgen.

5. Die *Generalitat*, die lokalen Verwaltungsbehörden und die anderen öffentlichen Körperschaften Kataloniens, die von ihnen abhängigen Institutionen und Unternehmen, sowie deren als Konzessionsinhaber tätigen Dienstleister haben Katalanisch in ihrem internen Verwaltungsgebaren und in ihrer Beziehung untereinander zu verwenden. Dies hat auch Gültigkeit für die Kommunikation und den Schriftwechsel mit natürlichen und juristischen Personen mit Sitz in Katalonien, unbeschadet des Rechts der Bürger auf Zustellung in spanischer Sprache, wenn dies gefordert wird.

6. Die öffentlichen Gewalten haben die Verwendung der katalanischen Gebärdensprache sicherzustellen, sowie die Bedingungen, die die Gleichstellung der Gehörlosen, die sich für diese Sprache entscheiden, garantieren; diese Sprache ist zu unterrichten, zu schützen und zu respektieren.

7. Der Staat hat in Übereinstimmung mit der Verfassung die Anwendung der in diesem Artikel festgelegten Prinzipien zu unterstützen. Es sind die entsprechenden Koordinationsinstrumente und wenn nötig die gemeinsame Vorgangsweise festzulegen, um eine größtmögliche Wirksamkeit zu erreichen.

Artikel 51 Zusammenarbeit zur Förderung des Friedens und Entwicklungszusammenarbeit

1. Die *Generalitat* hat die Friedenskultur und Aktionen zur Förderung des Friedens in der Welt zu betreiben.

2. Die *Generalitat* hat Aktionen und Politiken für die Zusammenarbeit zur Entwicklung der Völker zu betreiben und Hilfsprogramme für Katastropheneinsätze zu erstellen.

Artikel 52 Medien

1. Es obliegt den öffentlichen Gewalten, Bedingungen zu schaffen, die das Recht auf Information sicherstellen, sowie das Recht, von den Medien wahrheitsgetreu und mit Inhalten informiert zu werden, die die Würde der Personen und den politischen, sozialen, kulturellen und religiösen Pluralismus nicht verletzen. Im Falle der öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten hat die Information auch neutral zu sein.

2. Die öffentlichen Gewalten haben Bedingungen zu schaffen, die auf katalanischem Hoheitsgebiet den Zugang zu den Rundfunk- und Fernsehsendern ohne Diskriminierung ermöglichen.

Artikel 53 Zugang zu den Informations- und Kommunikationstechnologien

1. Die öffentlichen Gewalten haben das Wissen der Informationsgesellschaft zu ermöglichen und den Zugang zur Kommunikation und den Informationstechnologien zu gleichen Bedingungen und in allen sozialen Lebensbereichen, einschließlich der Arbeitswelt, zu betreiben; sie haben anzuregen, dass diese Technologien in den Dienst der Personen gestellt werden und nicht auf negative Weise deren Rechte beeinträchtigen; sie haben die Dienstleistungen mit Hilfe dieser Technologien gemäß den Grundsätzen der Universalität, Kontinuität und ständigen Anpassung sicherzustellen.

2. Die *Generalitat* hat die technologische Ausbildung, Forschung und Innovation zu betreiben, damit durch die Chancen auf Fortschritt, die die Wissens- und Informationsgesellschaft bietet, ein Beitrag zur Mehrung des Wohlstands und des sozialen Zusammenhalts geleistet werden kann.

Artikel 54 Geschichtsbewusstsein

1. Die *Generalitat* und die anderen öffentlichen Gewalten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Wissen um die Geschichte Kataloniens und die Bewahrung dieses Geschichtsbewusstseins als kollektives Erbe, das den Widerstand und den Kampf für die demokratischen Rechte und Freiheiten bezeugt, erhalten bleibt. Zu diesem Zweck sind seitens der Institutionen die notwendigen Initiativen für die Anerkennung und Rehabilitierung aller Bürger zu ergreifen, die wegen der Verteidigung der Demokratie und der Selbstverwaltung Kataloniens verfolgt wurden.

2. Die *Generalitat* hat dafür Sorge zu tragen, dass das historische Bewusstsein zu einem ständigen Symbol der Toleranz, der Würde der demokratischen Werte, der Ablehnung aller Totalitarismen und der Anerkennung aller Personen wird, die auf Grund ihrer persönlichen ideologischen Wahl oder Gewissensentscheidungen der Verfolgung ausgesetzt waren.

TITEL II INSTITUTIONEN

KAPITEL I DAS PARLAMENT

Artikel 55 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Parlament vertritt das Volk von Katalonien.

2. Das Parlament übt die gesetzgebende Gewalt aus, verabschiedet den Haushalt der *Generalitat*, kontrolliert und regt das politische Handeln und die Regierungstätigkeit an. Das Parlament ist der Ort, wo der Pluralismus bevorzugt seinen Ausdruck findet und wo die politische Debatte öffentlich stattfindet.

3. Das Parlament genießt Immunität.

Artikel 56 Zusammensetzung und Wahlsystem

1. Das Parlament setzt sich aus mindestens hundert und höchstens hundertfünfzig auf vier Jahre gewählten Abgeordneten zusammen. Diese werden in Übereinstimmung mit diesem Autonomiestatut und der Wahlgesetzgebung durch allgemeine, freie, gleiche, direkte und geheime Wahlen gewählt.

2. Das Wahlsystem basiert auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hat die angemessene Vertretung aller Gebiete Kataloniens sicherzustellen. Die Wahlbehörde ist unabhängig und garantiert die Transparenz und Objektivität des Wahlprozesses. Das Wahlsystem wird durch ein Parlamentsgesetz geregelt, das bei der Endabstimmung über den gesamten Text von mindestens zwei Dritteln der Abgeordneten angenommen werden muss.

3. Wähler und wählbar sind in Übereinstimmung mit der Wahlgesetzgebung alle sich im Vollbesitz ihrer bürgerlichen und politischen Rechte befindlichen Bürger Kataloniens. Das Wahlgesetz Kataloniens hat für die Erstellung der Wahllisten Paritätskriterien zwischen Männern und Frauen festzulegen.

4. Der Präsident oder die Präsidentin der *Generalitat* hat fünfzehn Tage vor Beendigung der

Gesetzgebungsperiode Wahlen einzuberufen, die vierzig bis sechzig Tage nach der Ausschreibung der Wahl stattzufinden haben.

Artikel 57 Status der Abgeordneten

1. Die Mitglieder des Parlaments genießen in Ausübung ihres Amtes bei der Stimmabgabe und Verteidigung ihrer Meinung parlamentarische Immunität. Während ihres Mandats genießen sie, außer bei handhaften Straftaten, Immunität in der Weise, dass sie nicht verhaftet werden können.
2. In Strafsachen gegen Abgeordnete ist der oberste Gerichtshof von Katalonien zuständig. Ausserhalb des Hoheitsgebiets von Katalonien ist die Strafverantwortung eintreibbar in den selben Bedingungen vor dem Strafsenat des obersten Gerichtshofs.
3. Die Abgeordneten sind nicht dem imperativen Mandat unterworfen.

Artikel 58 Parlamentarische Hoheit

1. Das Parlament verfügt über Organisations-, Finanz-, Verwaltungs- und Disziplinarhoheit.
2. Das Parlament erstellt und verabschiedet seine Geschäftsordnung und seinen Haushalt und legt das für seine Angestellten geltende Dienstrecht fest.
3. Die Verabschiedung und Novellierung der Geschäftsordnung des Parlaments obliegt dem Plenum des Parlaments und bedarf in einer Endabstimmung über den gesamten Text der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Abgeordneten.

Artikel 59 Aufbau und Arbeitsweise

1. Das Parlament hat einen Präsidenten oder eine Präsidentin und einen Vorstand, die beide vom Plenum gewählt werden. Die Geschäftsordnung des Parlaments regelt deren Wahl und Funktionen.
2. Die Geschäftsordnung des Parlaments regelt die Rechte und Pflichten der Abgeordneten, die Voraussetzung zur Bildung der Fraktionen, deren Eingreifen bei der Ausübung der parlamentarischen Funktionen, sowie die Aufgabenbereiche des Fraktionenbeirats.
3. Das Parlament arbeitet im Plenum und in den Ausschüssen. Die Fraktionen beteiligen sich an allen Ausschüssen proportional zur Anzahl ihrer Mitglieder.
4. Das Parlament hat einen Ständigen Ausschuss unter der Leitung des Parlamentspräsidenten oder der Parlamentspräsidentin; er setzt sich aus einer in der Geschäftsordnung des Parlaments festzulegenden Anzahl von Abgeordneten zusammen, die proportional zur Größe der einzelnen Fraktionen bestimmt wird. Der Ständige Ausschuss wacht in den Zeiträumen zwischen den Sitzungsperioden, wenn das Parlament nicht zusammentritt, nach Ablauf des Parlamentsmandats oder nach Auflösung des Parlaments über dessen Befugnisse. Im Falle der Beendigung der Gesetzgebungsperiode oder der Auflösung des Parlaments wird das Mandat der Abgeordneten, die dem Ständigen Ausschuss angehören, bis zur Bildung des neuen Parlaments verlängert.
5. Die Träger eines öffentlichen Amtes und die Bediensteten der öffentlichen Verwaltungsbehörden in Katalonien haben die Pflicht, auf Verlangen des Parlaments vor diesem zu erscheinen.
6. Das Parlament kann zu jeder für die Öffentlichkeit und die *Generalitat* wichtigen Angelegenheit Untersuchungsausschüsse schaffen. Die vor einen Untersuchungsausschuss zitierten Personen sind in Übereinstimmung mit der in der Geschäftsordnung des Parlaments festgelegten Verfahrensweise und den darin abgegebenen Garantien verpflichtet, vor ihm zu erscheinen. Per Gesetz sind die Sanktionen für die Nichterfüllung dieser Verpflichtung zu regeln.
7. Die Geschäftsordnung des Parlaments hat die Weiterleitung der individuellen und kollektiven an das Parlament gerichteten Gesuche zu regeln. Auch hat es Mechanismen für die Bürgerbeteiligung bei der Ausübung der parlamentarischen Funktionen zu erstellen.

Artikel 60 Tagungen und Sitzungen des Parlaments

1. Das Parlament tritt zweimal jährlich zu den in der Geschäftsordnung festgelegten ordentlichen Sitzungsperioden zusammen. Das Parlament kann außerhalb der ordentlichen Sitzungsperioden zu außerordentlichen Sitzungen zusammentreten. Die außerordentlichen Sitzungen des Parlaments werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin auf Beschluss des Ständigen Ausschusses, auf Vorschlag von drei Fraktionen oder eines Viertels der Abgeordneten, oder auf Antrag der Fraktionen oder Abgeordneten, die die absolute Mehrheit vertreten, einberufen. Das Parlament tritt auch auf Verlangen des Präsidenten oder der Präsidentin der *Generalitat* zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Die außerordentlichen Sitzungen werden mit einer festen Tagesordnung einberufen und enden nach Erledigung der Tagesordnungspunkte.

2. Diese Sitzungen des Plenums sind mit Ausnahme der in der Geschäftsordnung des Parlaments angeführten Fälle öffentlich.

3. Das Parlament muss zur Verabschiedung gültiger Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Abgeordneten zusammengetreten sein. Die Beschlüsse sind rechtsgültig, wenn sie unbeschadet der in diesem Autonomiestatut, in den Gesetzen oder in der Geschäftsordnung des Parlaments festgelegten besonderen Mehrheiten von der einfachen Mehrheit der anwesenden Abgeordneten verabschiedet wurden.

Artikel 61 Aufgaben des Parlaments

Dem Parlament kommen zusätzlich zu den in Artikel 55 festgelegten Aufgaben folgende zu:

a) Ernennung der Senatoren, die die *Generalitat* im Senat vertreten. Die Ernennung hat in einer eigens dafür einberufenen Sitzung und proportional zur Anzahl der Abgeordneten einer jeden Fraktion zu erfolgen.

b) Ausarbeitung von Gesetzentwürfen aus der Mitte des Parlaments, um sie dem Vorstand des Abgeordnetenhauses vorzulegen, und Ernennung der Abgeordneten des Parlaments, die sie zu vertreten haben.

c) Antrag an die Staatsregierung auf Annahme von Gesetzentwürfen.

d) Antrag an den Staat auf Abtretung oder Überweisung der Zuständigkeiten und Zuweisung der Befugnisse im Rahmen von Artikel 150 der Verfassung.

e) Einlegen einer Verfassungsbeschwerde und, in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz des Verfassungsgerichtshofs, Auftreten vor dem Verfassungsgerichtshof bei anderen Verfassungsbeschwerden.

f) Die anderen durch Autonomiestatut und Gesetzgebung zugewiesenen Funktionen.

Artikel 62 Gesetzesinitiativen und Wahrnehmung der gesetzgebenden Aufgaben

1. Die Gesetzesinitiative kann von den Abgeordneten, den Fraktionen und der Regierung ergriffen werden. Gemäß den in Katalonien geltenden gesetzlichen Bestimmungen steht sie auch den Bürgern mittels Volksbegehren zu, und den Vertretungsorganen der suprakommunalen territorialen Körperschaften auf Grund der Bestimmungen des Autonomiestatuts.

2. Die Gesetze zum verfassungsrechtlichen Ausbau des Autonomiestatuts regeln direkt die in Artikel 2.3, 6, 37.2, 56.2, 67.5, 68.3, 77.3, 79.3, 81.2 und 94.1 behandelten Angelegenheiten. Die Verabschiedung, Novellierung und Abschaffung dieser Gesetze erfordert die Zustimmung der absoluten Mehrheit des Plenums des Parlaments in einer Endabstimmung über den gesamten Text, sofern im Autonomiestatut nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

3. Das Plenum des Parlaments kann die Weiterleitung und Billigung von Gesetzesinitiativen an die ständigen gesetzgebenden Ausschüsse delegieren. Diese Delegation kann zu jedem Zeitpunkt zurückgenommen werden. Die Reform des Autonomiestatuts, die Gesetze zum grundlegenden Ausbau, der Haushalt der *Generalitat* und die Gesetze zur gesetzgebenden Ermächtigung der Regierung können nicht Gegenstand der Delegation an die Ausschüsse

sein.

Artikel 63 Delegation der gesetzgebenden Gewalt an die Regierung

1. Das Parlament kann die Befugnis, Normen mit Gesetzesrang zu erlassen, an die Regierung delegieren. Die Verordnungen der Regierung, die delegierte Gesetzgebung enthalten, werden *Verordnungen mit Gesetzeskraft* genannt. Die Reform des Autonomiestatuts, die Gesetze zum verfassungsrechtlichen Ausbau des Autonomiestatuts mit Ausnahme der Delegation zur Erstellung eines umgearbeiteten Textes, die Basisregelung und der direkte Ausbau der im Autonomiestatut und der Charta der Rechte und Pflichten der Bürger Kataloniens anerkannten Rechte, sowie der Haushalt der *Generalitat* können nicht Gegenstand der Delegation sein.

2. Die Delegation der gesetzgebenden Gewalt kann nur an die Regierung erfolgen. Die Delegation muss ausdrücklich durch Gesetz erfolgen, sich auf eine konkrete Angelegenheit beziehen und in seiner Anwendung zeitlich beschränkt sein. Die Delegation erlischt bei Veröffentlichung der entsprechenden Verordnung mit Gesetzeskraft durch die Regierung oder wenn die Regierung eine geschäftsführende ist.

3. Soll die Regierung zur Abfassung eines neuen Gesetzestextes ermächtigt werden, sind per Gesetz die Grundlagen festzulegen, an die sich die Regierung bei der Ausübung der gesetzgebenden Delegation zu halten hat. Soll die Regierung zur Umarbeitung von Gesetzestexten ermächtigt werden, sind per Gesetz Umfang und Kriterien der Umarbeitung festzulegen.

4. Die Kontrolle der delegierten Gesetzgebung wird durch die Geschäftsordnung des Parlaments geregelt. Die Gesetze zur Delegation können auch ein besonderes Kontrollsystem für die Verordnungen mit Gesetzeskraft beinhalten.

Artikel 64 Gesetzesdekrete

1. In aussergewöhnlichen und dringenden Notfällen kann die Regierung provisorische Gesetzesvorschriften in der Form von Gesetzesdekreten erlassen. Die Reform des Autonomiestatuts, die Angelegenheiten, die Gegenstand der Gesetze zum verfassungsrechtlichen Ausbau des Autonomiestatuts sind, die Basisregelung und der direkte Ausbau der im Autonomiestatut und der Charta der Rechte und Pflichten der Bürger Kataloniens enthaltenen Rechte, sowie der Haushalt der *Generalitat* können nicht Gegenstand eines Gesetzesdekrets sein.

2. Die Gesetzesdekrete gelten als aufgehoben, wenn sie nicht in einem auf ihre Verkündung folgenden Zeitraum von längstens dreißig Tagen vom Parlament nach einer Debatte und Abstimmung über den gesamten Text ausdrücklich für rechtskräftig erklärt werden.

3. Das Parlament kann innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Frist die Gesetzesdekrete als dringliche Gesetzentwürfe der Regierung behandeln.

Artikel 65 Verkündung und Veröffentlichung der Gesetze

Die Gesetze Kataloniens werden im Namen des Königs vom Präsidenten oder der Präsidentin der *Generalitat* verkündet; der Präsident oder die Präsidentin ordnet innerhalb von fünfzehn auf die Verabschiedung des Gesetzes folgenden Tagen deren Veröffentlichung im *Diari Oficial de la Generalitat de Catalunya* (Amtsblatt der *Generalitat* von Katalonien) und im *Boletín Oficial del Estado* (Staatsgesetzblatt) an. Als Tag des Inkrafttretens gilt das Datum der Veröffentlichung im *Diari Oficial de la Generalitat de Catalunya*. Die offizielle Version auf Spanisch ist die von der *Generalitat* durchgeführte Übersetzung des Textes.

Artikel 66 Gründe für die Beendigung einer Gesetzgebungsperiode

Eine Gesetzgebungsperiode wird durch Auslaufen des gesetzlichen Mandats vier Jahre nach dem Tag der Abhaltung der Wahl beendet. Sie kann auch vorzeitig beendet werden, wenn es zu keiner Amtsübernahme des Präsidenten oder der Präsidentin der *Generalitat* kommt, oder durch vorzeitige vom Präsidenten oder der Präsidentin der *Generalitat* angeordnete

Auflösung des Parlaments.

KAPITEL II DER PRÄSIDENT ODER DIE PRÄSIDENTIN DER *GENERALITAT*

Artikel 67 Wahl, Ernennung, persönlicher Status, Ausscheiden und Zuständigkeiten

1. Der Präsident oder die Präsidentin ist der oberste Vertreter der *Generalitat* und leitet die Regierungstätigkeit. Auch hat er oder sie die ordentliche Vertretung des Staates in Katalonien inne.

2. Der Präsident oder die Präsidentin der *Generalitat* wird vom Parlament aus der Reihe seiner Mitglieder gewählt. Per Gesetz kann eine Mandatsbeschränkung erfolgen.

3. Wenn nach Ablauf von zwei Monaten nach der ersten Wahl zur Amtsübernahme kein Kandidat oder Kandidatin gewählt wurde, wird das Parlament automatisch aufgelöst; der amtierende Präsident oder Präsidentin schreibt sofort Neuwahlen aus, die vierzig bis sechzig Tage nach Ausschreibung der Wahl stattzufinden haben.

4. Der Präsident oder die Präsidentin der *Generalitat* wird vom König ernannt.

5. Ein Parlamentsgesetz regelt den persönlichen Status des Präsidenten oder der Präsidentin der *Generalitat*. Hinsichtlich der Rangfolge und des Protokolls nimmt der Präsident oder die Präsidentin der *Generalitat* die vorrangige Stellung ein, die ihm oder ihr als Vertreter der *Generalitat* und des Staates in Katalonien zukommt.

6. Als ordentlicher Vertreter des Staates in Katalonien obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin:

a) Verkündung der Gesetze, Gesetzdekrete und der Verordnungen mit Gesetzeskraft im Namen des Königs, sowie Anordnung ihrer Veröffentlichung.

b) Anordnung der Veröffentlichung der Ernennung der Beamten der staatlichen Einrichtungen in Katalonien.

c) Aufforderung zur Zusammenarbeit an die staatlichen Behörden, die in Katalonien öffentlichen Dienst leisten.

d) Andere gesetzlich festzulegende Aufgaben.

7. Der Präsident oder die Präsidentin der *Generalitat* scheidet aus dem Amt durch Erneuerung des Parlaments auf Grund einer Wahl, durch Verabschiedung eines Misstrauensantrags oder Ablehnung einer Vertrauensfrage; durch Ableben, Rücktritt, vom Parlament bestätigte ständige körperliche oder geistige Unfähigkeit, die die Ausübung des Amtes unmöglich macht, und rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung mit dem Verbot der Bekleidung öffentlicher Ämter.

8. Der erste Minister oder die erste Ministerin, oder, im Falle ihres Fehlens, der per Gesetz bestellte Minister oder Ministerin vertritt oder ersetzt den Präsidenten oder die Präsidentin der *Generalitat* im Fall von Abwesenheit, Krankheit, Ausscheiden durch Unfähigkeit, und Ableben. Die Vertretung oder Ersetzung ermöglicht nicht die Ausübung der Befugnisse des Präsidenten oder der Präsidentin bezüglich der Vorlage von Vertrauensfragen, der Ernennung oder Entlassung von Ministern und der vorzeitigen Auflösung des Parlaments.

9. Falls der Präsident oder die Präsidentin der *Generalitat* keinen ersten Minister oder erste Ministerin ernannt hat, kann er oder sie ausübende Funktionen vorübergehend an einen Minister delegieren.

KAPITEL III DIE REGIERUNG UND DIE VERWALTUNG DER *GENERALITAT*

ABSCHNITT EINS DIE REGIERUNG

Artikel 68 Aufgaben, Zusammensetzung, Aufbau und Rücktritt

1. Die Regierung ist das oberste kollegiale Organ, das die politische Tätigkeit und die

Verwaltung der *Generalitat* leitet. Sie hat die Exekutivgewalt inne und in Übereinstimmung mit diesem Autonomiestatut und den gesetzlichen Vorschriften die gesetzgebende Gewalt.

2. Die Regierung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der *Generalitat*, gegebenenfalls dem ersten Minister oder der ersten Ministerin und von den Ministern gebildet.

3. Per Gesetz sind Aufbau, Arbeitsweise und Befugnisse der *Generalitat* zu regeln.

4. Die Regierung tritt bei Rücktritt des Präsidenten oder der Präsidentin der *Generalitat* zurück.

5. Die von der Regierung oder der Verwaltung der *Generalitat* erlassenen Akten, allgemeinen Verordnungen und Rechtsvorschriften müssen im *Diari Oficial de la Generalitat de Catalunya* veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung ist in jeder Hinsicht ausreichend für das Inkrafttreten der allgemeinen Bestimmungen und Rechtsvorschriften und um den Handlungen Gesetzeskraft zu verleihen.

Artikel 69 Der erste Minister oder die erste Ministerin

Der Präsident oder die Präsidentin der *Generalitat* kann per Dekret einen ersten Minister oder eine erste Ministerin ernennen und absetzen; er hat dem Parlament darüber Rechenschaft abzulegen. Der erste Minister oder die erste Ministerin ist Mitglied der Regierung. Der erste Minister oder die erste Ministerin hat nach Maßgabe der Gesetze zuzüglich zu den vom Präsidenten oder der Präsidentin delegierten Aufgaben eigene Aufgabenbereiche wahrzunehmen.

Artikel 70 Persönlicher Status der Regierungsmitglieder

1. Der Präsident oder die Präsidentin der *Generalitat* und die Minister können während ihres Mandats wegen mutmaßlicher auf dem Hoheitsgebiet von Katalonien begangener Tatbestände, außer bei handhaften Straftaten, nicht verhaftet oder angehalten werden.

2. Der oberste Gerichtshof von Katalonien hat über Anschuldigung, gerichtliche Verfolgung und Anklageerhebung gegen den Präsidenten oder die Präsidentin und die Minister zu entscheiden. Außerhalb des Hoheitsgebiets von Katalonien ist die strafrechtliche Verantwortung zu den gleichen gesetzlich festgelegten Bedingungen wie vor dem Strafsenat des obersten Gerichtshofs erzwingbar.

ABSCHNITT ZWEI DIE VERWALTUNG DER *GENERALITAT*

Artikel 71 Allgemeine Bestimmungen sowie Grundsätze für Aufbau und Arbeitsweise

1. Die Verwaltung der *Generalitat* ist die Organisation, die die der *Generalitat* in diesem Autonomiestatut zugewiesenen ausführenden Aufgaben erfüllt. Unbeschadet der der lokalen Verwaltung zustehenden Zuständigkeiten ist sie gemäß dem Autonomiestatut und den Gesetzen die normale Verwaltungsorganisation.

2. Die Verwaltung der *Generalitat* dient zweckorientiert und unter strikter Einhaltung der Gesetze und Rechtsvorgaben dem Allgemeininteresse.

3. Die Verwaltung der *Generalitat* handelt gemäß den Grundsätzen der Koordination und fachübergreifenden Vorgangsweise, um die Einbeziehung der öffentlichen Politiken in ihr Handeln sicherzustellen.

4. Die Verwaltung der *Generalitat* hat gemäß dem Grundsatz der Transparenz der Öffentlichkeit die notwendige Information zur Verfügung zu stellen, damit die Bürger das verwaltungstechnische Handeln dieser Institution bewerten können.

5. Die Verwaltung der *Generalitat* übt die ihr im Hoheitsgebiet zukommenden Funktionen gemäß dem Grundsatz der Dekonzentration und Dezentralisierung aus.

6. Per Gesetz ist der Aufbau der Verwaltung der *Generalitat* zu regeln, wobei auf jeden Fall festzulegen sind:

a) Art der Dezentralisierung der Funktionen und die verschiedenen Formen der Schaffung

juristischer Personen öffentlichen und privaten Rechts, die die Verwaltung der *Generalitat* annehmen können.

b) Organisations- und Verwaltungsformen der öffentlichen Dienste.

c) Verwaltungstätigkeit der *Generalitat* im privatrechtlichen Bereich sowie die Beteiligung der Privatwirtschaft an der Betreibung der öffentlichen Politiken und des öffentlichen Dienstleistungsangebots.

7. Per Gesetz ist der rechtliche Status der im Verwaltungsdienst der *Generalitat* stehenden Personen zu regeln, auf jeden Fall einschliesslich der Regelung der Inkompatibilitäten, Sicherstellung von Aus- und Fortbildung und der zur Ausübung des öffentlichen Dienstes notwendigen Erfahrung.

Artikel 72 Beratende Organe der Regierung

1. Die juristische Beratungskommission ist das oberste Beratungsorgan der Regierung. Ein entsprechendes Parlamentsgesetz regelt seine Zusammensetzung und Aufgabenbereiche.

2. Der Beirat für Arbeit, Wirtschaft und Sozialfragen von Katalonien ist das Sachverständigen- und Beratungsorgan der Regierung in sozialwirtschaftlichen, arbeits- und beschäftigungstechnischen Fragen. Ein Parlamentsgesetz regelt seine Zusammensetzung und Aufgabenbereiche.

KAPITEL IV BEZIEHUNG ZWISCHEN PARLAMENT UND REGIERUNG

Artikel 73 Rechte und Pflichten der Regierungsmitglieder gegenüber dem Parlament

1. Der Präsident oder die Präsidentin der *Generalitat* und die Minister haben das Recht, an den Sitzungen des Plenums und der Parlamentsausschüsse teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

2. Das Parlament kann von der Regierung und deren Mitgliedern die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben als notwendig erachteten Informationen anfordern. Auch kann es die Regierung und deren Mitglieder zu den in der Geschäftsordnung des Parlaments festgelegten Bedingungen auffordern, dem Plenum und den Ausschüssen beizuwohnen.

Artikel 74 Politische Verantwortung der Regierung und ihrer Mitglieder

1. Der Präsident oder die Präsidentin der *Generalitat* und die Minister sind dem Parlament gemeinschaftlich politisch verantwortlich, unbeschadet der direkten Verantwortung eines jeden einzelnen.

2. Die Delegation von Funktionen des Präsidenten oder der Präsidentin befreit sie nicht von ihrer politischen Verantwortung dem Parlament gegenüber.

Artikel 75 Vorzeitige Auflösung des Parlaments

Der Präsident oder die Präsidentin der *Generalitat* kann nach vorheriger Beratung mit der Regierung und unter seiner alleinigen Verantwortung das Parlament auflösen. Diese Befugnis kann nicht ausgeübt werden, wenn ein Misstrauensantrag gestellt wurde oder wenn seit der letzten Parlamentsauflösung durch dieses Verfahren noch kein Jahr vergangen ist. Das Auflösungsdekret muss die Einberufung neuer Wahlen enthalten, die vierzig bis sechzig Tage nach Veröffentlichung des Dekrets im *Diari Oficial de la Generalitat de Catalunya* abgehalten werden müssen.

KAPITEL V ANDERE EINRICHTUNGEN DER GENERALITAT

ABSCHNITT EINS GARANTIERAT DES AUTONOMIESTATUTS

Artikel 76 Aufgaben

1. Der Garantierat des Autonomiestatuts ist die Einrichtung der *Generalitat*, die darauf zu achten hat, dass die Verordnungen der *Generalitat* gemäß Absatz 2 dem Autonomiestatut und der Verfassung entsprechen.
2. Der Garantierat des Autonomiestatuts kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in folgenden Fällen Stellung nehmen:
 - a) Zur Verfassungsmäßigkeit der Gesetzentwürfe der Regierung und der Reformvorschläge zum Autonomiestatut von Katalonien aus der Mitte des Parlaments vor deren Verabschiedung im Parlament.
 - b) Zur Gesetzmäßigkeit in Hinblick auf das Autonomiestatut und der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzentwürfe der Regierung und der Gesetzentwürfe aus der Mitte des Parlaments, die zur Debatte und Verabschiedung im Parlament vorliegen, und den Gesetzesdekreten, die dem Parlament zu ihrer Billigung vorgelegt werden.
 - c) Zur Gesetzmäßigkeit in Hinblick auf das Autonomiestatut und die Verfassungsmäßigkeit der von der Regierung verabschiedeten Gesetzesdekretsentwürfe.
 - d) Zur Verfassungsmäßigkeit der Gesetzentwürfe der Regierung und der Gesetzentwürfe aus der Mitte des Parlaments, sowie der von der Regierung verabschiedeten Gesetzesdekretsentwürfe zur lokalen Selbstverwaltung, zu den im Autonomiestatut festgelegten gesetzlichen Bedingungen.
3. Der Garantierat des Autonomiestatuts hat die Stellungnahme vor Einlegen der Verfassungsbeschwerde seitens des Parlaments oder der Regierung abzugeben, sowie vor Rechtsmittelinlegung durch die Regierung auf Grund eines Zuständigkeitskonfliktes und vor Rechtsmittelinlegung zur Verteidigung der lokalen Selbstverwaltung vor dem Verfassungsgerichtshof.
4. Die Stellungnahmen des Garantierats des Autonomiestatuts sind verbindlich für Gesetzentwürfe der Regierung und Gesetzentwürfe aus der Mitte des Parlaments, die die in diesem Autonomiestatut anerkannten Rechte entfalten oder betreffen.

Artikel 77 Zusammensetzung und Arbeitsweise

1. Der Garantierat des Autonomiestatuts setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die zu zwei Drittel auf Vorschlag des Parlaments mit einer Drei-Fünftel-Mehrheit der Abgeordneten, und zu einem Drittel auf Vorschlag der Regierung unter sachlich kompetenten und fachlich anerkannten Juristen vom Präsidenten oder der Präsidentin der *Generalitat* ernannt werden.
2. Die Mitglieder des Garantierats des Autonomiestatuts haben aus ihrer Reihe den Präsidenten oder die Präsidentin zu wählen.
3. Ein Parlamentsgesetz regelt die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Garantierats des Autonomiestatuts, den Status der Mitglieder und der Verfahren bezüglich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Per Gesetz können die in diesem Autonomiestatut festgelegten Aufgaben bezüglich der Stellungnahmen des Garantierats des Autonomiestatuts ausgeweitet werden, ohne dann jedoch verbindlichen Charakter zu haben.
4. Der Garantierat des Autonomiestatuts verfügt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften über Autonomie bezüglich Aufbau und Arbeitsweise, sowie über Finanzhoheit.

ABSCHNITT ZWEI DER OMBUDSMANN VON KATALONIEN

Artikel 78 Aufgaben und Beziehung mit anderen Institutionen gleicher Art

1. Der Ombudsmann von Katalonien hat die Aufgabe, die in der Verfassung und in diesem Autonomiestatut anerkannten Rechte und Freiheiten zu schützen und zu verteidigen. Ausschließlich zu diesem Zweck überprüft er die Handlungen der Verwaltung der *Generalitat*, der ihr verbundenen oder von ihr abhängigen öffentlichen oder privaten Organe, der Privatunternehmen, die öffentliche Aufgaben, Aufgaben von allgemeinem Interesse oder vertragliche oder indirekte Tätigkeiten erfüllen, sowie die der Personen, die vertraglich mit der Verwaltung der *Generalitat* und der von ihnen abhängigen öffentlichen Körperschaften in

Verbindung stehen. Er überprüft auch die Handlungen der lokalen Verwaltung von Katalonien und die der ihr verbundenen oder von ihr abhängigen öffentlichen oder privaten Organe.

2. Der Ombudsmann von Katalonien und der Ombudsmann des spanischen Staates arbeiten in Ausübung ihrer Aufgaben zusammen.

3. Der Ombudsmann von Katalonien kann den Garantierat des Autonomiestatuts zu den Gesetzentwürfen der Regierung und den Gesetzentwürfen aus der Mitte des Parlaments, die dem Parlament zur Debatte und Verabschiedung vorliegen und zu den Gesetzesdekreten, die der Billigung des Parlaments unterworfen werden, um Stellungnahme bitten, wenn sie in diesem Autonomiestatut anerkannte Rechte betreffen.

4. Der Ombudsmann von Katalonien kann die Zusammenarbeit mit lokalen Volksanwälten und anderen analogen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Rechtsfiguren suchen.

5. Die öffentlichen Verwaltungsbehörden von Katalonien und die anderen Körperschaften und Personen, auf die sich Absatz 1 bezieht, sind verpflichtet, mit dem Ombudsmann von Katalonien zusammenzuarbeiten. Per Gesetz sind die Sanktionen und Mechanismen festzulegen, die die Erfüllung dieser Pflicht sicherstellen.

Artikel 79 Ernennung und Status des Ombudsmanns von Katalonien

1. Der Ombudsmann oder die Ombudsfrau von Katalonien werden vom Parlament mit Drei-Fünftel-Mehrheit der Mitglieder gewählt.

2. Der Ombudsmann oder die Ombudsfrau von Katalonien übt seine oder ihre Aufgaben unparteiisch und unabhängig aus; er oder sie genießt Immunität bei Aussagen in Ausübung seiner oder ihrer Aufgaben, ist unabsetzbar und kann nur auf Grund gesetzlich festgelegter Tatbestände abgesetzt werden.

3. Per Gesetz ist der persönliche Status des Ombudsmanns von Katalonien zu regeln, die Inkompatibilitäten und Gründe für die Absetzung, sowie Aufbau und Befugnisse der Institution. Der Ombudsmann von Katalonien verfügt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften über Autonomie bezüglich Aufbau und Arbeitsweise, sowie über Finanzhoheit.

ABSCHNITT DREI DER RECHNUNGSHOF

Artikel 80 Aufgaben und Beziehung mit dem spanischen Rechnungshof

1. Der Rechnungshof ist das externe Kontrollorgan für Rechnungswesen, Finanzgebarung und Effizienzkontrolle der *Generalitat*, der lokalen Gebietskörperschaften und der anderen Einrichtungen der öffentlichen Hand Kataloniens.

2. Der Rechnungshof ist Teil der Verwaltungsstruktur des Parlaments und übt seine Aufgaben in dessen Vertretung aus; er verfügt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften über volle Autonomie bezüglich Aufbau und Arbeitsweise, sowie über Finanzhoheit.

3. Der katalanische und der spanische Rechnungshof haben ihre Zusammenarbeit mittels Abkommen zu regeln. In diesen sind die Beteiligungsmechanismen an Rechtsverfahren bezüglich der Haftung für die rechtmäßige Verwaltung der öffentlichen Mittel festzulegen.

Artikel 81 Zusammensetzung, Arbeitsweise und persönlicher Status

1. Die Mitglieder des Rechnungshofs werden vom Parlament mit Drei-Fünftel-Mehrheit ernannt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin (*sindic o síndica major*).

2. Per Gesetz ist der persönliche Status der Mitglieder zu regeln, die Inkompatibilitäten und Gründe für die Absetzung, sowie Aufbau und Befugnisse des Rechnungshofs.

ABSCHNITT VIER REGELUNG DES AUDIOVISUELLEN RATS VON KATALONIEN

Artikel 82 Der Audiovisuelle Rat von Katalonien

Der Audiovisuelle Rat von Katalonien ist die unabhängige Regelungsbehörde im Bereich der öffentlichen und privaten audiovisuellen Kommunikation. Der Rat genießt in Ausübung seiner Funktionen volle Unabhängigkeit von der Regierung der *Generalitat*. Ein Parlamentsgesetz hat die Kriterien für die Wahl der Mitglieder und ihre konkreten Zuständigkeiten festzulegen.

KAPITEL VI LOKALE REGIERUNG

ABSCHNITT EINS LOKALE ORGANISATION DES HOHEITSGEBIETS

Artikel 83 Organisation der lokalen Regierung in Katalonien

1. Der territoriale Aufbau Kataloniens basiert grundsätzlich auf den Gemeinden und *Vegueries* (Regionen).
2. Den überkommunalen Bereich stellen auf jeden Fall die *Comarques* dar, die per Parlamentsgesetz zu regeln sind.
3. Andere von der *Generalitat* geschaffene überkommunale Einrichtungen basieren auf dem Willen zur Zusammenarbeit und Vergemeinschaftung der Gemeinden.

Artikel 84 Zuständigkeiten der Gemeinden

1. Dieses Autonomiestatut garantiert den Gemeinden eigene Kernzuständigkeiten, die von diesen Körperschaften selbständig ausgeübt werden und nur der Kontrolle der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit unterliegen.
2. Die Regierungsorgane der Gemeinden Kataloniens haben auf jeden Fall im Rahmen der gesetzlich festgelegten Bedingungen eigene Zuständigkeiten in folgenden Bereichen:
 - a) Raumordnung und Verwaltung des Gemeindegebiets, Stadtplanung und städtebauliche Aufsicht, Bewahrung und Pflege des öffentlichen kommunalen Besitzstands.
 - b) Planung, Gestaltung und Leitung des öffentlichen Wohnungswesens, sowie Beteiligung an der Erstellung der Pläne für den Wohnungsbau aus öffentlichen Fördermitteln auf kommunalem Grund und Boden.
 - c) Erstellung und Erbringung der grundlegenden Dienstleistungen in der Gemeinde.
 - d) Gesetzliche Regelung und Verwaltung der kommunalen Einrichtungen.
 - e) Gesetzliche Regelung der Sicherheitsvorschriften bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum oder in öffentlich zugänglichen Lokalen, sowie Koordination der verschiedenen Polizei- und Sicherheitsorgane vor Ort, unter Einbeziehung des Sicherheitsbeirats.
 - f) Katastrophenschutz und Brandschutz.
 - g) Planung, gesetzliche Regelung und Abwicklung des Vorschulwesens, Beteiligung an der Einschreibung an den öffentlichen und Vertragsschulen des Gemeindebezirks, sowie Instandhaltung und Nutzung der öffentlichen Schulen außerhalb der Schulzeit und an schulfreien Tagen.
 - h) Straßenverkehr und Mobilitätsangebote, sowie Leitung des kommunalen Personentransportwesens.
 - i) Gesetzliche Regelung der Vergabe von Bewilligungen und Förderungen in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen, mit besonderem Augenmerk auf Handel, Gewerbe, Fremdenverkehr und Verbesserung der Beschäftigungslage.
 - j) Festlegung und Betreibung der Politiken für Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung.
 - k) Gesetzliche Regelung und Verwaltung der Sport- und Freizeitanlagen, sowie Förderung der verschiedenen Betätigungen.

l) Gesetzliche Regelung der Erstellung von Telekommunikationsinfrastrukturen und des Dienstleistungsangebots im Telekommunikationsbereich.

m) Gesetzliche Regelung der Dienste zur Personenbetreuung, der öffentlichen Sozialfürsorge und Förderung der Politiken zur Aufnahme von Migranten.

n) Gesetzliche Regelung, Verwaltung und Überwachung der Aktivitäten an Stränden, Flüssen, Seen und in den Bergen und deren sachgemäße Nutzung.

3. Die Zuweisung der Verantwortlichkeit an die verschiedenen lokalen Verwaltungsorgane für die in Absatz 2 angeführten Bereiche hat deren Geschäftsfähigkeit zu entsprechen und wird durch die vom Parlament verabschiedeten Gesetze geregelt, sowie dem Subsidiaritätsprinzip in Übereinstimmung mit der europäischen Charta der lokalen Autonomie, dem Grundsatz der Differenzierung nach den Besonderheiten einer jeden Gemeinde und dem Grundsatz der finanziellen Angemessenheit.

4. Die *Generalitat* hat die Finanzierungsmechanismen für die neuen Sozialleistungen, die sich aus der Zuständigkeitserweiterung der kommunalen Verwaltungsbehörden ergeben, festzusetzen und festzuschreiben.

Artikel 85 Rat der Lokalen Regierungen

Der Rat der Lokalen Regierungen ist das Vertretungsorgan der Gemeinden und *Vegueries* in den Einrichtungen der *Generalitat*. Der Beirat hat bei Gesetzesinitiativen im Parlament, die ganz speziell die lokalen Verwaltungsbehörden betreffen, und bei Behandlung von gesetzlichen Plänen und Normen eben dieser Art gehört zu werden. Ein Parlamentsgesetz regelt Zusammensetzung, Aufbau und Arbeitsweise des Rats der Lokalen Regierungen.

ABSCHNITT ZWEI DIE GEMEINDE

Artikel 86 Die Gemeinde und Selbstverwaltung der Gemeinden

1. Die Gemeinde ist die unterste lokale Verwaltungseinheit der territorialen Gliederung Kataloniens und das wichtigste Instrument der lokalen Gemeinschaft zur Teilhabe an den öffentlichen Angelegenheiten.

2. Die Regierung und die Kommunalverwaltung obliegen dem Gemeinderat, der sich aus dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin und den Gemeinderäten zusammensetzt. Per Gesetz sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Systems der öffentlichen Gemeindeversammlungen festzulegen.

3. Dieses Autonomiestatut garantiert den Gemeinden die Selbstverwaltung zur Ausübung der ihnen übertragenen Zuständigkeiten und zur Verteidigung der Interessen der von ihnen vertretenen Bürgerschaft.

4. Die von den Gemeinden gefassten Beschlüsse und Handlungen können von keiner anderen Behörde einer Opportunitätskontrolle unterzogen werden.

5. Der *Generalitat* obliegt die Kontrolle über die Rechtsverordnungskonformität der von den Gemeinden gefassten Beschlüsse und Handlungen und gegebenenfalls die entsprechende Anfechtung vor dem Verwaltungsgerichtshof, unbeschadet der Handlungen, die der Staat in Verteidigung seiner Zuständigkeiten setzen könnte.

6. Die Gemeinderäte werden von den Bewohnern einer Gemeinde durch allgemeine, gleiche, freie, direkte und geheime Wahlen bestimmt.

7. Ortsteile, die innerhalb einer Gemeinde getrennte Siedlungsgebiete bilden, können sich als dezentralisierte kommunale Körperschaften konstituieren. Das Gesetz hat ihnen die Dezentralisierung und ausreichende Rechtsfähigkeit zuzusichern, um unter ihre Zuständigkeit fallende Aktivitäten und Dienste durchführen zu können.

Artikel 87 Verwaltungsaufbau, Arbeitsweise und gesetzgebende Gewalt

1. Die Gemeinden haben volle Rechtsfähigkeit, sich im Rahmen der allgemeinen gesetzlich

festgelegten Vorschriften bezüglich ihres Verwaltungsaufbaus und ihrer Arbeitsweise selbst zu organisieren.

2. Die Gemeinden haben das Recht, sich mit anderen zusammenzuschließen, sowie untereinander und mit anderen öffentlichen Körperschaften in Ausübung ihrer Zuständigkeiten zusammenzuarbeiten und Aufgaben gemeinsamen Interesses wahrzunehmen. Zu diesem Zweck können sie Vereinbarungen schließen, Zweckgemeinschaften, Interessensverbände und Vereinigungen bilden, sowie sich an diesen beteiligen, und auch andere Formen gemeinsamen Handelns entwickeln. Dieses Recht kann nur dann per Gesetz beschränkt werden, wenn es darum geht, die Autonomie anderer Körperschaften mit Selbstverwaltungsrecht zu verteidigen.

3. Die Gemeinden haben als Ausdruck des ihnen zugrunde liegenden demokratischen Prinzips gesetzgebende Gewalt in ihrem Zuständigkeitsbereich und in den anderen, auf die ihre Selbstverwaltung Bezug nimmt.

Artikel 88 Differenzierungsgrundsatz

Die Gesetze, die den rechtlichen, organisatorischen, arbeitsmäßigen, Zuständigkeits- und Finanzrahmen der Gemeinden betreffen, haben notwendigerweise den verschiedenen demographischen, geographischen, funktionalen, organisatorischen und größenmäßigen Besonderheiten, sowie den unterschiedlichen Geschäftsfähigkeiten Rechnung zu tragen.

Artikel 89 Sonderstellung der Stadtgemeinde Barcelona

Die Stadtgemeinde Barcelona verfügt über einen per Parlamentsgesetz geregelten Sonderstatus. Die Stadtverwaltung von Barcelona kann Vorschläge zur Abänderung dieses Sonderstatus unterbreiten und hat nach Maßgabe der Gesetze und der Geschäftsordnung des Parlaments an der Ausarbeitung der Gesetzentwürfe, die diesen Sonderstatus betreffen, mitzuwirken; auch hat sie vom Parlament bei der Behandlung anderer ihren Sonderstatus betreffenden Gesetzesinitiativen konsultiert zu werden.

ABSCHNITT DREI DIE *VEGUERIA* (REGION)

Artikel 90 Die *Vegueria*

1. Die *Vegueria* ist der konkrete territoriale Bereich für die Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Ausübung ihrer Regierungstätigkeit; sie hat eigene Rechtsfähigkeit. Die *Vegueria* ist auch die von der *Generalitat* angenommene territoriale Gliederung zum Aufbau ihrer territorialen Dienststellen.

2. Die *Vegueria* hat als lokale Regierungsbehörde territorialen Charakter und genießt Verwaltungsautonomie bei der Führung ihrer Amtsgeschäfte.

Artikel 91 Der Rat der *Vegueria*

1. Die Regierung und die autonome Verwaltung der *Vegueria* obliegen dem Rat der *Vegueria*, der sich aus dem Präsidenten oder Präsidentin und den Räten der *Vegueria* zusammensetzt.

2. Der Präsident oder die Präsidentin der *Vegueria* wird von den Räten der *Vegueria* aus deren Mitte gewählt.

3. Die Räte der *Vegueria* ersetzen die *Diputacions* (Provinzverwaltungen).

4. Die Schaffung, Novellierung und Aufhebung, sowie die Entfaltung der gesetzlichen Regelung der *Vegueries* wird durch Parlamentsgesetz geregelt. Die Veränderung der Provinzgrenzen ist gegebenenfalls in Übereinstimmung mit Artikel 141.1 der Verfassung vorzunehmen.

ABSCHNITT VIER DIE *COMARCA* (LANDKREIS) UND ANDERE SUPRAKOMMUNALE GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Artikel 92 Die *Comarca*

1. Die *Comarca* ist eine Gebietskörperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit; sie wird von den Gemeinden zur Ausübung der Zuständigkeiten und der lokalen Dienste gebildet.
2. Die Schaffung, Novellierung und Aufhebung, sowie die Entfaltung der gesetzlichen Regelung dieser Gebietskörperschaften wird durch Parlamentsgesetz geregelt.

Artikel 93 Andere suprakommunale Gebietskörperschaften

Andere suprakommunale Gebietskörperschaften basieren auf dem Willen zur Zusammenarbeit und Schaffung kommunaler Verbände, sowie auf der Anerkennung der Ballungsräume. Die Schaffung, Novellierung und Aufhebung, sowie die Entfaltung der gesetzlichen Regelung dieser Gebietskörperschaften wird durch Parlamentsgesetz geregelt.

KAPITEL VII EIGENER AUFBAU DER INSTITUTIONEN IM ARAN

Artikel 94 Gesetzliche Regelung

1. Das Aran verfügt über eine per Parlamentsgesetz festgelegte Sonderregelung. Mit dieser Gesetzesregelung wird die Besonderheit des institutionellen und Verwaltungsaufbaus des Aran anerkannt und ihm die Autonomie zuerkannt, die öffentlichen Angelegenheiten seines Gebiets zu regeln und zu leiten.
2. Die Regierungsinstitution des Aran ist der *Conselh Generau* (Allgemeiner Rat), bestehend aus dem Sindikus, dem Plenum der *Conselhèrs* und *Conselhères Generaus* (Allgemeine Ratsherren und Ratsfrauen) sowie der *Comission d'Auditors de Compdes* (Kommission der Rechnungsprüfer). Der Sindikus oder Sindika ist der oberste und ordentliche Vertreter der *Generalitat* im Aran.
3. Die Regierungsinstitution des Aran wird durch allgemeines, gleiches, freies, direktes und geheimes Wahlrecht in der gesetzlich festgelegten Form gewählt.
4. Der *Conselh Generau* hat Zuständigkeiten in den durch die Sondergesetzgebung für das Aran festgelegten Bereichen, sowie durch die anderen vom Parlament verabschiedeten Gesetze und gesetzlich zugewiesenen Befugnisse, insbesondere die die Berggebiete betreffenden Verwaltungsakte. Das Aran hat über seine Vertretungseinrichtungen an der Ausarbeitung der seinen Sonderstatus betreffenden Gesetzesinitiativen mitzuwirken.
5. Per Parlamentsgesetz werden ausreichende finanzielle Mittel festgesetzt, damit der *Conselh Generau* die seinen Zuständigkeiten entsprechenden Obliegenheiten erfüllen kann.

TITEL III DIE RICHTERLICHE GEWALT IN KATALONIEN

KAPITEL I DER OBERSTE GERICHTSHOF UND DER OBERSTAATSANWALT ODER DIE OBERSTAATSANWÄLTIN VON KATALONIEN

Artikel 95 Der oberste Gerichtshof von Katalonien

1. Der oberste Gerichtshof von Katalonien ist das oberste Rechtssprechungsorgan der Gerichtsverfassung Kataloniens und laut entsprechendem Grundgesetz zuständig für Berufungsverfahren und Gerichtsverfahren verschiedener Gerichtsbarkeiten, sowie zur Wahrung der in diesem Autonomiestatut anerkannten Rechte. Auf jeden Fall ist der oberste Gerichtshof von Katalonien zuständig für Verfahren des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts, für Verwaltungs- und Sozialgerichtsverfahren, sowie für andere zukünftig zu schaffende Gerichtsbarkeiten.
2. Der oberste Gerichtshof von Katalonien ist in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz unbeschadet des angerufenen Anwendungsrechts und unbeschadet der zur Wahrung der einheitlichen Rechtssprechung dem obersten Gerichtshof vorbehaltenen Zuständigkeiten die letzte Berufungsinstanz aller in Katalonien eingeleiteten Prozesse und aller in seinem Hoheitsgebiet erfolgten Berufungsverfahren. Das

Gerichtsverfassungsgesetz hat Umfang und Inhalt der genannten Rechtsmittelverfahren festzulegen.

3. Ausschliesslich dem obersten Gerichtshof von Katalonien entspricht die einheitliche Auslegung des Rechts in Katalonien.

4. Dem obersten Gerichtshof von Katalonien obliegt die Entscheidung über Wiederaufnahmeverfahren, die im Fall von rechtskräftig ergangenen Urteilen durch Gerichtsorgane Kataloniens gesetzlich zulässig sind.

5. Der Präsident oder die Präsidentin des obersten Gerichtshofs von Katalonien ist der Vertreter der richterlichen Gewalt in Katalonien. Er wird in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz auf Vorschlag des Richterwahlausschusses und unter Beteiligung des Justizrats von Katalonien vom König ernannt. Der Präsident oder die Präsidentin der *Generalitat* ordnet die Veröffentlichung der Ernennung im *Diari Oficial de la Generalitat de Catalunya* an.

6. Die Präsidenten der Senate des obersten Gerichtshofs von Katalonien werden in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz auf Vorschlag des Richterwahlausschusses und unter Beteiligung des Justizrats von Katalonien ernannt.

Artikel 96 Der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin von Katalonien

1. Die Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin von Katalonien ist der erste Staatsanwalt oder die erste Staatsanwältin des obersten Gerichtshofs von Katalonien und vertritt die Staatsanwaltschaft in Katalonien; die Ernennung erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes.

2. Der Präsident oder die Präsidentin der *Generalitat* ordnet die Veröffentlichung der Ernennung im *Diari Oficial de la Generalitat de Catalunya* an.

3. Der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin von Katalonien hat jeweils eine Kopie des Tätigkeitsberichts der Staatsanwaltschaft des obersten Gerichtshofs von Katalonien über das abgelaufene Jahr an die Regierung, den Justizrat von Katalonien und an das Parlament weiterzuleiten und dem Parlament diesen Bericht innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung vorzulegen.

4. Die Aufgaben des Oberstaatsanwalts oder der Oberstaatsanwältin von Katalonien entsprechen den im Staatsanwaltschaftsgesetz enthaltenen Aufgaben. Die *Generalitat* kann mit der gesamtstaatlichen Staatsanwaltschaft Abkommen unterzeichnen.

KAPITEL II DER JUSTIZRAT VON KATALONIEN

Artikel 97 Der Justizrat von Katalonien

Der Justizrat von Katalonien ist das Regierungsorgan der richterlichen Gewalt in Katalonien. Er handelt als dezentriertes Organ des Richterwahlausschusses unbeschadet der Zuständigkeiten des letztgenannten, und zu den im Gerichtsverfassungsgesetz gesetzlich festgelegten Bedingungen.

Artikel 98 Befugnisse

1. Die Befugnisse des Justizrats von Katalonien umfassen die in diesem Autonomiestatut und im Gerichtsverfassungsgesetz festgelegten Befugnisse, sowie die vom Parlament zu verabschiedenden Gesetzen und die, die gegebenenfalls vom Richterwahlausschuss delegiert wurden.

2. Die Befugnisse des Justizrats von Katalonien bezüglich der auf dem Hoheitsgebiet von Katalonien wirkenden Rechtssprechungsorgane sind laut Gesetzesvorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes folgende:

a) Beteiligung an der Bestellung des Präsidenten oder der Präsidentin des obersten Gerichtshofs von Katalonien, sowie auch an der Bestellung der Senatspräsidenten des genannten obersten Gerichtshofs und der Präsidenten der Landesgerichte.

b) Vorschläge an den Richterwahlausschuss und Verkündigung von Ernennung und Ausscheiden der Einzel- und Kollegialrichter, die vorübergehend mit Aufgaben der Aushilfe, Unterstützung oder Vertretung betraut waren, sowie auch Zuweisung dieser Einzel- und Kollegialrichter an die Verstärkung benötigenden Gerichtsbehörden.

c) Einleitung von Disziplinarverfahren, und ganz allgemein Ausübung der Dienstaufsicht über Einzel- und Kollegialrichter nach Maßgabe der Gesetze.

d) Beteiligung an der Planung der Dienstaufsicht für Einzel- und Kollegialgerichte; gegebenenfalls Anordnung von Überprüfung und Aufsicht, sowie Vorschläge in diesem Bereich; Erfüllung der von der katalanischen Regierung angeordneten Dienstaufsichten an Einzel- und Kollegialgerichten, sowie Mitteilung der getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen.

e) Information über Verwaltungsverfahrensbeschwerden gegen Vereinbarungen der leitenden Organe der Einzel- und Kollegialgerichte Kataloniens.

f) Genaue Festschreibung und gegebenenfalls Anwendung der Verordnungen des Richterwahlausschusses in Katalonien.

g) Information über Revisionsvorschläge, Begrenzung und Abänderung der territorialen Grenzen der Gerichtsbezirke, sowie Information über Vorschläge zur Schaffung von Kammern und Gerichten.

h) Vorlage eines Jahresberichts im Parlament über Stand und Funktionsweise der Justizverwaltung in Katalonien.

i) Alle ihm vom Gerichtsverfassungsgesetz und den Parlamentsgesetzen zugewiesenen, sowie der vom Richterwahlausschuss delegierten Funktionen.

3. Die Entscheidungen des Justizrats von Katalonien bezüglich Ernennungen, Ermächtigungen, Bewilligungen und Erlaubnis müssen in Übereinstimmung mit den vom Richterwahlausschuss verabschiedeten Kriterien erfolgen.

4. Der Justizrat von Katalonien hat über seinen Präsidenten oder seine Präsidentin dem Richterwahlausschuss die von ihm erlassenen Entscheidungen und die von ihm unternommenen Initiativen mitzuteilen, und hat die bei ihm angeforderte Information zur Verfügung zu stellen.

Artikel 99 Zusammensetzung, Aufbau und Funktionsweise

1. Der Justizrat von Katalonien setzt sich zusammen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin des obersten Gerichtshofs von Katalonien, dem er oder sie vorsteht, und den Mitgliedern, die gemäß den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes aus der Mitte der Einzel- und Kollegialrichter, Staatsanwälte oder anerkannten Juristen ernannt werden. Das Parlament von Katalonien bestellt die im Gerichtsverfassungsgesetz festgelegten Mitglieder des Justizrats.

2. Der Justizrat von Katalonien verabschiedet seine interne Geschäftsordnung bezüglich Aufbau und Arbeitsweise in Übereinstimmung mit der anwendbaren Gesetzgebung.

Artikel 100 Kontrolle der Handlungen des Justizrats von Katalonien

1. Die Handlungen des Justizrats von Katalonien sind vor dem Richterwahlausschuss anfechtbar, außer sie wurden in Ausübung der Zuständigkeiten der autonomen Gemeinschaft ausgeführt.

2. Die nicht vor dem Richterwahlausschuss anfechtbaren Handlungen des Justizrats von Katalonien können nach Maßgabe der Gesetze gerichtlich angefochten werden.

KAPITEL III ZUSTÄNDIGKEITEN DER *GENERALITAT* IN DER JUSTIZVERWALTUNG

Artikel 101 Beamtenprüfung und Stellenausschreibung

1. Die *Generalitat* schlägt je nach Zuständigkeit der Staatsregierung, dem

Richterwahlausschuss oder dem Justizrat von Katalonien die Abhaltung von Beamtenprüfungen und die Bekanntmachung von Stellenausschreibungen vor, um unbesetzte Stellen von Einzel- und Kollegialrichtern und in der Staatsanwaltschaft zu besetzen.

2. Der Justizrat von Katalonien führt die Ausschreibung für unbesetzte Stellen als Einzel- und Kollegialrichter in Katalonien gemäß den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes durch.

3. Die in diesem Artikel geregelten Prüfungen für Stellenausschreibung und Beamtenstellen können, sofern sie in Katalonien abgehalten werden, nach Wahl des Kandidaten in einer der beiden offiziellen Sprachen erfolgen.

Artikel 102 Personal des Justizwesens und anderes Personal im Dienst der Justizverwaltung in Katalonien

1. Die Einzel- und Kollegialrichter sowie die Staatsanwälte, die eine Stelle in Katalonien antreten, haben eine ausreichende und angemessene Kenntnis des Katalanischen nachzuweisen, um dem Recht der Bürger auf freie Wahl der Sprache im vollen Umfang des Gesetzes gerecht zu werden.

2. Die Einzel- und Kollegialrichter, sowie die Staatsanwälte, die eine Stelle in Katalonien antreten, haben in der gesetzlich festgelegten Form und Umfang eine angemessene Kenntnis des in Katalonien gültigen eigenen katalanischen Rechts nachzuweisen.

3. Auf jeden Fall ist die ausreichende Kenntnis der katalanischen Sprache und des katalanischen Rechts in spezieller und besonderer Weise zu bewerten, um auf dem Versetzungsweg eine ausgeschriebene Stelle zu erhalten.

4. Das im Dienst der Justizverwaltung und der Staatsanwaltschaft Kataloniens stehende Personal hat eine angemessene und ausreichende Kenntnis der beiden offiziellen Sprachen nachzuweisen, um die ihrer Stelle oder Arbeitsplatz entsprechenden Aufgaben in geeigneter Weise erfüllen zu können.

Artikel 103 Zur Verfügung stehendes Personal

1. Der *Generalitat* obliegt unter Beachtung der vom Gerichtsverfassungsgesetz vorgegebenen rechtlichen Regelungen die gesetzgebende Zuständigkeit über das im Dienst der Justizverwaltung stehende Verwaltungspersonal. Im Rahmen der genannten Bestimmungen beinhalten diese Befugnisse folgende Regelungen:

- a) Gliederung des Verwaltungspersonals in Laufbahngruppen und Dienstränge.
- b) Auswahlprozesse.
- c) Aufstiegsmöglichkeiten, Grundausbildung und Weiterbildung.
- d) Bereitstellung von Stellen und Aufstiegsmöglichkeiten.
- e) Beamtenstatus.
- f) Besoldungsordnung.
- g) Arbeitstage und Arbeitszeiten.
- h) Regelung der beruflichen Tätigkeit und der Aufgabenbereiche.
- i) Freistellungen, Sonderurlaub, Jahresurlaub und Inkompatibilitäten.
- j) Personalregister.
- k) Disziplinarverfahren.

2. Zu den gleichen Bedingungen wie in Absatz 1 hat die *Generalitat* die ausschließliche ausführende und Verwaltungszuständigkeit der Angestellten im Dienst der Justizverwaltung. Diese Zuständigkeit beinhaltet:

- a) Genehmigung des öffentlichen Stellenangebots.

- b) Ausschreibung und Durchführung aller Auswahlprozesse, sowie die Zuordnung der Stellen.
- c) Bestellung der Beamten, die die Auswahlprozesse erfolgreich durchlaufen haben.
- d) Durchführung der Aus- und Weiterbildung.
- e) Erstellung des Stellenschlüssels.
- f) Ausschreibung und Durchführung aller Verfahren zur Besetzung der Stellen.
- g) Ausschreibung und Durchführung aller Aufstiegsverfahren.
- h) Verwaltung des Personalregisters in Koordination mit dem staatlichen Register.
- i) Gesamte Verwaltung dieses Personals unter Anwendung der Beamten- und Besoldungsordnung.
- j) Ausübung der Disziplinalgewalt und Verhängung der entsprechenden Strafen, bis hin zur Entlassung aus dem Dienst.
- k) Ausübung aller weiteren notwendigen Funktionen, um ein effizientes Personalwesen im Dienst der Justizverwaltung sicherzustellen.

3. Im Rahmen der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes können per Parlamentsgesetz vom öffentlichen Dienst der *Generalitat* abhängige Beamtenkörper im Dienst der Justizverwaltung geschaffen werden.

4. Die *Generalitat* verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit über das Personalwesen im Dienst der Justizverwaltung.

Artikel 104 Sächliche Ausstattung

Die *Generalitat* ist für die sächliche Ausstattung der Justizverwaltung in Katalonien zuständig. Diese Zuständigkeit beinhaltet auf jeden Fall:

- a) Bau und Umbau der Gebäude für Justiz und Staatsanwaltschaft.
- b) Bereitstellung der beweglichen und materiellen Güter für die Räumlichkeiten der Justiz und Staatsanwaltschaft.
- c) Schaffung, Einführung und Wartung der EDV- und Kommunikationssysteme, unbeschadet der in den Zuständigkeitsbereich des Staates fallenden Zuständigkeiten bezüglich Koordination und Homologierung, um die Kompatibilität des Systems sicherzustellen.
- d) Verwaltung und Verwahrung von Archiven, Beweisstücken und beschlagnahmten Gegenständen ohne hoheitsrechtlichen Charakter.
- e) Beteiligung an der Budgetverwaltung der Depots und richterlichen Konsignationen, sowie der daraus entstehenden Erträge, auf Grund des Umfangs der in dieser autonomen Gemeinschaft geübten Rechtspflege und der realen Kosten dieses Dienstes.
- f) Verwaltung, Endabrechnung und Einziehung der von der *Generalitat* im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Bereich der Justizverwaltung festgelegten Gerichtsgebühren.

Artikel 105 Räumliche Unterbringung, unterstützende Institutionen und Dienste

Der *Generalitat* obliegt laut Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes die Entscheidung über die Schaffung, Auslegung, Aufbau, Mittelausstattung und Führung der Gerichte, sowie der die Gerichtsbehörde unterstützenden Organe und Dienste, einschließlich der Regelung der gerichtsmedizinischen und toxikologischen Institutionen, Institute und Ämter.

Artikel 106 Kostenlose Rechtssprechung. Mediations- und Schlichtungsverfahren

1. Die *Generalitat* verfügt über die Zuständigkeit zur Regelung der kostenlosen Rechtsberatung und kostenlosen Inanspruchnahme der Gerichte.
2. Die *Generalitat* kann im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die Instrumente und Verfahrensweisen für Mediation und Schlichtung bei Konflikten schaffen.

Artikel 107 Gerichtsbezirke, Stellenschlüssel und Verwaltungssitz der Gerichte

1. Die Regierung der *Generalitat* hat zumindest alle fünf Jahre nach vorherigem Bericht des Justizrats von Katalonien der Staatsregierung einen Vorschlag zur Festlegung und Überprüfung der Gerichtsbezirke und des Stellenschlüssels in Katalonien vorzulegen. Dieser zwingend vorgeschriebene Vorschlag muss von einem Gesetzentwurf, den die katalanische Regierung den *Cortes Generales* übermittelt, begleitet werden.

2. Änderungen im Stellenschlüssel, die zu keiner Gesetzesreform führen, können der Regierung der *Generalitat* zustehen. Ebenso kann die *Generalitat* durch Delegation der Staatsregierung und gemäß den im Gerichtsverfassungsgesetz festgelegten Bedingungen neue Kammern und Einzelgerichte schaffen.

3. Der Verwaltungssitz wird für jeden Gerichtsbezirk per Parlamentsgesetz festgelegt.

Artikel 108 Friedensgerichtsbarkeit und bürgernahe Gerichtsbarkeit

1. Die *Generalitat* ist nach Maßgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig für die Friedensgerichtsbarkeit und bürgernahe Gerichtsbarkeit. Ebenso obliegt dem Justizrat von Katalonien die Bestellung dieser Richter. Die *Generalitat* übernimmt die Bezahlung ihres Entgelts und ist verantwortlich für die Bereitstellung der zur Ausübung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel. Ihr obliegt auch die Einrichtung von Sekretariaten und deren Besetzung.

2. Die *Generalitat* kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes für bestimmte Ortschaften darauf dringen, ein bürgernahes Gerichtsverfahren zur raschen und erfolgreichen Beilegung kleinerer Streitigkeiten einzurichten.

Artikel 109 Surrogationsklausel

Die *Generalitat* übt zusätzlich zu den ausdrücklich in diesem Autonomiestatut festgelegten Zuständigkeiten alle Funktionen und Befugnisse aus, die das Gerichtsverfassungsgesetz der Staatsregierung in Hinblick auf die Justizverwaltung in Katalonien zuweist.

TITEL IV ZUSTÄNDIGKEITEN

KAPITEL I ART DER ZUSTÄNDIGKEITEN

Artikel 110 Ausschliessliche Zuständigkeiten

1. Der *Generalitat* obliegt insgesamt im Rahmen ihrer ausschließlichen Zuständigkeiten die gesetzgebende Gewalt, das Ordnungsrecht und die ausführende Gewalt. Die *Generalitat* ist als einzige zuständig für die Ausübung dieser Befugnisse und Aufgaben, die es ihr erlauben, eigene Politiken zu entwickeln.

2. Das katalanische Recht ist, im Bereich der ausschließlichen Zuständigkeiten der *Generalitat*, das Recht, das in ihrem Hoheitsgebiet vorzüglich vor jedem anderen zur Anwendung kommt.

Artikel 111 Geteilte Zuständigkeiten

In den Angelegenheiten, in denen das Autonomiestatut der *Generalitat* eine mit dem Staat geteilte Zuständigkeit zuweist, steht der *Generalitat* im Rahmen der vom Staat festgelegten Grundprinzipien oder des kleinsten gemeinsamen gesetzgebenden Nenners bei Normen mit Gesetzesrang die gesetzgebende Gewalt, das Ordnungsrecht und die ausführende Gewalt zu, außer zu den in der Verfassung und im Autonomiestatut festgelegten Bedingungen. In Ausübung dieser Zuständigkeiten kann die *Generalitat* eigene Politiken entwickeln. Das Parlament hat per Gesetz diese Rahmenbestimmungen zu entfalten und zu konkretisieren.

Artikel 112 Ausführende Zuständigkeiten

Der *Generalitat* steht im Rahmen ihrer ausführenden Zuständigkeiten das Ordnungsrecht

zu, das die Verabschiedung von Verfügungen zur Durchführung der gesetzlichen Vorschriften des Staates beinhaltet, sowie auch die ausführende Gewalt, die auf jeden Fall die Befugnis zum Aufbau der eigenen Verwaltungsbehörden umfasst, und ganz allgemein alle jene Funktionen und Handlungen, die die Verwaltungsordnung der öffentlichen Verwaltung zuschreibt.

Artikel 113 Zuständigkeiten der *Generalitat* und europäische Gesetzgebung

Der *Generalitat* obliegt die Entfaltung, Anwendung und Ausführung der Gesetzgebung der Europäischen Union, wenn diese zu den in Titel V gesetzlich festgelegten Bedingungen in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Artikel 114 Fördertätigkeit

1. Der *Generalitat* steht in ihren Zuständigkeitsbereichen die Ausübung der Fördertätigkeit zu. Zu diesem Zweck kann die *Generalitat* Subventionen zu Lasten ihrer Eigenmittel vergeben.

2. Der *Generalitat* steht im Rahmen ihrer ausschließlichen Zuständigkeiten die genaue Zweckbestimmung der gebietsgebundenen staatlichen und europäischen Mittel zu, sowie auch die Regelung der Vergabebestimmungen und der Verwaltung, einschließlich der Weiterleitung und Erteilung.

3. Der *Generalitat* steht im Rahmen der geteilten Zuständigkeiten die Aufgabe zu, die genaue Zweckbestimmung der gebietsgebundenen staatlichen und europäischen Mittel gesetzlich genau zu regeln, sowie auch die Regelung der Vergabebestimmungen und der gesamten Verwaltung, einschließlich der Weiterleitung und Erteilung, zu ergänzen.

4. Der *Generalitat* steht im Rahmen der ausführenden Zuständigkeiten die Verwaltung der gebietsgebundenen staatlichen und europäischen Subventionen zu, einschließlich der Weiterleitung und Erteilung.

5. Die *Generalitat* hat an der Entscheidungsfällung über die nicht gebietsgebundenen staatlichen und europäischen Subventionen teil. Sie nimmt auch im Rahmen der staatlichen Vorgaben an der Bearbeitung und Weiterleitung dieser Subventionen teil.

Artikel 115 Umfang und Wirkung der Zuständigkeiten

1. Der materielle Bereich der Zuständigkeiten der *Generalitat* bezieht sich auf das Hoheitsgebiet von Katalonien; ausgenommen sind die Fälle, auf die dieses Autonomiestatut und andere gesetzliche Vorschriften ausdrücklich Bezug nehmen und die die extraterritoriale Rechtswirkung der Vorschriften und Handlungen der *Generalitat* festlegen.

2. Falls der Umfang des Gegenstands der Zuständigkeiten über das Hoheitsgebiet Kataloniens hinausgeht, übt die *Generalitat* ihre Kompetenzen über den Teil des Gegenstands aus, der auf ihrem Gebiet liegt, unbeschadet der Mittel zur Zusammenarbeit, die mit anderen Gebietskörperschaften oder subsidiär mittels Koordination der betroffenen autonomen Gemeinschaften durch den Staat entwickelt werden.

KAPITEL II ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE

Artikel 116 Landwirtschaft, Viehzucht und Forstwirtschaft

1. Die *Generalitat* hat unter Wahrung der vom Staat in Ausübung der in Artikel 149.1.13 und 16 der Verfassung festgelegten Zuständigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit im Bereich der Landwirtschaft und Viehzucht. Diese Zuständigkeit umfasst auf jeden Fall:

a) Regelung und Entwicklung von Landwirtschaft, Viehzucht und Lebensmittel verarbeitender Industrie.

b) Regelung und Betreibung der Qualitätskontrollen, Rückverfolgbarkeit und Voraussetzungen der Produkte aus Landwirtschaft und Viehzucht, sowie Kampf gegen betrügerisches Vorgehen bei Herstellung und Vertrieb dieser Produkte.

- c) Regelung der Beteiligung der Vetreterorganisationen von Landwirtschaft und Viehzucht, sowie der Landwirtschaftskammern, in den öffentlichen Gremien.
- d) Gesundheit der Pflanzen- und Tierwelt, soweit keine Auswirkung auf die menschliche Gesundheit besteht, sowie Tierschutz.
- e) Saatgut und Jungpflanzen, insbesondere in Sachen genetisch veränderter Organismen.
- f) Regelung der Produktionsprozesse, der landwirtschaftlichen Betriebe und Strukturen, sowie ihres gesetzlichen Rahmens.
- g) Umfassende Entwicklung und Schutz des ländlichen Raums.
- h) Forschung, Entwicklung, Technologietransfer, Innovation der landwirtschaftlichen Betriebe und der deren Produkte verarbeitenden Unternehmen, sowie Ausbildung in diesen Bereichen.
- i) Landwirtschaftsschauen und Messen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft und Viehzucht.

2. Die *Generalitat* hat die geteilte Zuständigkeit im Bereich von:

- a) Planung der Landwirtschaft und Viehzucht, sowie der Lebensmittel verarbeitenden Industrie.
- b) Regelung, Lenkung und Nutzungsart der Wälder, Waldbewirtschaftung und Forstämter, sowie Herdenwanderwege in Katalonien.

Artikel 117 Wasserwirtschaft und Wasserbau

1. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit für Gewässer, deren Einzugsbereich sich auf katalanischem Hoheitsgebiet befindet; sie umfasst auf jeden Fall:

- a) Verwaltungsrechtliche Regelung, Planung und Bewirtschaftung der Binnengewässer und des Grundwassers, der Nutzung und Verwendung der Wasserkraft, sowie des nicht von öffentlichem Interesse erklärten Wasserbaus.
- b) Planung und Verabschiedung spezieller Verwaltungsmaßnahmen und -instrumente zur Bewirtschaftung und Schutz des Wasserhaushalts und des ans Wasser gebundenen Ökosystems.
- c) Sondermaßnahmen für Notfälle zur Sicherstellung der Wasserversorgung.
- d) Aufbau des Wasserbewirtschaftungsamtes von Katalonien, unter Beteiligung der Endverbraucher.
- e) Regelung und Betreibung der Verwaltungstätigkeit im Bereich der Flurbereinigung und der Bewässerungsanlagen.

2. Die *Generalitat* übernimmt zu den vom Staat gesetzlich festgelegten Bedingungen die ausführende Zuständigkeit über öffentliches Eigentum an Wasser und Wasserbauten von öffentlichem Interesse. Zu den gleichen Bedingungen steht ihr die Beteiligung an der Planung und Programmierung der Wasserbauten von öffentlichem Interesse zu.

3. Die *Generalitat* beteiligt sich an der Wasserbauplanung und an den staatlichen Stellen, die für die Wasserbewirtschaftung der mehrere autonome Gemeinschaften umfassenden Einzugsgebiete zuständig sind. Innerhalb ihres Hoheitsgebiets obliegt der *Generalitat* die ausführende Zuständigkeit über:

- a) Ergreifung von zusätzlichen Schutz- und Sanierungsmaßnahmen der Wasserressourcen und Gewässer.
- b) Betreibung und Nutzung der Wasserbauten unter staatlicher Zuständigkeit, sofern dies vertraglich geregelt wurde.
- c) Von der staatlichen Gesetzgebung zugewiesene polizeiliche Befugnisse über das staatliche Wasserhaushaltswesen.

4. Die *Generalitat* hat zwingend eine Stellungnahme zu jedem Versuch einer Umleitung von

Wasserläufen abzugeben, die zu einer Veränderung des Wasserhaushalts auf ihrem Hoheitsgebiet führen würde.

5. Die *Generalitat* beteiligt sich in Übereinstimmung mit Titel V an der wasserbautechnischen Planung und Nutzung der Wasserressourcen, die Katalonien durchfließen oder von außerhalb des spanischen Staates kommend dort einmünden, und hat an der Ausführung dieser Planung gemäß den durch staatliche Gesetze festgelegten Bedingungen teil.

Artikel 118 Vereinigungen und Stiftungen

1. Der *Generalitat* obliegt unter Einhaltung der vom Staat erlassenen unabdingbaren Voraussetzungen zur Wahrung der Rechtsgleichheit und des Vorbehalts des Grundgesetzes die ausschließliche Zuständigkeit im Vereinswesen, dessen Aufgabenkreis sich hauptsächlich auf Katalonien bezieht. Diese Zuständigkeit umfasst auf jeden Fall:

a) Regelung der verschiedenen Arten von Vereinigungen, Bezeichnung der Vereinigungen, Zielsetzungen, Voraussetzungen für die Gründung, Änderung, Auflösung und Liquidierung von Vereinigungen; Regelung des Inhalts der Satzungen, der leitenden Organe, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Verpflichtungen der Vereinigungen, sowie der Vereinigungen besonderer Art.

b) Feststellung und Art der Steuervergünstigungen auf Grund der steuerrechtlichen Bestimmungen für Vereinigungen, sowie auch die Erklärung der Gemeinnützigkeit, Inhalt und Voraussetzungen, sie zu erlangen.

c) Vereinsregister.

2. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit über die gesetzliche Regelung der Stiftungen, deren Aufgabenkreis sich hauptsächlich auf Katalonien bezieht. Diese Zuständigkeit umfasst auf jeden Fall:

a) Regelung der Arten von Stiftungen, Bezeichnung der Stiftungen, Stiftungsziele und Stiftungsberechtigte; Regelung der Rechtsfähigkeit zur Stiftungsgründung, der Voraussetzungen zur Gründung, Änderung, Auflösung und Liquidierung; Regelung der Satzungen, der Mittelausstattung und der sich im Entstehen befindlichen Stiftungen; Regelung der Schutz- und Schirmherrschaft, sowie des Vermögens und des wirtschaftlichen und finanziellen Status.

b) Feststellung und Art der Steuervergünstigungen auf Grund der steuerrechtlichen Bestimmungen für Stiftungen.

c) Stiftungsregister.

3. Der *Generalitat* kommt die Festlegung der Kriterien, Regulierung der Bestimmungen, Betreuung und Kontrolle der öffentlichen Beihilfen für Vereinigungen und Stiftungen zu.

Artikel 119 Jagd, Fischfang, im Meer ausgeübte Tätigkeiten und Regelung des gewerblichen Fischereiwesens

1. Die *Generalitat* verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit über Jagdwesen und Fischfang an Flüssen, auf jeden Fall einschließlich:

a) Planung und Regelung.

b) Regelung der Verwaltungsakte für Jagd und Fischfang, sowie Regelung der Jagdaufsicht und des Wild- und Fischbestands.

2. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit im Bereich der Meeresfischerei und der Sportfischerei an Binnengewässern, sowie auch bezüglich der Regelung und Verwaltung des Fischbestands und der Festlegung von Schutzzonen.

3. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit im Bereich der im Meer ausgeübten Aktivitäten, auf jeden Fall einschließlich:

a) Regelung und Verwaltung von Muschelzucht und Aquakultur, sowie Erstellen der Voraussetzungen für ihre Ausübung; Regelung und Verwaltung der Ressourcen.

b) Regelung und Verwaltung der dazu benötigten Anlagen.

c) Gewerbliches Tauchen.

d) Information und benötigte Ausbildung für Freizeitaktivitäten.

4. Die *Generalitat* verfügt über die geteilte Zuständigkeit im Bereich der Reglementierung des gewerblichen Fischfangs. Diese Zuständigkeit umfasst auf jeden Fall die Reglementierung und die verwaltungsrechtlichen Ausführungsbestimmungen bezüglich der gewerblichen Voraussetzungen zur Ausübung der Fischerei, des Bootsbaus, der Sicherheit, des offiziellen Schiffsregisters, der Berufsvereinigung der Fischer und der Fischhandelsbörsen.

Artikel 120 Sparkassen

1. Die *Generalitat* hat für die Sparkassen mit Sitz in Katalonien die ausschließliche Zuständigkeit bezüglich der Regelung ihrer Organisation unter Beachtung der staatlichen Vorgaben in Ausübung der ihr in Verfassungsartikel 149.1.11 und 13 zugewiesenen Kompetenzen. Diese Zuständigkeit umfasst auf jeden Fall:

a) Bestimmung ihrer leitenden Organe und der Art und Weise, in der die verschiedenen Gesellschafterinteressen vertreten sein müssen.

b) Rechtsstellung der Mitglieder der Führungsorgane und der anderen leitenden Posten der Sparkassen.

c) Gesetzliche Regelung für Schaffung, Zusammenschluss, Liquidierung und Registrierung.

d) Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der von ihnen geschaffenen Stiftungen.

e) Regelung der Zusammenschlüsse von Sparkassen mit Geschäftssitz in Katalonien.

2. Die *Generalitat* hat bezüglich der Sparkassen mit Sitz in Katalonien die geteilte Kompetenz über die finanzielle Tätigkeit, in Übereinstimmung mit den im Verfassungsgrundsatz enthaltenen Prinzipien, Regeln und Mindeststandards. Sie umfasst auf jeden Fall die Regelung der Ausschüttung des Überschusses und die Regelung des Sozialwerks der Sparkassen.

Auch überprüft die *Generalitat* das Ausgabe- und Verteilungsverfahren über Anteile, mit Ausnahme der öffentlichen Verkaufsangebote oder Zeichnung von Wertpapieren und Zulassung zur Begebung, sowie der finanziellen Stabilität und Solvenz.

3. Die *Generalitat* hat bezüglich der Sparkassen mit Sitz in Katalonien die geteilte Kompetenz über Disziplinarmaßnahmen, Aufsicht und Sanktion der Sparkassen. Dies umfasst auf jeden Fall die Erstellung eines zusätzlichen Übertretungs- und Sanktionenschlüssels innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs.

4. Die *Generalitat* beteiligt sich in Übereinstimmung mit der staatlichen Gesetzgebung an der Aufsichts- und Sanktionstätigkeit, die das spanische Ministerium für Wirtschaft und Finanzen gemeinsam mit der Spanischen Staatsbank über die Sparkassen mit Sitz in Katalonien ausübt.

Artikel 121 Handel und Messen

1. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit für Handel und Messen, einschließlich der Regelung der Messetätigkeit mit Ausnahme der internationalen Messen, und einschließlich der Verwaltungsordnung des gewerblichen Handels; sie umfasst auf jeden Fall:

a) Festlegung der verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeit, sowie Orte und Lokale, wo sie ausgeübt wird; des weiteren die verwaltungsrechtliche Ordnung für den elektronischen Handel oder für den Handel mit jedwedem anderen technischen Mittel.

b) Verwaltungsrechtliche Regelung einer jeden Form von Verkaufsgeschäft und Handelsgeschäft, sowie auch des Aktionsverkaufsgeschäfts und dem Verkauf unter dem

Einstandspreis.

c) Regelung der Ladenöffnungszeiten unter Wahrung, bei der Ausübung dieser Zuständigkeit, des Verfassungsgrundsatzes der Markteinheit.

d) Klassifizierung und gebietsbezogene Planung der Einkaufszentren, sowie Regelung der Voraussetzungen zur Geschäftseröffnung, Geschäftserweiterung und Änderung der Geschäftstätigkeit der einzelnen Läden.

e) Festlegung und Betreuung der Normen und Qualitätsstandards für den Handel.

f) Ausarbeiten von Maßnahmen für die Ordnungsbehörde im Hinblick auf die Marktaufsicht.

2. Die *Generalitat* hat die ausführende Zuständigkeit für die in Katalonien abgehaltenen internationalen Messen; dies umfasst auf jeden Fall:

a) Genehmigung und Erklärung zur internationalen Messe.

b) Werbung, Abwicklung und Koordination.

c) Aufsicht, Bewertung und Rechnungslegung.

d) Schaffung der internen Geschäftsordnung.

e) Ernennung eines oder einer Delegierten in jeder Messeleitung.

3. Die *Generalitat* wirkt gemeinsam mit dem Staat an der Erstellung des internationalen Messekalenders mit.

Artikel 122 Volksbefragungen

Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit für die Schaffung der gesetzlichen Regelung, Bedingungen, Verfahren, Erfüllung und Einberufung durch die *Generalitat* oder die lokalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Befragung, öffentliche Anhörung, Beteiligungsforen und jedes andere Instrument zur Volksbefragung, mit Ausnahme der Verfügung in Artikel 149.1.32 der Verfassung.

Artikel 123 Verbraucherschutz

Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit für den Verbraucherschutz; sie umfasst auf jeden Fall:

a) Wahrung der in Artikel 28 zuerkannten Rechte der Verbraucher und Benutzer, sowie Schaffung und Anwendung der Verwaltungsverfahren für Klagen und Reklamationen.

b) Regelung und Förderung von Konsumentenvereinigungen und ihre Teilhabe an den sie betreffenden Verfahren und Angelegenheiten.

c) Regelung der Mediationsorgane und -verfahren in Verbraucherschutzfragen.

d) Schulung und Erziehung im Verbraucherschutz.

e) Regelung der Information in Verbraucherschutzfragen.

Artikel 124 Genossenschaften und soziale Wirtschaft

1. Der *Generalitat* steht die ausschließliche Zuständigkeit im Genossenschaftswesen zu.

2. Die Zuständigkeit, auf die sich Absatz 1 bezieht, beinhaltet Aufbau und Arbeitsweise der Genossenschaften; sie umfasst auf jeden Fall:

a) Definition, Bezeichnung und Einteilung.

b) Kriterien zur Festlegung des Genossenschaftssitzes.

c) Leitlinien des genossenschaftlichen Handelns.

d) Voraussetzungen für die Gründung, Änderungen der Satzung, Zusammenschluss, Teilung, Umwandlung, Auflösung und Liquidierung.

e) Qualifikation, Eintragung und Zertifizierung im zuständigen Register.

- f) Rechte und Pflichten der Genossenschaftler.
- g) Wirtschaftssystem und soziale Dokumentation.
- h) Schlichtung und Mediation.
- i) Genossenschaftsverbände und Arten der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Genossenschaften.

3. Die Zuständigkeit, auf die sich Absatz 1 bezieht, umfasst auf jeden Fall die Regelung und Förderung der Genossenschaftsbewegung, insbesondere zur Förderung der verschiedenen Arten der Beteiligung an Unternehmen, zur Förderung des Zugangs der Arbeitnehmer zu den Produktionsmitteln und des sozialen und territorialen Zusammenhalts. Die Regelung und Förderung der Genossenschaftsbewegung beinhaltet:

- a) Regelung des Genossenschaftswesens.
 - b) Ausbildung und Schulung im Genossenschaftswesen.
 - c) Festlegung der Kriterien, Regelung der Voraussetzungen, Betreibung und Kontrolle der öffentlichen Beihilfen für die Genossenschaften.
4. Der *Generalitat* steht die ausschließliche Zuständigkeit im Bereich der Förderung und Regelung der sozialen Wirtschaft zu.

Artikel 125 Körperschaften öffentlichen Rechts und gesetzlich geregelte Berufe

1. Der *Generalitat* steht im Bereich der berufsständischen Vertretungen, Akademien, Landwirtschaftskammern, Kammern für Handel, Industrie und Schifffahrt, sowie anderen Berufs- und wirtschaftlichen Interessensvereinigungen öffentlichen Rechts die ausschließliche Zuständigkeit zu, ausgenommen der Bestimmungen in Absatz 2 und 3. Diese Zuständigkeit umfasst unter Wahrung der Verfügungen in Artikel 36 und 139 der Verfassung auf jeden Fall:

- a) Regelung des internen Aufbaus, Arbeitsweise, Finanz-, Haushalts- und Buchführungswesens, sowie Voraussetzungen zum Beitritt einer Kammer, Rechte und Pflichten der Mitglieder und Disziplinarordnung.
- b) Schaffung und Zuschreibung der Funktionen.
- c) Rechtsaufsicht der Verwaltung.
- d) Wahlsystem und Wahlverfahren für die Wahl der Mitglieder der Körperschaften.
- e) Festlegung des gebietsgebundenen Geltungsbereichs der Kammern und mögliche Zusammenschlüsse in Katalonien.

2. Der *Generalitat* steht bezüglich der Definition der Körperschaften, auf die sich Absatz 1 bezieht, und der Voraussetzungen für ihre Gründung und Mitgliedschaft die geteilte Zuständigkeit zu.

3. Die Kammern für Handel, Industrie und Schifffahrt können nach vorheriger Absprache von *Generalitat* und Staat Aufgaben des Außenhandels erfüllen und dafür auf Mittel der Kammern zurückgreifen.

4. Die *Generalitat* hat unter Wahrung der allgemeinen Vorschriften über akademische Grade und Berufstitel und unter Einhaltung der Artikel 36 und 139 der Verfassung die ausschließliche Zuständigkeit im Bereich der gesetzlich geregelten Berufe. Diese Zuständigkeit umfasst auf jeden Fall:

- a) Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Ausübung eines gesetzlich geregelten Berufs, sowie auch die Rechte und Pflichten der Berufsausübenden und Art der Inkompatibilitäten.
- b) Regelung des behördlichen Schutzes gegenüber unbefugter Berufsausübung und ordnungswidrigen Vorgehens, sowie auch die Regelung der vorgeschriebenen Arbeitsleistungen.

c) Disziplinarordnung bei der Ausübung eines gesetzlich geregelten Berufs.

Artikel 126 Kreditinstitute, Banken, Versicherungen und der nicht im Sozialversicherungssystem integrierten Versicherungen auf Gegenseitigkeit

1. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit über Struktur, Aufbau und Arbeitsweise der nicht im Sozialversicherungssystem integrierten Versicherungen auf Gegenseitigkeit.

2. Die *Generalitat* hat in Übereinstimmung mit den staatlich festgelegten Prinzipien, Regeln und Mindeststandards die geteilte Zuständigkeit über Struktur, Aufbau und Arbeitsweise der Kreditanstalten, die keine Sparkassen sind, der Kreditgenossenschaften und der Träger von Pensionsplänen und -fonds, sowie der natürlichen und juristischen auf dem Versicherungsmarkt tätigen Rechtsträger mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten.

3. Die *Generalitat* hat die geteilte Zuständigkeit über die Tätigkeit der Rechtsträger, auf die sich Absatz 1 und 2 beziehen. Diese Zuständigkeit umfasst die ihr von der staatlichen Gesetzgebung übertragenen gesetzlich geregelten Betreibungen.

4. Die *Generalitat* hat die geteilte Zuständigkeit über Disziplinarverfahren, Aufsicht und Sanktionen der in Absatz 2 genannten Rechtsträger.

Artikel 127 Kultur

1. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit im Bereich der Kultur. Diese ausschließliche Zuständigkeit umfasst auf jeden Fall:

a) Künstlerische und kulturelle in Katalonien stattfindende Tätigkeiten, einschließlich:

Erstens: Maßnahmen für Herstellung und Vertrieb von Büchern und periodischen Veröffentlichungen auf Trägern jeder Art, sowie auch Verwaltung der Pflichtstückhinterlegung und Vergabe der Identifizierungs-codes.

Zweitens: Regelung und Aufsicht der Kinosäle, der Schutzmaßnahmen der Filmwirtschaft, sowie der Lizenzvergabe für Synchronisierungen der Vertriebsgesellschaften mit Sitz in Katalonien.

Drittens: Einteilung der Filme und des audiovisuellen Materials nach Altersgruppen und kulturellen Werten.

Viertens: Förderung, Planung, Aufbau und Leitung der kulturellen Einrichtungen in Katalonien.

Fünftens: Festsetzung von Steuervergünstigungsmaßnahmen für kulturelle Aktivitäten auf die Abgaben, die der gesetzgebenden Zuständigkeit der *Generalitat* unterliegen.

b) Kulturelles Erbe, auf jeden Fall einschließlich:

Erstens: Regelung und Betreuung von Maßnahmen zur Bereicherung und Verbreitung des kulturellen Erbes Kataloniens und Zugang zu diesem.

Zweitens: Aufsicht, Bestandsaufnahme und Restauration des architektonischen, archäologischen, wissenschaftlichen, technischen, historischen, künstlerischen, volkskundlichen und des allgemeinen kulturellen Erbes.

Drittens: Schaffung des rechtlichen Rahmens für Amtshandlungen an beweglichem und unbeweglichem Gut des Kulturerbes Kataloniens, sowie Festlegung des rechtlichen Rahmens für unbewegliches Gut und dessen Erklärung und Verwaltung als solches, mit Ausnahme des unter staatliche Zuständigkeit fallenden.

Viertens: Schutz des kulturellen Erbes von Katalonien, einschließlich der Erhaltung, Reparatur, Aufsicht und Kontrolle der Kulturgüter, unbeschadet der staatlichen Zuständigkeit für den Schutz dieser dem kulturellen Erbe angehörenden Güter gegen Export und Beraubung.

c) Archive, Bibliotheken, Museen und andere nicht unter staatliche Zuständigkeit fallende Einrichtungen zur Lagerung von Kulturgütern, auf jeden Fall einschließlich:

Erstens: Schaffung, Leitung, Schutz und Erstellung des rechtlichen Rahmens für die das Archiv- und Bibliothekswesen integrierenden Einrichtungen, sowie für Museen und andere Einrichtungen zur Lagerung von Kulturgütern.

Zweitens: Schaffung des rechtlichen Rahmens für die eingelagerten dokumentarischen, bibliographischen und kulturellen Güter.

Drittens: Erhaltung und Wiederherstellung der das dokumentarische und bibliographische Erbe umfassenden Güter.

d) Förderung der Kultur; dies beinhaltet:

Erstens: Förderung und Verbreitung der Schaffung und Aufführung von Theaterstücken, von musikalischen, audiovisuellen und literarischen Veranstaltungen, Tanz und Zirkusvorführungen, sowie der Veranstaltungen kombinierter Künste, die in Katalonien stattfinden.

Zweitens: Förderung und Verbreitung des kulturellen, künstlerischen und monumentalen Erbes, sowie der Einrichtungen zur Lagerung von Kulturgütern in Katalonien.

Drittens: Internationale Präsenz der katalanischen Kultur.

2. Die *Generalitat* hat die ausführende Zuständigkeit über die unter staatliche Zuständigkeit fallenden Archive, Bibliotheken, Museen und Einrichtungen zur Lagerung von Kulturgütern, die sich in Katalonien befinden und deren Verwaltung sich der Staat nicht ausdrücklich vorbehält. Dies umfasst auf jeden Fall die Regelung der Funktionsweise, des Aufbaus und des Personalwesens.

3. Die Handlungen, die der Staat in Katalonien bezüglich Investitionen in Kulturgüter und kulturelle Ausstattung setzt, bedürfen der vorherigen Absprache mit der *Generalitat*. Bezüglich der Tätigkeiten, die der Staat hinsichtlich der internationalen Präsenz der Kultur unternimmt, haben die Staatsregierung und die Regierung der *Generalitat* in Übereinstimmung mit Titel V dieses Autonomiestatuts Formeln der Zusammenarbeit zu entwickeln.

Artikel 128 Geographische Qualitätsbezeichnungen und -angaben

1. Die *Generalitat* hat unter Wahrung der Bestimmungen von Artikel 149.1.13 der Verfassung die ausschließliche Zuständigkeit für Herkunftsbezeichnungen und andere Qualitätsangaben, einschließlich der gesetzlichen Regelung bezüglich Schaffung und Funktionsweise, die ihrerseits wiederum beinhaltet:

a) Bestimmung der eventuellen Schutzgrade für Produkte, deren Regelung und Bedingungen, sowie die davon abgeleiteten Rechte und Pflichten.

b) Rechtsinhaberschaft der Herkunftsbezeichnungen unter Berücksichtigung der Gesetzgebung über gewerbliche Schutzrechte.

c) Regelung der Herstellungs- und Vermarktungsformen und -bedingungen dieser Produkte, sowie des zur Anwendung kommenden Strafmechanismus.

d) Verwaltungsrechtliche Regelung der Herkunfts- oder Qualitätsbezeichnungen sowohl in Sachen Handhabung als auch Kontrolle der Herstellung und Vermarktung.

2. Die in Absatz 1 erwähnte Zuständigkeit umfasst die Anerkennung der Bezeichnungen oder Angaben, die Genehmigung ihrer Regelungsnormen, sowie alle behördlichen Befugnisse zur Verwaltung und Kontrolle der Tätigkeiten bezüglich der Bezeichnungen oder Angaben, insbesondere hinsichtlich der eventuellen verwaltungsrechtlichen Aufsicht über die zur Ausstellung der Bezeichnung und Ausübung der Strafgewalt berechtigten Organe im Falle von Vergehen gegen die Bezeichnungsordnung.

3. Sollte das Gebiet einer Ursprungsbezeichnung über die Grenzen Kataloniens hinausreichen, übt die *Generalitat* gemäß den gesetzlich festgelegten Bestimmungen die Verwaltungs- und Kontrollbefugnisse über die Handlungen der Herkunftsbezeichnungsorgane der in Katalonien gelegenen Gebiete und Betriebsanlagen aus. Die *Generalitat* beteiligt sich an den Herkunftsbezeichnungsorganen, sowie an der Ausübung ihrer

Verwaltungsbefugnisse.

4. Die *Generalitat* übt in ihrem Hoheitsgebiet die sich durch die Anerkennung einer Herkunftsbezeichnung oder einer geschützten geographischen Angabe ergebenden Schutzverpflichtungen aus. Die zuständigen Behörden wirken außerhalb Kataloniens und bei den entsprechenden europäischen und internationalen Organen am Schutz der katalanischen Qualitätsbezeichnungen und Qualitätsangaben mit.

Artikel 129 Bürgerliches Recht

Die *Generalitat* hat mit Ausnahme der in Artikel 149.1.8 der Verfassung festgelegten Bereiche, die auf jeden Fall dem Staat unterstehen, die ausschließliche Zuständigkeit für das Bürgerliche Recht. Diese Zuständigkeit umfasst die Festlegung der Rechtsquellen des katalanischen Bürgerlichen Rechts.

Artikel 130 Prozessrecht

Die *Generalitat* ist für die Erlassung der sich durch die Besonderheiten des katalanischen materiellen Rechts ergebenden Verfahrensvorschriften zuständig.

Artikel 131 Erziehungswesen

1. Die *Generalitat* hat im außeruniversitären Bildungswesen die ausschließliche Zuständigkeit für das nicht zum Erwerb eines im gesamten Staat gültigen beruflichen oder akademischen Titels oder Abschlusses führende Bildungsangebot im nachschulpflichtigem Alter, sowie für die eine derartige Ausbildung anbietenden Bildungsanstalten.

2. Die *Generalitat* hat im außeruniversitären Bildungswesen im Bereich des schulpflichtigen und nachschulpflichtigen Bildungswesens die ausschließliche Zuständigkeit für das zum Erwerb eines gesamtstaatlich gültigen beruflichen oder akademischen Titels führende Bildungsangebot, sowie auch für die Vorschulerziehung, einschließlich:

a) Regelung der Beteiligungs- und Beratungsgremien der betroffenen Branchen bei der Planung des Ausbildungsangebots in ihrem Hoheitsgebiet.

b) Festlegung der Bildungsinhalte für die Vorschulstufe und Regelung der diese Bildungsstufe anbietenden Anstalten, sowie auch Festlegung des Lehrkörpers und der erforderlichen Titel und Berufsschwerpunkte des restlichen Anstaltspersonals.

c) Schaffung, organisatorische Ausgestaltung und Entfaltung der Funktionsweise der öffentlichen Bildungsanstalten.

d) Inspektion, interne Bewertung des Bildungswesens, Innovation, Forschung und Untersuchung des Bildungswesens, sowie Sicherstellung der Qualität des Bildungssystems.

e) Fördersystem für Studien, Stipendien und Beihilfen aus Eigenmitteln.

f) Ständige Fort- und Weiterbildung des Lehr- und Erziehungspersonals, sowie Verabschiedung von Leitlinien für das Vorgehen in Personalfragen.

g) Zusätzliche außerschulische Erziehungsangebote und Tätigkeiten für die öffentlichen Schulen, sowie für die aus öffentlichen Mitteln gestützten privaten Bildungsanstalten.

h) Organisatorische Aspekte des Bildungsangebots ohne schulische Präsenz für Schülerinnen und Schüler im nachschulpflichtigen Alter.

3. In Bezug auf die nicht in Absatz 2 gesetzlich geregelten Bereiche und auf das dort erwähnte Bildungsangebot hat die *Generalitat* unter Berücksichtigung der grundlegenden Aspekte des Rechts auf Schulbildung und auf Lehrfreiheit im außeruniversitären Bereich, sowie gemäß den Bestimmungen von Artikel 149.1.30 der Verfassung die geteilte Zuständigkeit, auf jeden Fall einschließlich:

a) Planung und Festlegung des Bildungsangebots, sowie allgemeine Bewertung des Bildungssystems.

b) Regelung des Schulwesens, sowie der Lehr- und Erziehungstätigkeit.

- c) Erstellung der entsprechenden Lehrpläne, einschließlich ihres zeitlichen Ablaufs.
 - d) Fördersystem für Studien, Stipendien und staatliche Beihilfen.
 - e) Zugang zur Schulbildung, sowie Bestimmung und Regelung der Aufnahme- und Einschulungskriterien für Schülerinnen und Schüler an den Bildungsanstalten.
 - f) Bereitstellung öffentlicher Mittel für unterstützende Bildungsangebote im Schulsystem und für die über dieses Angebot verfügenden Bildungsanstalten.
 - g) Voraussetzungen und Auflagen der Lehr- und Bildungsanstalten.
 - h) Aufbau der öffentlichen und aus öffentlichen Mitteln unterstützten privaten Bildungsanstalten.
 - i) Beteiligung der Lehrerschaft an der Kontrolle und der Verwaltung der öffentlichen und aus öffentlichen Mitteln unterstützten privaten Bildungsanstalten.
 - j) Erwerb und Verlust der Stellung als Lehrer oder Lehrerin im öffentlichen Dienst der Schulverwaltung, Ausbau ihrer Grundrechte und -pflichten, sowie Personalpolitik für Angestellte der Schulbehörde.
4. Die *Generalitat* hat im außeruniversitären Bildungswesen die ausführende Zuständigkeit für die Ausstellung und Homologierung staatlicher akademischer und beruflicher Abschlüsse.

Artikel 132 Einsatzdienst und Katastrophenschutz

1. In Ausübung ihrer Zuständigkeiten im Bereich von öffentlicher Sicherheit und Ordnung hat die *Generalitat*, unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften des Staates bezüglich der Ausübung seiner Zuständigkeiten im Bereich der öffentlichen Ordnung und unbeschadet der entsprechenden Befugnisse der lokalen Regierungen, auf jeden Fall die ausschließliche Zuständigkeit in Sachen Einsatzdienst und öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie auch die Leitung und Koordination des Katastrophenschutzes, einschließlich des Brandschutzes.
2. Für die über das Hoheitsgebiet von Katalonien hinausreichenden Einsatz- und Katastrophenfälle hat die *Generalitat* Mechanismen zur Zusammenarbeit mit den anderen autonomen Gemeinschaften und dem Staat zu entwickeln.
3. Die *Generalitat* hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Staates die ausführende Zuständigkeit in Sachen Seerettung.
4. Die *Generalitat* hat gemäß der diesbezüglich zu unterzeichnenden Abkommen und gegebenenfalls der einschlägigen Gesetze teil an der Betreibung von Maßnahmen bezüglich Kernsicherheit.

Artikel 133 Energie und Bergbau

1. Die *Generalitat* hat die geteilte Zuständigkeit in Sachen Energie. Diese Zuständigkeit umfasst auf jeden Fall:
 - a) Regelung der Erzeugung, Lagerung und Transport von Energie, Erteilung von Genehmigungen für die sich zur Gänze auf dem Hoheitsgebiet von Katalonien befindlichen Anlagen und die Ausübung der Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten für alle in Katalonien befindlichen Anlagen.
 - b) Regelung der in Katalonien erfolgenden Energieversorgung, Erteilung von Genehmigungen für die entsprechenden Anlagen und Ausübung der Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten für alle in Katalonien befindlichen Anlagen.
 - c) Entfaltung der Zusatznormen zur Qualitätssicherung der Energieversorgungsdienste.
 - d) Förderung und Verwaltung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz.
2. Durch die Ausstellung eines Vorberichts beteiligt sich die *Generalitat* an der Erteilung der Genehmigung für über das Hoheitsgebiet von Katalonien hinausreichende Anlagen zur Erzeugung und Beförderung von Energie beziehungsweise zur Nutzung der erzeugten oder beförderten Energie außerhalb Kataloniens.

3. Die *Generalitat* beteiligt sich an der gesamtstaatlichen Regelung und Planung des Energiesektors, sofern dies das Hoheitsgebiet von Katalonien betrifft.

4. Die *Generalitat* hat die geteilte Zuständigkeit für den Bergbau. Dies umfasst auf jeden Fall die Regelung des behördlichen Eingriffs- und Kontrollsystems für die auf dem Hoheitsgebiet von Katalonien befindlichen Bergwerke und Bodenschätze, sowie die dort erfolgende Bergbautätigkeiten.

Artikel 134 Sport und Freizeit

1. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit in Sachen Sport, auf jeden Fall einschließlich:

a) Förderung, Verbreitung, Planung, Koordination, Betreibung, Beratung, Einführung und Öffentlichkeitsarbeit der körperlichen Betätigung und des Sportbetriebs in ganz Katalonien und allen sozialen Schichten.

b) Regelung der Mediationsorgane in Sachen Sport.

c) Regelung der sportlichen Ausbildung, sowie der Förderung der technischen Verbesserungen und des Hochleistungssports.

d) Festlegung des verwaltungsrechtlichen Rahmens für Verbände, Sportvereine und der katalanischen, den Sportbetrieb und die körperliche Betätigung in Katalonien fördernden und ausübenden Organisationen, sowie deren Anerkennung als Vereinigungen von öffentlichem Interesse.

e) Regelung im Bereich der Sport-, Wettbewerbs- und Wahldisziplin der den Sportbetrieb fördernden und ausübenden Vereinigungen.

f) Förderung des Sportverbandswesens.

g) Register der die sportliche und körperliche Betätigung fördernden und ausübenden Vereinigungen mit Sitz in Katalonien.

h) Planung des katalanischen Netzes von Sporteinrichtungen und Betreibung seiner Umsetzung.

i) Sportmedizinische und medizinische Untersuchungen und Nachsorge der körperliche Ertüchtigung und Sport Treibenden.

j) Regelung im Bereich der Gewaltvorbeugung und -bekämpfung bei öffentlichen Sportveranstaltungen unter Wahrung der dem Staat vorbehaltenen Befugnisse im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

k) Gewährleistung der Gesundheit der Zuschauer und anderer an der Veranstaltung und Ausübung der sportlichen und körperlichen Betätigung teilnehmenden Personen, sowie Sicherheit und sanitärtechnische Überprüfung der sportlichen Einrichtungen.

l) Entwicklung der sportwissenschaftlichen Forschung.

2. Die *Generalitat* beteiligt sich an staatlichen, europäischen und internationalen Institutionen und Organisationen, deren Zweck die Entfaltung des Sports ist.

3. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit in Freizeitangelegenheiten, auf jeden Fall einschließlich der Förderung und Regelung der auf dem Hoheitsgebiet von Katalonien ausgeübten Aktivitäten und einschließlich der gesetzlichen Regelung der Vereinigungen, deren Zweck die Ausübung von Freizeitaktivitäten ist.

4. Die *Generalitat* beteiligt sich an staatlichen, europäischen und internationalen Institutionen und Organisationen, deren Zweck die Entfaltung von Freizeitaktivitäten ist.

Artikel 135 Statistik

1. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit für die für sie relevante Statistik, auf jeden Fall einschließlich:

a) Statistischer Planung.

b) Verwaltungsaufbau.

c) Schaffung eines der *Generalitat* eigenen amtlichen statistischen Systems.

2. Die *Generalitat* beteiligt sich mittels Zusammenarbeit an der Erstellung von überregionalen Statistiken.

Artikel 136 Öffentlicher Dienst und Personal im Dienst der öffentlichen katalanischen Verwaltungsbehörden

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der lokalen Selbstverwaltung hat die *Generalitat* in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes:

a) Die ausschließliche Zuständigkeit für das Dienstrecht des im Dienst der öffentlichen katalanischen Verwaltungsbehörden stehenden Personals, sowie für die Regelung und den Aufbau des öffentlichen Dienstes, mit Ausnahme der Bestimmungen unter Buchstabe *b*.

b) Die geteilte Zuständigkeit für den Ausbau des Ordnungsprinzips der öffentlichen Anstellung, für Erwerb und Verlust der Beamtenstellung, des Beamtenstatus, sowie für Rechte, Pflichten und Inkompatibilitäten des Personals im Dienst der öffentlichen Verwaltungsbehörden.

c) Die ausschließliche Zuständigkeit in Sachen öffentliche Bedienstete, für die Anpassung des Stellenschlüssels an die Notwendigkeiten des Verwaltungsaufbaus, sowie für die Schulung dieser Bediensteten.

Artikel 137 Wohnungswesen

1. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit in Sachen Wohnungswesens, auf jeden Fall einschließlic:

a) Planung, Regelung, Abwicklung, Aufsicht und Kontrolle des Wohnungswesens in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Bedürfnissen, sowie im Sinne des territorialen Gleichgewichts.

b) Festlegung von Prioritäten und Zielen der Fördertätigkeit der öffentlichen Verwaltungsbehörden von Katalonien in Sachen Wohnungswesen, sowie Verabschiedung der zur Erreichung dieses Ziels notwendiger Maßnahmen sowohl in Hinblick auf die öffentliche Hand als auch die Privatwirtschaft.

c) Öffentliche Wohnbauförderung.

d) Verwaltungsrechtliche Regelung des Handels mit Wohnungen und Festsetzung diesbezüglicher Schutz- und Disziplinarmaßnahmen.

e) Bauvorschriften, Aufsicht und Kontrolle der Bauqualität.

f) Vorschriften bezüglich der Bewohnbarkeit der Wohnungen.

g) Die auf Wohnungen anwendbare technologische Innovation und Nachhaltigkeit.

h) Vorschriften zur Erhaltung und Wartung der Wohnungen, sowie deren Anwendung.

2. Die *Generalitat* hat unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften des Staates in Sachen Fernmeldewesen, die Zuständigkeit für die Auslegung von Gebäuden für die Errichtung gemeinsamer Infrastrukturen für Fernmelde-, Funk- und Festnetztelefontelefonen, sowie die anderer Kabeldienste.

Artikel 138 Immigration

1. Die *Generalitat* hat in Sachen Immigration:

a) Die ausschließliche Zuständigkeit in Sachen Erstaufnahme von Migranten, einschließlich sozialer, gesundheitlicher und Orientierungsmaßnahmen.

b) Die Entfaltung der Integrationspolitik für Migranten im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs.

c) Die Festsetzung und Regelung notwendiger Maßnahmen zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Integration der Migranten, sowie die zu deren gesellschaftlichen Teilhabe.

d) Die durch Gesetz geregelte Zuständigkeit für die Erstellung eines Bezugsrahmens zur Aufnahme und Integration von Migranten.

e) Die Förderung und die Integration zurückgekehrter Personen und deren Unterstützung, sowie die Förderung angemessener Politiken und Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Rückkehr nach Katalonien.

2. Die *Generalitat* hat die ausführende Zuständigkeit in Sachen Arbeitsbewilligungen für Ausländer mit einem Beschäftigungsverhältnis in Katalonien. Diese unbedingt im Einklang mit der staatlichen Zuständigkeit für Einreise- und Aufenthaltserlaubnis von Ausländern ausgeübte Zuständigkeit umfasst:

a) Bearbeitung und Vergabe der ersten Arbeitsbewilligungen als selbstständig oder unselbstständig Erwerbstätige.

b) Bearbeitung und den Entscheidung über eingelegte Berufungen bezüglich Akten gemäß Buchstabe *a*, sowie Anwendung der Aufsichts- und Sanktionsmechanismen.

3. Der *Generalitat* obliegt die Beteiligung an den Katalonien besonders betreffenden Entscheidungen des Staates in Sachen Immigration, insbesondere im Rahmen der gesetzlich zwingend vorgesehenen vorherigen Beteiligung an der Festlegung der Quoten ausländischer Arbeitskräfte mittels der in Titel V festgelegten Mechanismen.

Artikel 139 Industrie, Gewerbe, metrologische Prüfung und Metallgüteprüfung

1. Die *Generalitat* hat mit Ausnahme der in Absatz 2 festgelegten Bestimmungen die ausschließliche Zuständigkeit in Sachen Industrie. Diese Zuständigkeit umfasst auf jeden Fall die gesetzliche Regelung der Industriebereiche und -verfahren in Katalonien, die Sicherheit der industriellen Aktivitäten, der Anlagen, Maschinen, Verfahren und Produkte, sowie die Regelung der industriellen Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Sicherheit oder Gesundheit der Personen haben können.

2. Die *Generalitat* hat im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsplanung die geteilte Zuständigkeit für die Planung der Industrie.

3. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit für das Gewerbe.

4. Die *Generalitat* hat die ausführende Zuständigkeit für metrologische Prüfungen.

5. Die *Generalitat* hat die ausführende Zuständigkeit für Metallgüteprüfungen.

Artikel 140 Infrastrukturen für Transport- und Kommunikationswesen

1. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit für Häfen, Flughäfen, Hubschrauberlandeplätze, sowie für andere, gesetzlich als nicht von öffentlichem Interesse erklärte Transportinfrastrukturen auf dem Hoheitsgebiet von Katalonien. Diese Zuständigkeit umfasst auf jeden Fall:

a) Gesetzliche Regelung, Planung und Verwaltung aller Häfen und Flughäfen, Hafen- und Flughafenanlagen, kleinere maritime Anlagen, Umschlagplätze im Hafen- und Flughafensbereich, sowie weitere Transportinfrastrukturen.

b) Verwaltung der für die Leistungserbringung notwendigen öffentlich zugänglichen Bereiche, insbesondere Erteilung von Genehmigungen und Konzessionierungen in Hafen- und Flughafenanlagen.

c) Finanzordnung der Hafen- und Flughafendienste, insbesondere Verordnungsgewalt im Tarif- und Abgabewesen, sowie Erhalt und Erhebung jeder Art von Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Benutzung der Infrastruktur und der erbrachten Dienstleistung.

d) Abgrenzung der Dienstleistungszone in Häfen und Flughäfen, sowie Festlegung des Verwendungszwecks, der Anlagen und der zusätzlichen Dienstleistungen im Hafen- oder Flughafensbereich beziehungsweise bei anderen Transportinfrastrukturen, unter Wahrung der

Befugnisse des öffentlichen Trägers.

2. Die *Generalitat* beteiligt sich an den überregionalen Organen, deren Wirkungsbereich die in Katalonien befindlichen, vom Staat verwalteten Transportinfrastrukturen betrifft.

3. Die Erklärung des öffentlichen Interesses eines Hafens, Flughafens oder jeglicher anderer sich in Katalonien befindlichen Transportinfrastruktur bedarf einer vorherigen Stellungnahme der *Generalitat*, die sich gemäß den gültigen gesetzlichen Vorschriften an deren Verwaltung beteiligen oder diese übernehmen kann.

4. Der *Generalitat* obliegt gemäß den Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung die Beteiligung an der Planung und Programmierung der Häfen und Flughäfen von öffentlichem Interesse.

5. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit für ihr Straßennetz auf dem gesamten Hoheitsgebiet von Katalonien, und beteiligt sich auch gemäß den Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung an der Verwaltung des Straßennetzes des Staates in Katalonien. Diese Zuständigkeit umfasst auf jeden Fall:

a) Ordnung, Planung und umfassende Verwaltung des Straßennetzes Kataloniens.

b) Gesetzliche und finanzielle Regelung aller Elemente des in den Zuständigkeitsbereich der *Generalitat* fallenden Straßennetzes.

c) Verbindung aller Teilelemente des katalanischen Straßennetzes untereinander beziehungsweise mit anderen Transportinfrastrukturen oder sonstigen Netzen.

6. Die *Generalitat* hat gemäß den Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung in Sachen Eisenbahnnetz die ausschließliche Zuständigkeit für die Infrastrukturen, deren Träger sie ist, sowie für die Beteiligung an der Planung und Verwaltung der unter staatlicher Zuständigkeit stehenden Infrastrukturen in Katalonien.

7. Die *Generalitat* hat in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Staates die ausführende Zuständigkeit in Sachen elektronische Kommunikationen, auf jeden Fall einschließlich:

a) Bereitstellung eines Mindestangebots an allgemein zugänglichen Dienstleistungen.

b) Aufsicht über die gemeinsame Telekommunikationsinfrastruktur, sowie Ausübung der entsprechenden Disziplinargewalt.

c) Lösung von Konflikten zwischen gemeinsame Multiplex betreibenden Funkbetreibern, sofern deren Sendebereich nicht über das Hoheitsgebiet von Katalonien hinaus reicht.

d) Verwaltung des Registers von Installateuren gemeinsamer Fernmeldeinfrastrukturen und des Registers von Multiplex-Verwaltern, sofern deren Sendebereich nicht über das Hoheitsgebiet von Katalonien hinaus reicht.

Artikel 141 Spiele und Schaustellungen

1. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit für Spiele, Wetten und Casinos, sofern die entsprechende Tätigkeit ausschließlich in Katalonien stattfindet, auf jeden Fall einschließlich:

a) Schaffung und Genehmigung von Spielen und Wetten und deren Regelung, sowie auch der Regelung der die Abwicklung, Betreibung und Ausübung dieser Tätigkeiten durchführenden Unternehmen beziehungsweise der Unternehmen, deren Zweck die allgemeine Vermarktung und Vertreibung von Spielgeräten ist, einschließlich der Computer- und telematischen Spielmodalitäten.

b) Regelung und Kontrolle der für die Ausübung dieser Tätigkeiten verwendeten Räumlichkeiten, Anlagen und Geräte.

c) Festlegung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs der zur Anwendung kommenden steuerlichen Behandlung der in diesem Bereich tätigen Unternehmen.

2. Die Genehmigung neuer, im gesamtspanischen Staat gültiger Spiel- und Wettmodalitäten

beziehungsweise deren Änderung bedarf gemäß den gesetzlichen Vorschriften von Titel V einer Beratung durch den Bilateralen Ausschuss *Generalitat* - Staat , sowie einer vorherigen maßgebenden Stellungnahme durch die *Generalitat*.

3. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit in Sachen Schausstellungen und Unterhaltungstätigkeiten, die auf jeden Fall die gesetzliche Regelung dieses Bereichs, des behördlichen Eingriffssystems und der Aufsicht über jede Art von Veranstaltungen an öffentlich zugänglichen Orten und Räumlichkeiten umfasst.

Artikel 142 Jugendangelegenheiten

1. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit in Jugendangelegenheiten, die auf jeden Fall umfasst:

a) Gestaltung, Anwendung und Bewertung von Politiken, Plänen und Programmen für die Jugend.

b) Förderung von Jugendvereinen, von Initiativen zur Beteiligung der Jugendlichen, der internationalen Mobilität und des Tourismus für junge Leute.

c) Regelung, Abwicklung, Eingreifen und behördlichen Aufsicht von Tätigkeiten und Einrichtungen für Jugendliche.

2. Die *Generalitat* ist, entweder in Zusammenarbeit mit dem Staat oder allein, zuständig für die Unterzeichnung von Übereinkommen mit internationalen Körperschaften und für die Beteiligung an ihnen, sofern dies die Regeln der entsprechenden Körperschaft erlauben; auf jeden Fall ist sie unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften des Staates zuständig für die Bearbeitung der von internationalen Körperschaften ausgestellten Dokumente, die in Katalonien ansässige Personen, Einrichtungen oder Körperschaften betreffen.

Artikel 143 Eigene Sprache

1. Die *Generalitat* von Katalonien hat die ausschließliche Zuständigkeit in Sachen eigener Sprache, auf jeden Fall einschließlich der Bestimmung des Umfangs, der Verwendung und der rechtlichen Wirkung ihres offiziellen Status, sowie der Normalisierung der katalanischen Sprache.

2. Die *Generalitat*, sowie auch der *Conselh Generau d'Aran* sind für die Normalisierung der okzitanischen Sprache, in Aran *Aranesisch* genannt, zuständig.

Artikel 144 Umwelt, Naturschutzgebiete und Wetterdienst

1. Die *Generalitat* hat die geteilte Zuständigkeit für Umweltangelegenheiten und ist für die Festsetzung zusätzlicher Schutzvorschriften zuständig. Die geteilte Zuständigkeit umfasst auf jeden Fall:

a) Festsetzung und Regelung von Instrumenten zur Umweltplanung, sowie von Verfahren zur Ausarbeitung und Verabschiedung dieser Instrumente.

b) Festsetzung und Regelung von Maßnahmen zur Nachhaltigkeit, sowie Umweltbesteuerung und -forschung.

c) Regelung der natürlichen Ressourcen, der Flora und Fauna, der Biodiversität , sowie der Binnen- und Meeressgewässer, sofern deren Zweck sich nicht auf die Erhaltung der Fischressourcen des Meeres bezieht.

d) Gesetzliche Regelung zur Vermeidung von Gebinden und Verpackungsmaterial während ihres gesamten Lebenszyklus von der Herstellung bis zur Abfallentsorgung.

e) Regelung zur Vermeidung und Verminderung von in Katalonien entstandenen oder hierher verbrachten Wertstoffen, sowie deren Sammlung, Beförderung und Entsorgung.

f) Regelung zur Vermeidung, Eindämmung, Behebung, Rückführung und Kompensation der Boden- und Grundwasserverschmutzung.

g) Regelung und Abwicklung der in die Binnengewässer Kataloniens erfolgenden

Einleitungen, sowie der Abwasseremissionen ins Grundwasser und der durch keine anderen autonomen Gemeinschaften verlaufenden Flüsse und Bäche. Die *Generalitat* hat auf ihrem Hoheitsgebiet auf jeden Fall die ausführende Zuständigkeit für das behördliche Eingreifen bei Einleitungen in Gewässer und Grundwasser.

h) Regelung der Luftverschmutzung und der unterschiedlichen Verschmutzungsstufen, Deklaration von Gebieten mit Luftverschmutzung und Festlegung anderer Instrumente zur Kontrolle der Luftverschmutzung, unabhängig von der Behörde, die für die Zulassung von der die Verschmutzung erzeugenden Bauten, Produktionsanlagen oder Tätigkeiten zuständig ist.

i) Regelung des Genehmigungs- und Nachprüfverfahrens für den Ausstoß von Treibhausgasen.

j) Förderung der Kennzeichnung von umweltverträglichen Produkten, Aktivitäten, Einrichtungen, Infrastrukturen, Verfahren, Herstellungsvorgängen und Vorgangsweisen.

k) Vermeidung, Behebung und Reparieren von Umweltschäden, sowie die dazu notwendige Disziplinargewalt.

l) Maßnahmen zum Artenschutz mit der dazu notwendigen Disziplinargewalt.

2. Die *Generalitat* hat in Sachen Naturschutzgebiete die ausschließliche Zuständigkeit, die auf jeden Fall unter Wahrung der Bestimmungen von Artikel 149.1.23 der Verfassung die Regelung und Festlegung der Ausdehnung, sowie der Schutz-, Planungs- und Verwaltungsmechanismen bezüglich der in Katalonien befindlichen Naturschutzgebiete und geschützten Lebensräume umfasst.

3. Im Fall der über das Hoheitsgebiet von Katalonien hinausreichenden Naturschutzgebiete hat die *Generalitat* Instrumente zur Zusammenarbeit mit den anderen autonomen Gemeinschaften zur Schaffung, Festlegung der Begrenzung, Regelung und Verwaltung dieser Schutzgebiete zu entwickeln.

4. Für die Erklärung zum Naturschutzgebiet unter staatlichem Schutz und für die Festlegung seiner Grenzen ist eine zwingend vorgeschriebene Stellungnahme des Bilateralen Ausschusses *Generalitat* - Staat erforderlich. Befindet sich das Gebiet zur Gänze auf dem Hoheitsgebiet von Katalonien, so ist die *Generalitat* für dessen Verwaltung zuständig.

5. Die *Generalitat* ist für die Errichtung eines eigenen Wetterdienstes, die Ausgabe von Wetter- und Klimainformationen einschließlich Wettervorschau, Überwachung und Nachverfolgung von Gefahren bergenden Wetterbedingungen, sowie für die einschlägige Forschung und Erstellung von Wetterkarten zuständig.

6. Die *Generalitat* übt ihre Befugnisse hinsichtlich Aufsicht, Überwachung, Kontrolle, Schutz, umfassende Vorbeugungsmaßnahmen und Mitwirkung an der Umweltpflege mit Hilfe der Landpflegebehörde aus. Deren Mitglieder gelten als Vertreter der Behörde und nehmen in Übereinstimmung mit den gültigen gesetzlichen Vorschriften Aufgaben einer Sonderverwaltungsbehörde und einer Gerichtspolizei wahr.

Artikel 145 Wertpapiermärkte und Warenbörsen

Die *Generalitat* hat die geteilte Zuständigkeit für die in Katalonien befindlichen Wertpapier- und Warenmärkte. Diese Zuständigkeit umfasst auf jeden Fall:

a) Schaffung, Bezeichnung, Genehmigung und Aufsicht der Wertpapiermärkte und des geregelten Börsengeschäfts.

b) Regelung und behördliche Betreibungsmaßnahmen hinsichtlich Organisation, Betrieb, Disziplin und Disziplinargewalt der die Wertpapiermärkte regelnden Gesellschaften.

c) Überprüfung von Ausgabe, Zulassung, Aufhebung, Ausschluss und Festlegung zusätzlicher Zulassungsvoraussetzungen der ausschließlich auf diesen Märkten gehandelten Wertpapiere, sowie auch deren Aufsicht und Kontrolle.

d) Eintragung von Personen und Körperschaften als Mitglieder dieser Märkte.

e) Festlegung der von den Mitgliedern der Wertpapierbörsen als Sicherstellung für die offenen Geschäfte zu entrichtenden Kautionen.

Artikel 146 Medien und audiovisuelle Dienstleistungen

1. Die *Generalitat* hat bezüglich Rundfunk und Fernsehen, sowie auch der anderen audiovisuellen Medien:

a) Die ausschließliche Zuständigkeit für die Strukturierung des öffentlich-rechtlichen Angebots der audiovisuellen Medien der *Generalitat* und, unter Wahrung der lokalen Autonomie, für die des öffentlich-rechtlichen Angebots der audiovisuellen Medien lokalen Umfangs.

b) Die geteilte Zuständigkeit für die gesetzliche Regelung und Kontrolle aller audiovisuellen Medien, die sich an das Publikum Kataloniens richten und alle Arten von Trägern oder Technologien einsetzen, sowie auch für das auf dem Hoheitsgebiet von Katalonien vertriebene audiovisuelle Medienangebot.

2. Die *Generalitat* hat die geteilte Zuständigkeit in allgemeinen Medienangelegenheiten.

3. Die *Generalitat* hat die sprachliche und kulturelle Vielfalt Kataloniens in den Medien zu fördern.

Artikel 147 Notariat und öffentliche Register

1. Die *Generalitat* von Katalonien hat in Sachen Notariatskanzleien und öffentliche Grundbuch-, Handels- und Mobilienregister die ausführende Zuständigkeit, die auf jeden Fall umfasst:

a) Bestellung von Notaren, sowie Grundbuch-, Handels- und Mobilienregisterbeamten durch Stellenausschreibung, Abwicklung von allgemeinen beziehungsweise auf konkrete Stellen beschränkte Beamtenprüfungen und Bestellung zu diesen, sowie Stellenausschreibungen, die von der Einberufung bis zur endgültigen Bestellung vollständig durchzuführen sind. Für die Besetzung von Notariats- und Registerstellen ist den Kandidaten Zugang unter gleichen Bedingungen zu gewähren; sie haben die Kenntnis der katalanischen Sprache und des katalanischen Rechts in Übereinstimmung mit dem vom Autonomiestatut und den Gesetzen festgelegten Umfang nachzuweisen.

b) Teilnahme an der Erarbeitung von Programmen in Hinblick auf den Nachweis der Kenntnis des katalanischen Rechts für den Zugang zur Laufbahngruppe der Notariats- und Grundbuch-, Handels- und Mobilienregisterbeamten Spaniens.

c) Festlegung der Notariats- und Registerbezirke, einschließlich der Festlegung der Hypothekenbezirke und der Zuständigkeitsbezirke der Notare.

d) Bestellung von Notaren zur Archivierung von Bezirksprotokollen und der Aufbewahrung und Verwahrung der Hypothekengrundbücher.

2. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit in Sachen Regelung von eingelegten Berufungen gegen die Einstufung von Titeln oder konkreten Klauseln bezüglich des katalanischen Rechts, die in ein katalanisches Grundbuch-, Handels- oder Mobilienregister einzutragen sind.

3. Die *Generalitat* hat im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Regelung die ausführende Zuständigkeit in Sachen Standesämter, einschließlich der Bestellung seiner Beamten, sowie der Aushilfs- und Ersatzkräfte; sie ist zuständig für die diesbezügliche Wahrnehmung der Disziplinargewalt, sowie die Zurverfügungstellung der zur Wahrnehmung der Aufgaben notwendigen Personal- und Mittelausstattung. Diese Beamte haben die Kenntnis der katalanischen Sprache und des katalanischen Rechts in dem vom Autonomiestatut und den Gesetzen festgelegten Ausmaß nachzuweisen.

Artikel 148 Öffentliche Bauten

1. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit bezüglich der auf dem Hoheitsgebiet von Katalonien ausgeführten, weder zum Gegenstand öffentlichen Interesses erklärten noch

eine andere autonome Gemeinschaft betreffenden öffentlichen Bauten. Diese Zuständigkeit umfasst auf jeden Fall die Planung, Durchführung und Finanzierung der Bauten.

2. Die Erklärung des allgemeinen Interesses erfordert eine vorherige Stellungnahme der *Generalitat*. Diese beteiligt sich gemäß den Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung, sowie der von Titel V dieses Autonomiestatuts, an der Planung und dem Ablauf der von allgemeinem Interesse eingestuften Bauten.

3. Die *Generalitat* ist für die Durchführung aller öffentlichen Versorgungsleistungen zuständig, die alle als nicht von öffentlichem Interesse erklärten öffentlichen Bauten betreffen oder damit in Zusammenhang stehen, und in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Sollten die Bauten von allgemeinem Interesse sein oder eine andere autonome Gemeinschaft betreffen, können Abkommen zur Zusammenarbeit für die Durchführung der Versorgungsdienstleistungen unterzeichnet werden.

Artikel 149 Raum- und Landschaftsordnung, Küsten- und Städteplanung

1. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit für Raum- und Landschaftsordnung, die auf jeden Fall beinhaltet:

a) Erstellung der Leitlinien zur Raum- und Landschaftsordnung und -verwaltung, sowie der damit verbundenen Amtstätigkeiten.

b) Erstellung und Regelung der Raumplanungsformen und deren Bearbeitungs- und Genehmigungsverfahren.

c) Erstellung und Regelung der Schutzformen für Naturschutzgebiete und biologische Korridore gemäß den Bestimmungen von Artikel 144.2.

d) Vorausplanung von Standorten der unter die Zuständigkeit der *Generalitat* fallenden Infrastrukturen und Einrichtungen.

e) Festlegen konkreter Maßnahmen zur Förderung des territorialen, sozialwirtschaftlichen und demographischen Gleichgewichts, sowie des der Umwelt.

2. Die Standortbestimmung von Infrastrukturen und Einrichtungen staatlicher Rechtsinhaberschaft, die auf dem Hoheitsgebiet von Katalonien liegen, erfordert eine Stellungnahme des Bilateralen Ausschusses *Generalitat* - Staat.

3. Die *Generalitat* hat unter Wahrung der öffentlichen Zugänglichkeit der Küsten die ausschließliche Kompetenz für die Küstenplanung, die auf jeden Fall umfasst:

a) Erstellung und gesetzliche Regelung von Raumordnungsplänen zur Nutzung der Küstenstriche und Strände, sowie gesetzliche Regelung des Bearbeitungs- und Genehmigungsverfahrens dieser Instrumente und Pläne.

b) Verwaltung der Rechtsansprüche auf Besetzung und Nutzung des öffentlich zugänglichen Meeres- und Landbereichs, insbesondere Erteilung von Genehmigungen und Bewilligungen, sowie auf jeden Fall Baubewilligungen für feste Anlagen auf dem Meer, unter Wahrung der für Küstenbinnengewässer und Übergangsgewässer festgelegten Ausnahmen.

c) Regelung und Abwicklung des finanziellen und wirtschaftlichen Rahmens des öffentlich zugänglichen Meeres- und Landbereichs gemäß den Bestimmungen der allgemeinen Gesetzgebung.

d) Ausführung der Bauten und Betreuung von Maßnahmen an der als nicht von allgemeinem Interesse erklärten katalanischen Küste.

4. Die *Generalitat* ist gemäß den Bestimmungen von Artikel 148 für die Ausführung und Abwicklung der Bauten von allgemeinem Interesse an der katalanischen Küste zuständig.

5. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit in Sachen Städteplanung, die auf jeden Fall beinhaltet:

a) Regelung des Flächennutzungsplans, die auf jeden Fall die Festlegung der Kriterien für die unterschiedlichen Arten und Nutzungen des Bodens zu enthalten hat.

- b) Regelung der Eigentumsordnung des Bodens unter Wahrung der staatlich geregelten Grundvoraussetzungen zur Sicherung des gleichen Zugangs aller zum Recht auf Eigentum.
 - c) Festlegung und Regelung der Planungsinstrumente und -verfahren zur städtebaulichen Planung, sowie der Bearbeitungs- und Genehmigungsverfahren.
 - d) Boden- und Wohnungspolitik, Regelung des Staatesbesitzes an Grund- und Wohnungseigentum, sowie behördliche Eingriffsmechanismen bei der Erschließung, Bebauung, und Nutzung des Grund und Bodens.
 - e) Wahrung der baurechtlichen Vorschriften, die auf jeden Fall die städtebauliche Aufsicht, Verfügungen zur Einstellung von Bauarbeiten und Bewilligungen, Maßnahmen zur Herstellung nicht eingehaltener Bauvorschriften, sowie das Raumordnungswesen umfasst.
6. Die *Generalitat* hat im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung die geteilte Zuständigkeit für das Rückfallrecht bei Enteignungen im Zuge der städtebaulichen Planung.

Artikel 150 Aufbau der Verwaltung der *Generalitat*

Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit in Sachen Aufbau ihrer Verwaltung für:

- a) Aufbau und Regelung der öffentlichen Organe und leitenden Ämter, sowie deren Arbeitsweise und territoriale Gliederung.
- b) Verschiedene Organisationsmodalitäten und Instrumentarien zur Umsetzung behördlicher Maßnahmen.

Artikel 151 Territoriale Gliederung

Die *Generalitat* hat unter Berücksichtigung der in Artikel 140 und 141 der Verfassung gewährten institutionellen Sicherheit die ausschließliche Zuständigkeit für die territoriale Gliederung, die auf jeden Fall beinhaltet:

- a) Festlegung, Schaffung, Änderung und Aufhebung der die territoriale Gliederung Kataloniens bildenden Körperschaften.
- b) Schaffung, Aufhebung und Änderung sowohl der Gemeindegrenzen als auch der nachgeordneten Gebietskörperschaften; der Benennung, Festlegung des Verwaltungssitzes und der Hoheitszeichen der Gemeinden und anderer lokaler Gebietskörperschaften; der Ortsnamen, sowie der Festlegung von Sonderregelungen.
- c) Gesetzliche Festlegung von Mechanismen zur Abwicklung der Beziehungen zwischen den lokalen Gebietskörperschaften und der Bevölkerung unter Wahrung der lokalen Selbstverwaltung.

Artikel 152 Planung, Regelung und Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit

1. Die *Generalitat* ist für die Förderung der Wirtschaftstätigkeit in Katalonien zuständig.
2. Die *Generalitat* hat die geteilte Zuständigkeit für die Regelung der Wirtschaftstätigkeit in Katalonien.
3. Die *Generalitat* kann im Rahmen der für die Gesamtplanung des Staates vorgegebenen Leitlinien eine eigene Planung der Wirtschaftstätigkeit durchführen.
4. Die *Generalitat* ist für die Entwicklung und Abwicklung der allgemeinen Planung der Wirtschaftstätigkeit zuständig. Diese Zuständigkeit umfasst auf jeden Fall:
 - a) Ausführung der staatlichen Pläne.
 - b) Beteiligung an der staatlichen Planung mittels der in Titel V festgelegten Mechanismen.
 - c) Abwicklung der Pläne einschließlich der Mittel und Ressourcen staatlichen Ursprungs zur Förderung der Wirtschaftstätigkeit im Rahmen der mittels Abkommen festgelegten Bestimmungen.

Artikel 153 Politik zur Gleichstellung der Geschlechter

Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit in Sachen Geschlechterpolitik, die unter Wahrung der in Artikel 149.1.1 der Verfassung enthaltenen gesetzlichen Vorschriften, die dem Staat die Ausübung dieser Kompetenz zuspricht, auf jeden Fall beinhaltet:

- a) Planung, Entwurf, Ausführung, Auswertung und Kontrolle der allgemeinen Vorschriften, Pläne und Leitlinien in Sachen Frauenpolitik, sowie Festlegung der auf dem gesamten Hoheitsgebiet von Katalonien einheitlich auszuführenden positiven Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung aus Geschlechtsgründen.
- b) Förderung von Frauenvereinigungen, die Tätigkeiten hinsichtlich der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, sowie Initiativen zur Beteiligung der Frauen unternehmen.
- c) Regelung der Maßnahmen und Instrumente zur Bewusstseinsbildung über Gewalt gegen Frauen, deren Feststellung und Vorbeugung, sowie auch Regelung der eigenen Dienste und Mittel zum umfassenden Schutz der Frauen, die dieser Art von Gewalt ausgesetzt sind oder waren.

Artikel 154 Wettbewerbsförderung und -schutz

1. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit für Wettbewerbsförderung in den Marktbereichen, deren Wirtschaftstätigkeit sich hauptsächlich auf Katalonien konzentriert.

2. Die *Generalitat* hat die ausführende Zuständigkeit für Wettbewerbsschutz bei der Abwicklung von Wirtschaftstätigkeiten, die den freien Wettbewerb auf dem Markt in einem über das Hoheitsgebiet von Katalonien nicht hinausgehenden Bereich verzerren oder verzerren können. Diese Zuständigkeit umfasst auf jeden Fall:

- a) Betreibung von Maßnahmen für die den Wettbewerb betreffenden wirtschaftlichen Vorgänge.
- b) Wettbewerbsaufsicht und Anwendung der gesetzlich vorgesehen Sanktionen.
- c) Sicherstellung des Wettbewerbs bei der Ausübung der Handelstätigkeit.

3. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit für die Errichtung und den gesetzlichen Aufbau des Katalanischen Verwaltungsgerichts in Wettbewerbssachen, ein unabhängiges, mit Befugnissen für das gesamte Hoheitsgebiet von Katalonien ausgestattetes Gericht, das gemäß den in Absatz 1 und 2 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich zuständig ist für hauptsächlich in Katalonien abgewickelte Wirtschaftstätigkeiten, die den Wettbewerb verzerren oder verzerren könnten.

Artikel 155 Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte

1. Die *Generalitat* von Katalonien hat die ausführende Zuständigkeit für Urheberrechte, die auf jeden Fall beinhaltet:

a) Einrichtung und Regelung eines mit dem staatlichen Register koordinierten Registers der in Katalonien erstandenen oder sich in Besitz von Personen mit ordentlichem Wohnsitz in Katalonien befindlichen Urheberrechte; Eintragung, Änderung oder Löschung dieser Rechte, sowie Ausübung der für deren Schutz auf dem gesamten Hoheitsgebiet von Katalonien notwendigen behördlichen Tätigkeit. Die *Generalitat* hat dem Staat die in ihrem Register vorgenommenen Einträge zur Eintragung in das staatliche Register mitzuteilen, an diesem Register mitzuwirken und den Informationsaustausch zu erleichtern.

b) Genehmigung und deren Widerruf der für die allgemeine Abwicklung des Urheberrechts zuständigen, hauptsächlich in Katalonien tätigen Körperschaften, sowie Übernahme von zusätzlichen Tätigkeiten zur Aufsicht und Kontrolle der Tätigkeit dieser Körperschaften.

2. Die *Generalitat* hat die ausführende Zuständigkeit für gewerbliche Schutzrechte, die auf jeden Fall beinhaltet:

a) Einrichtung und Regelung eines mit dem staatlichen Register koordinierten Registers für gewerbliche Schutzrechte von natürlichen oder juristischen Personen.

b) Rechtlicher und verfahrensrechtlicher Schutz der in der Industrie verwendeten Ortsnamen Kataloniens.

Artikel 156 Schutz der persönlichen Daten

Die *Generalitat* hat die ausführende Zuständigkeit in Sachen Schutz der persönlichen Daten, die auf jeden Fall, unter Wahrung der entsprechenden Grundrechte, folgendes beinhaltet:

a) Eintragung und Kontrolle der Dateien oder der Verarbeitung von persönlichen Daten, die von den öffentlichen Einrichtungen Kataloniens, sowie von der Verwaltung der *Generalitat*, den lokalen Gebietskörperschaften und anderen von den autonomen oder lokalen Verwaltungsbehörden abhängenden öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften geschaffen oder verwaltet werden, beziehungsweise der Dateien und Daten, die von Körperschaften verwaltet werden, die Dienstleistungen und Tätigkeiten auf eigene Rechnung in verschiedener Form, direkt oder indirekt anbieten, sowie derer, die von den Universitäten, die dem katalanischen Universitätssystem angehören, geschaffen und verwaltet werden.

b) Eintragung und Kontrolle der Dateien oder der Verarbeitung von persönlichen Daten, die von natürlichen oder juristischen Personen für die Ausübung von öffentlichen, den Zuständigkeitsbereich der *Generalitat* oder der lokalen Gebietskörperschaften Kataloniens betreffenden Aufgaben geschaffen oder verwaltet werden, sofern die Bearbeitung in Katalonien stattfindet.

c) Eintragung und Kontrolle der Dateien oder der Verarbeitungen von Daten, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften geschaffen oder verwaltet werden, die ihre Aufgaben ausschließlich auf dem Hoheitsgebiet von Katalonien ausführen.

d) Einrichtung einer vom Parlament bestimmten unabhängigen Behörde, die für die Einhaltung des Rechts auf Schutz der persönlichen Daten im Zuständigkeitsbereich der *Generalitat* Sorge trägt.

Artikel 157 Werbung

Die *Generalitat* hat unbeschadet der staatlichen Gesetzgebung in Sachen Handelsrecht die ausschließliche Zuständigkeit für die Regelung der Werbetätigkeit.

Artikel 158 Forschung, Entwicklung und technologische Innovation

1. Die *Generalitat* hat in Sachen wissenschaftliche und technische Forschung die ausschließliche Zuständigkeit für Forschungszentren und -strukturen der *Generalitat*, sowie für die von ihr finanzierten Projekte, was auf jeden Fall beinhaltet:

a) Einrichtung eigener Forschungslinien, sowie Begleitmaßnahmen, Kontrolle und Auswertung der Projekte.

b) Aufbau, Funktionsweise, Kontrolle, Begleitmaßnahmen und Akkreditierung der sich in Katalonien befindlichen Forschungszentren und -strukturen.

c) Gesetzliche Regelung und Bearbeitung der von der *Generalitat* vergebenen und finanzierten Stipendien und Beihilfen.

d) Gesetzliche Regelung und Ausbildung des Forschungs- und wissenschaftlichen Hilfspersonals.

e) Verbreitung der Wissenschaft und Ergebnistransfer.

2. Die *Generalitat* hat die geteilte Zuständigkeit für die Koordination der Forschungszentren und -strukturen in Katalonien.

3. Die Kriterien zur Zusammenarbeit zwischen Staat und *Generalitat* in Sachen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationspolitik sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Titel V festzulegen. Ebenso ist das System zur Beteiligung der *Generalitat* an der Erstellung der Politiken festzulegen, die diese Bereiche in Hinblick auf die Europäische Union und auf andere internationale Gremien und Institutionen betreffen.

Artikel 159 Gesetzliche Regelung, Verfahrensweise, Vertragsabschlüsse, Enteignung und zivilrechtliche Haftung der öffentlichen katalanischen Verwaltungsbehörden

1. Die *Generalitat* hat in Sachen gesetzliche Regelung und Verfahrensweisen der öffentlichen katalanischen Verwaltungsbehörden die ausschließliche Zuständigkeit in allen Angelegenheiten, die nicht von Artikel 149.1.18 der Verfassung betroffenen sind. Diese Zuständigkeit umfasst:

a) Die zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben notwendigen Mittel, einschließlich des privatrechtlichen Eigentums und des Fiskalvermögens der *Generalitat*.

b) Kontroll-, Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse in allen sachlichen Zuständigkeitsbereichen der *Generalitat*.

c) Die von den Besonderheiten des materiellen Rechts Kataloniens oder den Besonderheiten des Aufbaus der *Generalitat* abgeleiteten behördlichen Verfahrensnormen.

2. Die *Generalitat* hat die geteilte Zuständigkeit für alle nicht in Absatz 1 enthaltenen, die gesetzliche Regelung und die Verfahrensweise der öffentlichen katalanischen Verwaltungsbehörden betreffenden Angelegenheiten.

3. Die *Generalitat* hat in Bezug auf die Vertragsabschlüsse der öffentlichen Verwaltungsbehörden von Katalonien:

a) Die ausschließliche Zuständigkeit für die Durchführung, sowie Zuständigkeiten in Sachen Vertragsabschlüsse durch Organe der öffentlichen katalanischen Verwaltung, und Zuständigkeiten zur Regelung von Ausführung, Änderung und Erlöschen der Verträge der Verwaltungsbehörden, sofern diese nicht von den in Artikel 149.1.18 der Verfassung festgelegten gesetzlichen Vorschriften betroffen sind.

b) Die geteilte Zuständigkeit für alle gemäß Buchstabe *a* nicht in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der *Generalitat* fallenden Angelegenheiten.

4. Die *Generalitat* hat in Sachen Zwangsenteignung auf jeden Fall die ausführende Zuständigkeit für:

a) Festlegung der Voraussetzungen, Ursachen und Umstände, unter denen die katalanischen Verwaltungsbehörden die Enteignungsgewalt ausüben können.

b) Erstellung von Kriterien in Übereinstimmung mit der staatlichen Gesetzgebung zur Bewertung der enteigneten Güter auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres gesellschaftlichen Zwecks, den sie zu erfüllen haben.

c) Schaffung und gesetzliche Regelung eines eigenen Organs zur Festlegung eines angemessenen Preises, sowie der einzuhaltenden Verfahrensweise.

5. Im Einklang mit dem allgemeinen Haftungssystem für alle öffentlichen Verwaltungsbehörden hat die *Generalitat* in Sachen Vermögenshaftung bei den an sie gerichteten Ansprüchen die geteilte Zuständigkeit für die Festsetzung der die Haftung begründenden Ursachen.

6. Die in Absatz 1, 3, 4 und 5 festgelegten Zuständigkeiten sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der lokalen Autonomie auszuüben.

Artikel 160 Gemeindeverfassung

1. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit in Sachen Gemeindeverfassung; dies umfasst unter Berücksichtigung des Grundsatzes der lokalen Autonomie:

a) Beziehungen zwischen den Einrichtungen der *Generalitat* und den lokalen Gebietskörperschaften, sowie die Formen der Organisation und der Beziehungen bei der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften untereinander oder mit der Verwaltung der *Generalitat*, einschließlich der verschiedenen Formen von Vereinigungen, Zweckverbänden, Konventionen und Konsortien.

b) Festsetzung der Zuständigkeiten und der den Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften eigenen Befugnisse im Rahmen der in Artikel 84 festgelegten Bereiche.

c) Verwaltungssystem des öffentlichen, kommunalen privatrechtlichen Eigentums und des

Gemeindevermögens, sowie Modalitäten des öffentlichen Dienstleistungsangebots.

d) Festlegung der Führungsorgane der von der *Generalitat* geschaffenen Gebietskörperschaften, sowie der Arbeitsweise und des Systems zur Entscheidungsfindung dieser Organe.

e) Gesetzliche Regelung der die lokalen Gebietskörperschaften ergänzenden Organe.

2. Die *Generalitat* hat die geteilte Zuständigkeit für alle nicht in Absatz 1 geregelten Angelegenheiten.

3. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit für die Wahlmodalitäten der von ihr geschaffenen lokalen Gebietskörperschaften, mit Ausnahme der in der Verfassung verbürgten Wahlbestimmungen.

Artikel 161 Beziehungen mit den religiösen Einrichtungen

1. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit für religiöse Einrichtungen, die ihre Tätigkeit in Katalonien ausüben; dies beinhaltet auf jeden Fall die Regelung und Festsetzung von Mechanismen zur Zusammenarbeit und Erfüllung ihrer Tätigkeiten im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs der *Generalitat*.

2. Die *Generalitat* hat die ausführende Zuständigkeit in Sachen Religionsfreiheit. Diese Zuständigkeit umfasst auf jeden Fall:

a) Beteiligung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an der Verwaltung des staatlichen Registers für religiöse Einrichtungen in Bezug auf die Kirchen, Konfessionen und Religionsgemeinschaften, die ihre Tätigkeit in Katalonien ausüben.

b) Abschluss von Vereinbarungen und Abkommen zur Zusammenarbeit mit den im staatlichen Register für religiöse Gemeinschaften eingetragenen Kirchen, Konfessionen und Religionsgemeinschaften, im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs der *Generalitat*.

c) Förderung, Ausbau und Erfüllung der Vereinbarungen und Abkommen, die zwischen dem Staat und den im staatlichen Register für religiöse Einrichtungen eingetragenen Kirchen, Konfessionen und Religionsgemeinschaften unterzeichnet wurden, im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs der *Generalitat*.

3. Die *Generalitat* wirkt mit an den gesamtstaatlichen Organen, die Befugnisse bezüglich der religiösen Einrichtungen ausüben.

Artikel 162 Gesundheitswesen, öffentliche Gesundheit, Regelung des Apothekenwesens und der pharmazeutischen Produkte

1. In Sachen Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheit hat die *Generalitat* die ausschließliche Zuständigkeit für Aufbau, interne Betriebsabläufe, Bewertung, Aufsicht und Kontrolle von Gesundheitszentren, -dienstleistungen und -einrichtungen.

2. Die *Generalitat* ist im Rahmen von Artikel 149.1.16 der Verfassung für die Regelung des Apothekenwesens zuständig.

3. Die *Generalitat* hat auf jeden Fall die geteilte Zuständigkeit für folgende Bereiche:

a) Verwaltungsrechtliche Ordnung, Planung, Festlegung, Regelung und Ausführung öffentlicher gesundheitlicher, sozial- und psychomedizinischer Leistungen und Dienste auf allen Ebenen, sowie für alle Bürgerinnen und Bürger.

b) Verwaltungsrechtliche Ordnung, Planung, Festlegung, Regelung und Ausführung von Maßnahmen und Tätigkeiten zur Erhaltung, Förderung und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit in allen Bereichen, einschließlich der Gesundheit am Arbeitsplatz, der die menschliche Gesundheit betreffende Tiergesundheit, sowie des Lebensmittel-, Umwelt- und Seuchenschutzes.

c) Planung der mit öffentlichen Mitteln abgedeckten Gesundheitsmaßnahmen und Abstimmung der privaten medizinischen Versorgungsleistungen mit denen des öffentlichen Gesundheitswesens.

d) Planung der medizinischen Fachausbildung, einschließlich der Anerkennung und Bewertung von Zentren; Planung des Stellenschlüssels; Beteiligung an der Ausarbeitung von Prüfungsausschreibungen und Durchführung von Ausbildungsprogrammen für medizinische Fachbereiche und besondere Befähigungsnachweise, sowie Ausstellung von entsprechenden Diplomen.

e) Dienstrecht und Ausbildung des im öffentlichen Gesundheitsdienst stehenden Personals.

4. Die *Generalitat* beteiligt sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von Titel V an der staatlichen Planung und Koordination in Sachen Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheit.

5. Die *Generalitat* hat die ausführende Zuständigkeit für die staatliche Gesetzgebung in Sachen pharmazeutische Produkte.

Artikel 163 Private Sicherheits- und Wachdienste

Die *Generalitat* ist für den Ausbau der staatlichen Gesetzgebung in folgenden Bereichen zuständig:

a) Zulassung der privaten Sicherheits- und Wachdienste mit Sitz in Katalonien, deren Tätigkeitsbereich nicht über das Hoheitsgebiet von Katalonien hinaus geht.

b) Aufsicht und Verhängung von Sanktionen über die in Katalonien tätigen privaten Sicherheits- und Wachdienste.

c) Genehmigung der Ausbildungszentren für privates Sicherheits- und Wachpersonal.

d) Koordination der privaten Sicherheits- und Untersuchungsdienste mit der Polizei der *Generalitat* und den lokalen Polizeibehörden Kataloniens.

Artikel 164 Öffentliche Sicherheit

1. Die *Generalitat* ist gemäß der Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung für folgende Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit zuständig:

a) Planung und Regelung des öffentlichen Sicherheitswesens in Katalonien und gesetzliche Regelung der lokalen Polizeibehörden.

b) Schaffung und Organisation der Polizei der *Generalitat* - *Mossos d'Esquadra*.

c) Verkehrskontrolle und -überwachung.

2. Die *Generalitat* hat das Oberkommando über die Polizei der *Generalitat* - *Mossos d'Esquadra* - inne, sowie die Koordination der Arbeit der lokalen Polizeibehörden.

3. Im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung über Sicherheit und Ordnung verfügt die *Generalitat* über die ihr vom Staat zugewiesenen ausführenden Befugnisse, die auf jeden Fall beinhalten:

a) Aufgaben zur Regelung der Ausübung der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit.

b) Erfüllung der Bestimmungen zum Schutz von Natur, Umwelt und Wasserressourcen.

4. Die *Generalitat* beteiligt sich über einen aus *Generalitat* und Staat paritätisch zusammengesetzten Sicherheitsbeirat unter dem Vorsitz des Präsidenten der *Generalitat* an der Koordination der Sicherheitspolitik und der Tätigkeit der staatlichen und katalanischen Polizeibehörden, sowie am internationalen Informationsaustausch und an den gemeinsamen Maßnahmen zur Unterstützung und Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden anderer Länder. Die *Generalitat* hat im Einvernehmen mit dem Staat an allen Arbeitsgruppen zur Zusammenarbeit mit Polizeibehörden anderer Länder, an denen der Staat teilnimmt, anwesend zu sein.

5. Der Tätigkeitsbereich der Polizei der *Generalitat* - *Mossos d'Esquadra* - ist das gesamte Hoheitsgebiet von Katalonien, wo sie in folgenden Bereichen alle Aufgaben einer Polizeibehörde wahrnimmt:

a) Öffentliche Sicherheit und Ordnung.

b) Verwaltungspolizei, einschließlich der von der staatlichen Gesetzgebung abgeleiteten Aufgaben.

c) Gerichtspolizei und strafrechtliches Untersuchungsorgan gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der verschiedenen Formen des organisierten Verbrechens und des Terrorismus.

Artikel 165 Sozialversicherungswesen

1. Die *Generalitat* hat in Sachen Sozialversicherungswesen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Einheit des Finanzvermögens und der finanziellen Solidarität des Sozialversicherungssystems die geteilte Zuständigkeit, einschließlich:

a) Umsetzung und Ausbau der staatlichen Gesetzgebung, mit Ausnahme der gesetzlichen Vorschriften zur Finanzgebarung.

b) Abwicklung der Finanzgebarung des Sozialversicherungssystems.

c) Rechtliche Regelung und Verwaltung des Vermögens und der Dienstleistungen der Gesundheitsversorgung, sowie der sozialen Dienste des Sozialversicherungssystems in Katalonien.

d) Rechtliche Regelung und Ausübung der Verwaltungsbefugnisse gegenüber den mit dem Sozialversicherungssystem zusammenarbeitenden Einrichtungen, Unternehmen und Stiftungen in Bezug auf die unter Buchstabe *c* angeführten Bereichen, sowie Koordination mit den in Katalonien tätigen Berufsgenossenschaften für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die Tätigkeiten zur Vermeidung von Arbeitsunfällen ausführen.

e) Zuerkennung und Abwicklung der nicht beitragspflichtigen Pensionen.

f) Koordination der Maßnahmen des an die Leistungen des Sozialversicherungssystems gebundenen Gesundheitswesens.

2. Die *Generalitat* kann auf ihrem Hoheitsgebiet alle mit den oben genannten Bereichen zusammenhängenden Dienstleistungen aufbauen und abwickeln, und übt mit Ausnahme der dem Staat vorbehaltenen obersten Aufsicht die Rechtsaufsicht über die Einrichtungen, Körperschaften und Stiftungen im Bereich des Gesundheitswesens und der Sozialversicherung aus.

Artikel 166 Sozialdienste, Gemeinnützigkeit, Minderjährige und Familienförderung

1. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit in Sachen Sozialdienste, die auf jeden Fall beinhalten:

a) Gesetzliche und rechtliche Regelung der Tätigkeit der Sozialdienste, der Sach- und Finanzleistungen zur Unterstützung oder zur Ergänzung anderer öffentlicher Vorsorgesysteme.

b) Gesetzliche und rechtliche Regelung der öffentlichen und privaten Körperschaften, Stellen und Einrichtungen, die in Katalonien Sozialdienste verrichten.

c) Gesetzliche Regelung und Genehmigung von Sonderplänen und -programmen für Personen und Gruppen, die unter der Armutsgrenze leben oder sozial bedürftig sind.

d) Überprüfung und Kontrolle der privaten Zusatzsysteme der Sozialfürsorge.

2. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit in Sachen Gemeinnützigkeit, die auf jeden Fall die Definition der Tätigkeit, sowie die Regelung und Förderung von individuell oder über öffentliche oder private Einrichtungen ausgeübten Tätigkeiten zu Gunsten der Solidarität und der Gemeinnützigkeit beinhaltet.

3. In Sachen Minderjährige hat die *Generalitat*:

a) Die ausschließliche Zuständigkeit in Sachen Jugendschutz, die auf jeden Fall die Regelung der Schutzmaßnahmen und die öffentlichen Einrichtungen für Schutz und Vormundschaft von verwaorsten, einer Risikosituation ausgesetzten oder straffällig gewordenen Minderjährigen, in letzterem Fall unter Berücksichtigung der Strafgesetzgebung, beinhaltet.

b) Die *Generalitat* beteiligt sich an der Erarbeitung und der Reform der Straf- und Verfahrensgesetzgebung, die Auswirkungen auf die Zuständigkeiten für Minderjährige hat.

4. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit in Sachen Förderung von Familien und Kinder, was auf jeden Fall soziale Fürsorgemaßnahmen und deren Umsetzung beinhaltet.

Artikel 167 Hoheitszeichen Kataloniens

Die *Generalitat* hat gemäß den Bestimmungen dieses Autonomiestatuts die ausschließliche Zuständigkeit für die gesetzliche und rechtliche Regelung, Gestaltung und Bewahrung der Hoheitszeichen Kataloniens.

Artikel 168 Strafvollzugssystem

1. Die *Generalitat* hat die ausführende Zuständigkeit für die staatliche Gesetzgebung in Sachen Strafvollzug, die auf jeden Fall beinhaltet:

a) Befugnis zum Erlass von Vorschriften, um die Strafvollzugsgesetzgebung an die gesellschaftlichen Gegebenheiten Kataloniens anzupassen.

b) Die gesamte Abwicklung der Strafvollzugstätigkeit in Katalonien, insbesondere die Leitung, Organisation, Funktionsweise, Planung und Aufsicht aller sich in Katalonien befindlichen Strafvollzugsanstalten.

c) Planung, Bau und Umgestaltung der sich in Katalonien befindlichen Strafvollzugsanstalten.

d) Verwaltung und Betreibung der den katalanischen Strafvollzugsbehörden zugeordneten Gebäude und Einrichtungen, sowie aller ihr zugewiesenen sächlichen Mittel.

e) Planung und Organisation der entlohnten Arbeit der Gefängnispopulation, sowie der Umsetzung von Alternativmaßnahmen zu Gefängnisstrafen und Maßnahmen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

2. Die *Generalitat* kann Stellungnahmen zu Begnadigungsverfahren abgeben.

Artikel 169 Transportwesen

1. Die *Generalitat* hat unabhängig von den Trägern der jeweiligen Infrastruktur die ausschließliche Zuständigkeit für den Straßen-, Schienen- und Seilbahntransport von Personen und Gütern, sofern er zur Gänze auf dem Hoheitsgebiet von Katalonien verläuft. Diese Zuständigkeit umfasst auf jeden Fall:

a) Regelung, Planung, Verwaltung, Koordination und Aufsicht der Dienstleistungen und Tätigkeiten.

b) Regelung des behördlichen Eingreifens bei der Ausübung der Transporttätigkeit.

c) Regelung des städtischen Transportwesens und der privaten Personenbeförderung in Personenkraftwagen.

d) Die einschlägigen Regelungen zur Beförderung von Touristen, Schulkindern oder Minderjährigen, Kranken, Toten, gefährlichen oder verderblichen Gütern, sowie andere Sonderregelungen unter Berücksichtigung der staatlichen Zuständigkeit in Bezug auf öffentliche Sicherheit.

e) Gesetzliche Regelung eines Mediationssystems für das Transportwesen.

f) Tarifoheit für die Beförderung auf dem Landweg.

2. Die Einbindung der zur Gänze in Katalonien verlaufenden Beförderungssysteme oder -dienstleistungen in die Beförderungsrouten oder -dienstleistungen eines übergeordneten Systems erfordert ein vorheriges Gutachten der *Generalitat*.

3. Die *Generalitat* beteiligt sich an der Errichtung von Eisenbahnverbindungen, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften von Titel V die Anbindung an andere autonome

Gemeinschaften oder an das internationale Eisenbahnnetz sicherstellen.

4. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit für die sich in Katalonien befindenden Beförderungs-, Logistik- und Vertriebszentren; diese beinhaltet:

- a) Güterinformations- und -vertriebszentren.
- b) Haltestellen und Busbahnhöfe für den Binnenverkehr.

5. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit gegenüber den Betreibern von Beförderungs-, Logistik- und Vertriebstätigkeiten mit Sitz in Katalonien.

6. Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit für den zur Gänze in Katalonien verlaufenden Transport zur See und auf den Flüssen, die unter Wahrung der Zuständigkeiten des Staates für Handelsmarine und Häfen, folgendes beinhaltet:

- a) Regelung, Planung und Abwicklung der Personenbeförderung auf Flüssen und zur See.
- b) Behördliche Eingriffe zur Erbringung der Leistungen und Erfüllung der mit dem Transport zur See und auf Flüssen zusammenhängenden Tätigkeiten.
- c) Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeit.

Artikel 170 Arbeit und Arbeitsbeziehungen

1. Die *Generalitat* hat die ausführende Zuständigkeit in Sachen Arbeit und Arbeitsbeziehungen, die auf jeden Fall beinhaltet:

- a) Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen.
- b) Aktive Beschäftigungspolitik, einschließlich der Schulung von Arbeitssuchenden und beschäftigten Arbeitnehmern, sowie Abwicklung der entsprechenden Beihilfen. Die *Generalitat* beteiligt sich an den über das Hoheitsgebiet von Katalonien hinausgehenden Ausbildungsplänen oder -tätigkeiten.
- c) Beruflichen Qualifikationen in Katalonien.
- d) Arbeitsvermittlung, einschließlich der Regelung, Genehmigung und Kontrolle der Arbeitsvermittlungsagenturen mit Sitz in Katalonien.
- e) Tarifverhandlung und Register der Tarifverträge.
- f) Umstrukturierungsverfahren von Arbeitsplätzen und behördliches Eingreifen bei Verlagerung ganzer Standorte innerhalb Kataloniens.
- g) Vermeidung von Arbeitsunfällen, sowie Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.
- h) Strafgewalt für Vergehen gegen die soziale Ordnung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
- i) Festlegung der in Katalonien gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdienste im Fall von Streiks.
- j) Überprüfung der Rechtmäßigkeit und gegebenenfalls spätere Eintragung der Tarifverträge der ausschließlich in Katalonien tätigen Unternehmen.
- k) Schlichtungs-, Mediations- und Schiedsinstrumente in Arbeitsangelegenheiten.
- l) Festlegung der für das gesamte Hoheitsgebiet von Katalonien gültigen Feiertage.

2. Die *Generalitat* hat die ausführende Zuständigkeit für alle in diesem Artikel geregelten öffentlichen Inspektionsaufgaben. In diesem Sinne hängen die Beamten der Arbeitsinspektion organisatorisch und dienstrechtlich von der *Generalitat* ab. Die Formeln zur Sicherstellung der erfolgreichen Wahrnehmung der Inspektionsaufgaben in Sozialfragen sind mittels der in Titel V festgelegten Mechanismen zur Zusammenarbeit zu erstellen.

Artikel 171 Fremdenverkehr

Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit für Fremdenverkehr, die auf jeden Fall beinhaltet:

- a) Ordnung und Planung der Fremdenverkehrsbranche.
 - b) Förderung des Fremdenverkehrs, einschließlich der Unterzeichnung von Abkommen mit ausländischen Körperschaften und Eröffnung von Fremdenverkehrsbüros im Ausland.
 - c) Regelung und Einteilung der Fremdenverkehrsunternehmen und -einrichtungen, sowie Verwaltung des Netzes der Fremdenverkehrseinrichtungen der *Generalitat*.
- Zur Erleichterung der Koordination zwischen diesen Einrichtungen und den in Katalonien befindlichen staatlichen *Paradores* (Staatshotels) beteiligt sich die *Generalitat* in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung an den Verwaltungsgremien der *Paradores de Turismo de España* (Spanische Staatshotels).
- d) Regelung der einschlägigen Rechte und Pflichten der Benutzer und Anbieter von Fremdenverkehrsdienstleistungen, sowie Regelung alternativer Möglichkeiten zur Beilegung von Konflikten.
 - e) Ausbildung und Schulung im Fremdenverkehrsbereich ohne Recht auf Erhalt eines offiziellen Abschlusses.
 - f) Festlegung von Kriterien, Regelung der Bedingungen, sowie Ausführung und Kontrolle öffentlicher Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung des Fremdenverkehrs.

Artikel 172 Universitäten

1. Die *Generalitat* hat unbeschadet der Universitätsautonomie bezüglich der Hochschulausbildung die ausschließliche Zuständigkeit für:

- a) Erstellung und Koordination des katalanischen Universitätssystems im Rahmen der allgemeinen Koordination.
- b) Entscheidung über die Gründung öffentlicher Universitäten und die Genehmigung von privaten Universitäten.
- c) Genehmigung der Statuten der öffentlichen Universitäten, sowie Aufbau- und Verfahrensvorschriften für die Privatuniversitäten.
- d) Koordination der Zugangsbedingungen zu den Universitäten.
- e) Rechtlicher Rahmen der universitätsspezifischen Titel, im Einklang mit dem Grundsatz der Universitätsautonomie.
- f) Eigenfinanzierung der Universitäten, sowie gegebenenfalls Verwaltung der staatlichen Mittel für die Hochschulausbildung.
- g) Regelung und Abwicklung des eigenen Stipendien- und Beihilfensystems für die Hochschulausbildung, sowie gegebenenfalls Regelung und Verwaltung der diesbezüglichen staatlichen Mittel.
- h) Entlohnungssystem des an den Universitäten angestellten Lehr- und Forschungspersonals, sowie Festlegung der zusätzlichen Entlohnungssätze für das beamtete Lehrpersonal.

2. Die *Generalitat* hat unbeschadet der Universitätsautonomie bezüglich der Hochschulausbildung die geteilte Zuständigkeit für alle nicht in Absatz 1 geregelten Angelegenheiten, was auf jeden Fall beinhaltet:

- a) Regelung der Voraussetzungen zur Gründung und Anerkennung von Universitäten und Hochschulzentren, sowie Zuweisung solcher Zentren an die Universitäten.
- b) Gesetzliche Regelung bezüglich Aufbau und Funktionsweise der öffentlichen Universitäten, einschließlich der Leitungs- und Vertretungsgremien.
- c) Bewilligung und Widerruf der Bewilligung zur Abhaltung von Studiengängen mit anerkannten Studienabschlüssen, sowie Schaffung, Änderung und Auflösung von Hochschulzentren an öffentlichen Universitäten; des weiteren auch Anerkennung dieser Zentren an privaten Universitäten und Einführung und Auflösung von Studiengängen.

- d) Regelung des Zugangs zu den Universitäten.
 - e) Regelung der Dienstvorschrift für das Lehr- und Forschungspersonal.
 - f) Bewertung und Sicherstellung der Qualität und Güte der Hochschulausbildung, sowie die des Lehr- und Forschungspersonals.
3. Die ausführende Zuständigkeit für die Ausstellung öffentlich anerkannter Universitätsabschlüsse.

Artikel 173 Videoüberwachung und Kontrolle von Ton und Aufnahmen

Die *Generalitat* ist zuständig für den Einsatz der Videoüberwachung und die Kontrolle von Ton und Aufnahmen beziehungsweise anderer analoger Mittel, die von der Polizei Kataloniens oder von privaten Unternehmen und Einrichtungen im öffentlichen Bereich eingesetzt werden. Die *Generalitat* hat diese Zuständigkeit unter Wahrung der Grundrechte auszuüben.

TITEL V INSTITUTIONELLE BEZIEHUNGEN DER *GENERALITAT*

KAPITEL I BEZIEHUNGEN DER *GENERALITAT* ZUM STAAT UND ZU ANDEREN AUTONOMEN GEMEINSCHAFTEN

Artikel 174 Allgemeine Bestimmungen

1. *Generalitat* und Staat unterstützen sich gegenseitig und arbeiten gegebenenfalls zusammen für die erfolgreiche Ausübung der jeweiligen Zuständigkeiten, sowie zur Wahrung ihrer jeweiligen Interessen.
2. Die *Generalitat* kann mit anderen autonomen Gemeinschaften Beziehungen im Sinne der Zusammenarbeit aufnehmen, um gemeinsame Politiken zu entwickeln, ihre Zuständigkeit erfolgreich auszuüben und um Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, insbesondere gebietsübergreifenden Charakters, zu behandeln. Die *Generalitat* hat den anderen autonomen Gemeinschaften die notwendige Unterstützung zur erfolgreichen Ausübung derer Zuständigkeiten zu leisten.
3. Die *Generalitat* beteiligt sich gemäß den Bestimmungen dieses Autonomiestatuts und den gesetzlichen Vorschriften an den Einrichtungen, den Organen und der Entscheidungsfindung des Staates, wenn ihre eigenen Zuständigkeiten betroffen werden.

ABSCHNITT EINS ZUSAMMENARBEIT MIT DEM STAAT UND DEN ANDEREN AUTONOMEN GEMEINSCHAFTEN

Artikel 175 Instrumente zur Zusammenarbeit zwischen *Generalitat* und Staat

1. *Generalitat* und Staat können innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche Abkommen zur Zusammenarbeit unterzeichnen und andere geeignete Mittel zur Erfüllung der Ziele von gemeinsamem Interesse einsetzen.
2. Die *Generalitat* arbeitet mit dem Staat auch in multilateralen Gremien und Verfahren in Bereichen und Angelegenheiten gemeinsamen Interesses zusammen.

Artikel 176 Auswirkungen der Zusammenarbeit zwischen *Generalitat* und Staat

1. Die Beteiligung der *Generalitat* an bi- und multilateralen Gremien und Mechanismen zur Zusammenarbeit mit dem Staat und anderen autonomen Gemeinschaften ändert nichts an der Trägerschaft der ihr zustehenden Kompetenzen.
2. Die *Generalitat* ist nicht an Beschlüsse, die im Rahmen multilateraler Mechanismen zur freiwilligen Zusammenarbeit mit dem Staat und anderen autonomen Gemeinschaften gefasst, von ihr jedoch nicht mitgetragen werden, gebunden.
3. Die *Generalitat* kann ihre Vorbehalte zu Beschlüssen, die im Rahmen multilateraler

Mechanismen zur freiwilligen Zusammenarbeit gefasst, von ihr jedoch nicht mitgetragen werden, zum Ausdruck bringen.

Artikel 177 Gesetzliche Regelung der Abkommen zwischen *Generalitat* und Staat

1. Die Rechtsstellung der von der *Generalitat* unterzeichneten Abkommen ist in Bezug auf die *Generalitat* mittels Parlamentsgesetz zu regeln.

2. Die zwischen der Regierung der *Generalitat* und der Staatsregierung unterzeichneten Abkommen sind innerhalb eines Monats ab dem Datum ihrer Unterzeichnung im *Diari Oficial de la Generalitat de Catalunya* zu veröffentlichen. Das Datum der Veröffentlichung der Abkommen im *Boletín Oficial del Estado* bestimmt deren Wirksamkeit gegenüber Dritten.

Artikel 178 Abkommen und Vereinbarungen mit anderen autonomen Gemeinschaften

1. Die *Generalitat* kann mit anderen autonomen Gemeinschaften Abkommen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit unterzeichnen.

2. Die Abkommen und Vereinbarungen mit anderen autonomen Gemeinschaften können unter anderen Inhalten die Schaffung gemischter Organe und die Durchführung gemeinsamer Projekte, Pläne und Programme vorsehen.

3. Die Unterzeichnung von Abkommen und Vereinbarungen erfordert lediglich die vorherige Genehmigung des Parlaments, sofern dessen gesetzgebende Befugnisse davon betroffen sind. Andernfalls hat die Regierung das Parlament über die Unterzeichnung innerhalb eines Monats ab Datum der Unterzeichnung zu unterrichten.

4. Über die von der *Generalitat* mit anderen autonomen Gemeinschaften unterzeichneten Abkommen zur Zusammenarbeit sind die *Cortes Generales* zu unterrichten. Ihre Gültigkeit beginnt sechzig Tage nach dieser Mitteilung, außer die *Cortes Generales* erklären sie gemäß Artikel 145.2 der Verfassung zu einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit, die einer vorherigen Genehmigung bedarf.

5. Die von der *Generalitat* mit anderen autonomen Gemeinschaften unterzeichneten Abkommen und Vereinbarungen sind im Zeitraum von jeweils fünfundvierzig Tagen beziehungsweise einem Monat ab dem Datum ihrer Unterzeichnung im *Diari Oficial de la Generalitat de Catalunya* zu veröffentlichen.

ABSCHNITT ZWEI TEILNAHME AN STAATLICHEN INSTITUTIONEN UND ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN

Artikel 179 Erscheinen von Senatoren vor dem Parlament

Die in Katalonien gewählten und die *Generalitat* im Senat vertretenden Senatoren können auf eigenen Antrag vor dem Parlament erscheinen, um gemäß der Bestimmung der Geschäftsordnung des Parlaments über ihre Tätigkeit im Senat zu berichten.

Artikel 180 Bestellung von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs und des Richterwahlausschusses

Die *Generalitat* beteiligt sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder gegebenenfalls der Parlamentsordnung am Bestellungsverfahren von Richtern des Verfassungsgerichtshofs, sowie von Mitgliedern des Richterwahlausschusses.

Artikel 181 Beteiligung an der allgemeinen Regelung der Wirtschaftstätigkeit

Die *Generalitat* beteiligt sich im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 131.2 der Verfassung an der Erarbeitung der die allgemeine Regelung der Wirtschaftstätigkeit betreffenden staatlichen Entscheidungen.

Artikel 182 Bestellung von Vertretern in Wirtschafts- und Sozialgremien

1. Die *Generalitat* bestellt Mitglieder oder beteiligt sich gemäß der Bestimmungen der jeweils

gültigen Gesetzgebung an dem Bestellungsverfahren der Mitglieder der Führungsgremien der Spanischen Staatsbank, des Nationalen Ausschusses für den Wertpapiermarkt und des Ausschusses für den Fernmeldemarkt, sowie der diese gegebenenfalls ersetzenden Organe ebenso wie an dem der anderen staatlichen Organe, die die Aufgaben einer Regelungsbehörde in Bezug auf wirtschaftlich und sozial relevante Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der *Generalitat* wahrnehmen.

2. Die *Generalitat* bestellt Mitglieder oder beteiligt sich gemäß der Bestimmungen der jeweils gültigen Gesetzgebung an dem Bestellungsverfahren der Mitglieder der Wirtschafts- und Energiegremien, der Finanzinstitutionen und der öffentlichen Staatsunternehmen, deren Zuständigkeitsbereich sich auf das Hoheitsgebiet von Katalonien erstreckt und die nicht von der Abtretung der Kompetenzen betroffen sind.

3. Die *Generalitat* bestellt Mitglieder oder beteiligt sich gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Gesetzgebung an dem Bestellungsverfahren der Mitglieder des spanischen Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialrats, des Steueramts, des Nationalen Energieausschusses, des Spanischen Datenschutzes, des Rundfunk- und Fernsehrats, der diese gegebenenfalls ersetzenden und der in diesen Bereichen neu zu gründenden Organe.

4. Sollte es die Natur der betreffenden Körperschaft erfordern und deren Hauptsitz nicht in Katalonien liegen, so kann die *Generalitat* vom Staat die Gründung von Gebietsniederlassungen der in Absatz 1 erwähnten Organe beantragen.

ABSCHNITT DREI DER BILATERALE AUSSCHUSS *GENERALITAT* - STAAT

Artikel 183 Aufgaben und Zusammensetzung des Bilateralen Ausschusses *Generalitat* - Staat

1. Gemäß der in Artikel 3.1 und 174 festgelegten Grundsätze bildet der Bilaterale Ausschuss *Generalitat* - Staat den allgemeinen, ständigen Beziehungsrahmen zwischen der Regierung der *Generalitat* und der Staatsregierung in folgender Hinsicht:

a) Beteiligung und Mitarbeit der *Generalitat* an der Ausübung der die Autonomie Kataloniens betreffenden staatlichen Zuständigkeiten.

b) Informationsaustausch und gegebenenfalls Errichtung von Mechanismen zur Zusammenarbeit bei den jeweiligen öffentlichen Politiken und den Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse.

2. Die Aufgaben des Bilateralen Ausschusses *Generalitat* - Staat sind die Besprechung, Unterbreitung von Vorschlägen und gegebenenfalls Beschlussfassung in den durch dieses Autonomiestatut geregelten Fällen, sowie ganz allgemein bezüglich folgender Bereiche:

a) Gesetzentwürfe, die auf die Kompetenzverteilung zwischen Staat und *Generalitat* besondere Auswirkung haben.

b) Festlegung der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Staatesregierung in Bezug auf alle die Interessen und Zuständigkeiten der *Generalitat* besonders betreffenden Angelegenheiten, sowie die Umsetzung und Weiterführung dieser Politik.

c) Umsetzung entsprechender Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Staat und *Generalitat*, sowie zur Sicherstellung einer erfolgreicherer Ausübung der jeweiligen Zuständigkeiten in Bereichen von gemeinsamem Interesse.

d) Zwischen beiden Seiten auftretende Zuständigkeitskonflikte und gegebenenfalls Vorschläge für entsprechende Lösungsmaßnahmen.

e) Bewertung des Erfolgs der zwischen Staat und *Generalitat* festgelegten Mechanismen zur Zusammenarbeit und Vorschläge von entsprechenden Maßnahmen zu deren Verbesserung.

f) Auflistung der Wirtschaftsorgane, Finanzinstitutionen und Staatsunternehmen öffentlichen Rechts, in die die *Generalitat* Vertreter entsenden kann, sowie diesbezügliche Vertretungsformen und -möglichkeiten.

g) Mitverfolgung der europäischen Politik zur Sicherstellung der erfolgreichen Beteiligung der

Generalitat an den Angelegenheiten der Europäischen Union.

h) Mitverfolgung der die Zuständigkeiten der *Generalitat* betreffenden auswärtigen Tätigkeiten des Staates.

i) Themen von gemeinsamem Interesse, die per Gesetz vorgesehen sind oder die von einer der beiden Seiten vorgebracht werden.

3. Der Bilaterale Ausschuss *Generalitat* - Staat besteht aus der gleichen Anzahl von Vertretern des Staates und der *Generalitat*. Der Vorsitz wird in einjährigen Mandaten nach dem Rotationsprinzip ausgeübt. Der Ausschuss verfügt über ein ständiges Sekretariat und kann nach eigenem Ermessen Unterausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. Der Ausschuss erstellt einen Jahresbericht, der der Staatsregierung, der Regierung der *Generalitat* und dem Parlament vorzulegen ist.

4. Der Bilaterale Ausschuss *Generalitat* - Staat tritt mindestens zweimal jährlich in einer Plenarsitzung zusammen, sowie immer, wenn es eine der beiden Seiten beantragt.

5. Der Bilaterale Ausschuss *Generalitat* - Staat verabschiedet seine Geschäftsordnung durch Vereinbarung zwischen beiden Seiten.

KAPITEL II BEZIEHUNGEN DER *GENERALITAT* ZUR EUROPÄISCHEN UNION

Artikel 184 Allgemeine Bestimmung

Gemäß den Bestimmungen dieses Autonomiestatuts und der staatlichen Gesetzgebung beteiligt sich die *Generalitat* an den Angelegenheiten, die sich auf die Europäische Union beziehen und die Zuständigkeiten oder Interessen Kataloniens betreffen.

Artikel 185 Beteiligung an den Verträgen der Europäischen Union

1. Die *Generalitat* muss von der Staatsregierung über Initiativen zur Revision der Verträge der Europäischen Union, sowie über die nachfolgenden Unterzeichnungs- und Ratifizierungsprozesse unterrichtet werden. Die Regierung der *Generalitat* und das Parlament hat die einschlägigen Stellungnahmen dazu an die Staatsregierung und die *Cortes Generales* zu richten.

2. Die Staatsregierung kann in Angelegenheiten, die die ausschließlichen Zuständigkeiten der *Generalitat* betreffen, Vertreter der *Generalitat* in die spanischen Delegationen berufen, die sich an den Überarbeitungs- und Verhandlungsprozessen der ursprünglichen Verträge, sowie an den Verabschiedungsprozessen neuer Verträge beteiligen.

Artikel 186 Beteiligung an der Festlegung der Verhandlungsposition des Staates

1. Die *Generalitat* beteiligt sich gemäß den Bestimmungen dieses Autonomiestatuts und der einschlägigen Gesetzgebung in Angelegenheiten, die die Zuständigkeiten oder Interessen Kataloniens betreffen, an der Festlegung der Verhandlungsposition des Staates gegenüber der Europäischen Union, insbesondere gegenüber dem Ministerrat.

2. Die *Generalitat* hat sich auf bilateraler Grundlage an der Festlegung der Verhandlungsposition des Staates in ausschließlich sie betreffenden europäischen Angelegenheiten zu beteiligen. In den sonstigen Fällen erfolgt die Beteiligung im Rahmen der jeweils eingerichteten multilateralen Verfahren.

3. Die von der *Generalitat* kundgegebene Verhandlungsposition ist für die staatliche Position maßgebend, sofern sie ihren ausschließlichen Zuständigkeitsbereich betrifft oder wenn sich vom europäischen Vorschlag oder Vorhaben besonders relevante finanzielle oder verwaltungsrechtliche Folgen für Katalonien ergeben können. In den sonstigen Fällen hat diese Festlegung der Verhandlungsposition vom Staat gehört zu werden.

4. Der Staat hat die *Generalitat* über die der Europäischen Union vorgelegten Vorhaben und Vorschläge vollständig und gemäß dem neuesten Stand zu unterrichten. Die Regierung der *Generalitat* und das Parlament von Katalonien haben die entsprechenden Stellungnahmen und Vorschläge zu besagten Vorhaben und Vorschlägen fallweise an die Staatsregierung

oder die *Cortes Generales* zu richten.

Artikel 187 Beteiligung an europäischen Institutionen und Organisationen

1. Die *Generalitat* beteiligt sich bei den die gesetzgebende Zuständigkeit der *Generalitat* betreffenden Angelegenheiten an den spanischen Delegationen vor der Europäischen Union, insbesondere an denen vor dem Ministerrat, sowie vor den Beratungs- und Vorbereitungsgremien des Rates und der Kommission.

2. Betrifft die in Absatz 1 festgelegte Beteiligung ausschließliche Zuständigkeiten der *Generalitat*, so kann diese gemäß der jeweils anwendbaren Gesetzgebung nach vorheriger Vereinbarung die Vertretung und den Vorsitz in diesen Gremien ausüben.

3. Die *Generalitat* beteiligt sich im Einvernehmen mit dem Staat an der Bestellung von Vertretern im Rahmen der ständigen Vertretung des Staates in der Europäischen Union.

4. Das Parlament kann in Bereichen von gemeinsamem Interesse Beziehungen zum Europäischen Parlament aufnehmen.

Artikel 188 Beteiligung an der Kontrolle über die Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit

Das Parlament beteiligt sich an den Kontrollverfahren des vom Recht der Europäischen Union festgelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzipien in Bezug auf die europäischen Gesetzesvorhaben, sofern diese Zuständigkeiten der *Generalitat* betreffen.

Artikel 189 Ausbau und Anwendung des Rechts der Europäischen Union

1. Die *Generalitat* wendet das Recht der Europäischen Union an und baut es im Rahmen ihrer Zuständigkeiten aus. Das Vorhandensein einer europäischen Regelung verändert nicht die von der Verfassung und diesem Autonomiestatut festgelegte interne Verteilung der Zuständigkeiten.

2. Sollte der Ausbau des Rechts der Europäischen Union die Verabschiedung von internen, über das Hoheitsgebiet von Katalonien hinausgehende Maßnahmen erfordern, die die autonomen Gemeinschaften über Mechanismen zur Zusammenarbeit oder Koordination nicht verabschieden können, so hat der Staat die *Generalitat* um Stellungnahme zu diesem Umstand vor Verabschiedung besagter Maßnahmen zu ersuchen. Die *Generalitat* hat sich an den Gremien, die diese Maßnahmen verabschieden, zu beteiligen oder, falls diese Teilnahme nicht möglich ist, eine vorherige Stellungnahme abzugeben.

3. Sollte die Europäische Union eine die Grundgesetzgebung des Staates ersetzende Gesetzgebung erlassen, so kann die *Generalitat* die ausbauende Gesetzgebung ausgehend von den europäischen Normen verabschieden.

Artikel 190 Verwaltung der europäischen Gelder

Die *Generalitat* ist gemäß den Bestimmungen von Artikel 114 und 210 für die Verwaltung der europäischen Gelder zuständig, die Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs betreffen.

Artikel 191 Klagen vor dem europäischen Gerichtshof

1. Die *Generalitat* hat gemäß den Bestimmungen der europäischen Gesetzgebung Zugang zum Gericht der Europäischen Union.

2. Die Regierung der *Generalitat* kann die Staatsregierung auffordern, Klagen zur Vertretung der rechtmäßigen Interessen und Zuständigkeiten der *Generalitat* vor den Gerichtshof der Europäischen Union einzubringen. Die *Generalitat* wirkt an der Rechtsvertretung mit.

3. Die Ablehnung der Staatsregierung, die beantragte Klage einzubringen, ist zu begründen und der *Generalitat* unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 192 Delegation der *Generalitat* bei der Europäischen Union

Die *Generalitat* kann zur besseren Vertretung ihrer Interessen eine Delegation bei den Institutionen der Europäischen Union einrichten.

KAPITEL III AUSWÄRTIGE TÄTIGKEIT DER *GENERALITAT*

Artikel 193 Allgemeine Bestimmungen

1. Die *Generalitat* hat unter Berücksichtigung der Zuständigkeit des Staates in Sachen auswärtige Beziehungen die Präsenz Kataloniens im Ausland zu betreiben und ihre diesbezüglichen Interessen zu fördern.

2. Die *Generalitat* hat die Befugnis, Tätigkeiten zur Präsenz im Ausland, die sich direkt von ihren Zuständigkeiten ableiten, entweder direkt oder über Organe der allgemeinen Staatsverwaltung durchzuführen.

Artikel 194 Auslandsvertretungen

Die *Generalitat* kann zur Förderung der Interessen Kataloniens Vertretungen im Ausland einrichten.

Artikel 195 Abkommen zur Zusammenarbeit

Die *Generalitat* kann zur Förderung der Interessen Kataloniens Abkommen zur Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unterzeichnen. Zu diesem Zweck haben die Organe der auswärtigen Vertretung des Staates die notwendige Unterstützung für die Vorhaben der *Generalitat* zu leisten.

Artikel 196 Internationale Verträge und Abkommen

1. Die Staatsregierung hat die *Generalitat* über die Unterzeichnung von Verträgen, die die Zuständigkeiten Kataloniens direkt und ganz besonders betreffen, vorher zu unterrichten. Die *Generalitat* und das Parlament können die entsprechenden Stellungnahmen an die Regierung richten.

2. Handelt es sich um Verträge, die Katalonien direkt und ganz besonders betreffen, so kann die *Generalitat* die Regierung auffordern, Vertreter der *Generalitat* in die Verhandlungsdelegationen aufzunehmen.

3. Die *Generalitat* kann in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs von der Regierung die Unterzeichnung internationaler Verträge beantragen.

4. Die *Generalitat* hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Verpflichtungen, die sich aus den von Spanien ratifizierten oder den Staat bindenden internationalen Verträge und Abkommen ergeben, auszuführen.

Artikel 197 Grenzüberschreitende, interregionale und Entwicklungszusammenarbeit

1. Die *Generalitat* hat die Zusammenarbeit mit den europäischen Regionen, mit denen sie wirtschaftliche, soziale, kulturelle und Umweltinteressen teilt, zu fördern und die entsprechenden Beziehungen herzustellen.

2. Die *Generalitat* hat die Zusammenarbeit mit anderen Gebieten gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 zu fördern.

3. Die *Generalitat* hat Programme zur Kooperation im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit zu fördern.

Artikel 198 Beteiligung an internationalen Organisationen

Die *Generalitat* hat sich gemäß der einschlägigen Gesetzgebung an den internationalen Organisationen, insbesondere der UNESCO und anderen kulturellen Organisationen zu beteiligen, die für Themen von relevantem Interesse für Katalonien zuständig sind.

Artikel 199 Koordination der auswärtigen Tätigkeit

Die *Generalitat* hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die auswärtige Tätigkeit der lokalen Gebietskörperschaften, sowie der öffentlichen Organe und anderer Körperschaften Kataloniens unbeschadet ihrer Autonomie zu fördern und zu koordinieren.

Artikel 200 Internationale Präsenz der Organisationen Kataloniens

Die *Generalitat* hat die internationale Präsenz der sozialen, kulturellen und Sportorganisationen Kataloniens, sowie gegebenenfalls deren Mitgliedschaft bei den entsprechenden internationalen Gremien zur Erfüllung ihrer Zielsetzungen zu fördern.

TITEL VI FINANZIERUNG DER *GENERALITAT*

KAPITEL I DIE FINANZEN DER *GENERALITAT*

Artikel 201 Grundsätze

1. Die steuerlichen und finanziellen Beziehungen zwischen Staat und *Generalitat* werden von der Verfassung, diesem Autonomiestatut und dem Gesetz geregelt, auf das sich Artikel 157, Absatz drei der Verfassung bezieht.

2. Die Finanzierung der *Generalitat* richtet sich nach den Grundsätzen der Finanzautonomie, Koordination, Solidarität und Transparenz in den steuerlichen und finanziellen Beziehungen zwischen den öffentlichen Verwaltungsbehörden, sowie den Grundsätzen der Angemessenheit der Mittel, der steuerlichen Verantwortung, Billigkeit und institutioneller Treue zwischen besagten Verwaltungsbehörden.

3. Der Ausbau dieses Titels obliegt dem Gemischten Ausschuss Staat - *Generalitat* für Wirtschafts- und Steuerangelegenheiten.

4. Gemäß Artikel 138.2 der Verfassung darf die Finanzierung der *Generalitat* keine diskriminierende Auswirkungen für Katalonien gegenüber anderen autonomen Gemeinschaften bedeuten. Dieser Grundsatz hat die in Artikel 206 dieses Autonomiestatuts festgelegten Solidaritätskriterien in vollem Umfang einzuhalten.

Artikel 202 Finanzmittel der *Generalitat*

1. Die *Generalitat* verfügt über ein selbständiges Finanzwesen, sowie über entsprechende finanzielle Mittel zur angemessenen Ausübung ihrer Selbstverwaltung.

2. Die *Generalitat* hat unbeschränkte Dispositionsbefugnis bei der freien Verwendung ihrer Finanzmittel in Übereinstimmung mit den von ihren Selbstverwaltungseinrichtungen festgelegten politischen und sozialen Leitlinien.

3. Die finanziellen Mittel der *Generalitat* setzen sich zusammen aus:

- a) Den Erträgen ihrer Steuern, Gebühren, Sonderumlagen und anderen eigenen Abgaben.
- b) Den Erträgen aus allen abgetretenen staatlichen Abgaben gemäß den Bestimmungen von Artikel 201 dieses Autonomiestatuts.
- c) Den Zuschlägen auf staatliche Abgaben.
- d) Den Einnahmen aus dem interterritorialen Ausgleichsfonds und anderen gegebenenfalls von der Verfassung festgelegten Zuweisungen.
- e) Anderen Mittelübertragungen und Zuweisungen zu Lasten des allgemeinen Staatshaushalts.
- f) Den Einnahmen aus der Erhebung ihrer öffentlichen Gebühren.
- g) Den Erträgen des Vermögens der *Generalitat*.
- h) Den privatrechtlichen Einnahmen.
- i) Dem Produkt der Anleihebegebung und der Kreditgeschäfte.

- j) Den Einnahmen aus Strafen und Bußgeldern, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
- k) Den Mitteln der Europäischen Union und derer Programme.
- l) Allen sonstigen Mitteln, die auf Grund der Bestimmungen dieses Autonomiestatuts und der Verfassung festgelegt werden können.

Artikel 203 Finanzielle Zuständigkeiten

1. Die *Generalitat* hat die Rechtsfähigkeit, Umfang und Zusammensetzung ihrer Einnahmen im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeiten zu bestimmen, sowie ihre Mittel frei beschlossenen Ausgabezwecken zu widmen.
2. Die *Generalitat* beteiligt sich an den Erträgen der an Katalonien abgetretenen staatlichen Abgaben. Zu diesem Zweck sind diese Abgaben wie folgt einzuteilen:
 - a) Vollständig abgetretene Abgaben: alle jene, für die der *Generalitat* der gesamte Umfang der Erträge und die Gesetzgebungsbefugnis zusteht.
 - b) Teilweise abgetretene Abgaben: alle jene, für die der *Generalitat* ein Teil der Erträge und gegebenenfalls die Gesetzgebungsbefugnis zusteht.
3. Im Rahmen der Zuständigkeiten des Staates und der Europäischen Union umfasst die Ausübung der in Absatz 2 erwähnten Gesetzgebungsbefugnis die Teilnahme an der Festlegung des Steuersatzes, der Steuerfreibeträge, Steuererleichterungen und -begünstigungen auf die Bemessungsgrundlage, sowie der Abzüge vom Beitragsatz.
4. Der *Generalitat* obliegt gemäß den Bestimmungen von Artikel 204 die Abwicklung, Erhebung, Abrechnung und Aufsicht der vollständig abgetretenen staatlichen Abgaben, sowie auch dieselben Funktionen für die teilweise abgetretenen Abgaben, falls diese zugewiesen wurden.
5. Die *Generalitat* hat die Zuständigkeit, per Parlamentsgesetz ihre eigenen Abgaben festzulegen, über die sie dann Gesetzgebungsbefugnisse hat.
6. Die Ausübung der Gesetzgebungsbefugnis in Steuersachen seitens der *Generalitat* beruht auf dem Grundsatz der Billigkeit und Effizienz. Durch ihr steuerliches Handeln fördert die *Generalitat* den sozialen Zusammenhalt und Wohlstand, den wirtschaftlichen Fortschritt und die Nachhaltigkeit der Umwelt.

Artikel 204 Das Steueramt von Katalonien

1. Die Abwicklung, Erhebung, Abrechnung und Aufsicht über alle eigenen Abgaben der *Generalitat* von Katalonien, sowie die durch Delegation des Staates der *Generalitat* vollständig abgetretenen staatlichen Abgaben obliegt dem Steueramt von Katalonien.
2. Die Abwicklung, Erhebung, Abrechnung und Aufsicht über alle anderen in Katalonien erhobenen staatlichen Steuern obliegt der Steuerbehörde des Staates, unbeschadet einer eventuellen Delegation dieser Steuern an die *Generalitat*, sowie unbeschadet der Zusammenarbeit, die sich speziell auf Grund der Besonderheit der betreffenden Abgabe ergeben könnte.

Zur Umsetzung der Bestimmungen des vorigen Satzes ist innerhalb von zwei Jahren ein Konsortium oder gleichwertiges Organ unter paritätischer Beteiligung des Staatlichen Amtes zur Steuerverwaltung und des Steueramts von Katalonien einzurichten. Aus dem Konsortium kann die Steuerbehörde in Katalonien entstehen.

3. Beide Steuerbehörden haben die notwendigen Mechanismen einzurichten, um in ihren Ämtern die Einreichung und Annahme der die jeweils andere Behörde betreffenden Steuererklärungen und sonstiger steuerrechtlich relevanter Dokumente zu ermöglichen, und so den Beitragspflichtigen die Erfüllung der Steuerpflicht zu erleichtern.

Die *Generalitat* beteiligt sich in der jeweils festgelegten Form an den steuerrechtlichen Gremien oder Organen des Staates, die für die Abwicklung, Erhebung, Abrechnung und Aufsicht über die teilweise abgetretenen staatlichen Abgaben zuständig sind.

4. Das Steueramt von Katalonien ist per Parlamentsgesetz einzurichten und verfügt über volle Rechtsfähigkeit und Befugnisse zur Gestaltung und Wahrnehmung der in Absatz 1 erwähnten Aufgaben.

5. Das Steueramt von Katalonien kann durch Delegation der Gemeinden die Abwicklung der Erhebung der Kommunalabgaben durchführen.

Artikel 205 Finanzverwaltungsorgane

Die *Generalitat* hat durch ihre eigenen Finanzverwaltungsorgane die verwaltungsrechtliche Revision eventueller Einsprüche der Beitragspflichtigen gegen die vom Steueramt von Katalonien erlassenen Steuerverwaltungsakte durchzuführen.

Dies erfolgt unbeschadet der Zuständigkeiten der allgemeinen Staatesverwaltung in Sachen Vereinheitlichung der Kriterien.

Zu diesem Zweck können die *Generalitat* und die allgemeine Staatesverwaltung die für die angemessene Wahrnehmung der verwaltungsrechtlichen Revision notwendigen Mechanismen zur Zusammenarbeit vereinbaren.

Artikel 206 Beteiligung an den Erträgen aus den staatlichen Abgaben, sowie an den Ausgleichs- und Solidaritätsmechanismen

1. Der Umfang der der *Generalitat* für die Finanzierung ihrer Dienstleistungen und die Ausübung ihrer Zuständigkeiten zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel hat unter anderem auf dem Kriterium der notwendigen Ausgaben zu beruhen und ihre steuerliche Leistungskraft zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck entsprechen die Finanzmittel der *Generalitat* unter anderem jenen, die sich aus ihren Steuereinkünften ergeben und die entsprechend ihrer Beteiligung an den Ausgleichs- und Solidaritätsmechanismen jeweils nach oben oder unten angepasst werden.

2. Die *Generalitat* beteiligt sich an den Erträgen aus den abgetretenen staatlichen Abgaben. Der Anteil wird unter Berücksichtigung ihrer Dienstleistungen und Zuständigkeiten festgelegt.

3. Die der *Generalitat* zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können dahingehend angepasst werden, dass das staatliche Finanzierungssystem über ausreichende Mittel zur Sicherstellung des Ausgleichs und der Solidarität zu Gunsten der anderen autonomen Gemeinschaften verfügt, so dass die von den verschiedenen Regionalregierungen angebotenen Leistungen für Bildung, Gesundheit und andere grundlegende Bereiche des Sozialstaates im gesamten Staat ein ähnliches Niveau aufweisen, sofern die steuerliche Anstrengung ebenfalls ähnlich ausfällt. Ebenso erhält die *Generalitat* gegebenenfalls Mittel aus den Ausgleichs- und Solidaritätsmechanismen. Das besagte Niveau wird vom Staat festgelegt.

4. Die Festlegung der Ausgleichs- und Solidaritätsmechanismen ist in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Transparenz durchzuführen und das Ergebnis alle fünf Jahre zu bewerten.

5. Der Staat hat dafür zu sorgen, dass die Anwendung der Ausgleichsmechanismen auf keinen Fall die Stellung Kataloniens in der Rangordnung des Pro-Kopf-Einkommens der autonomen Gemeinschaften vor dem Ausgleich ändert.

6. Als grundlegende Variable zur Feststellung der in Absatz 1 erwähnten notwendigen Ausgaben ist die Bevölkerung heranzuziehen, berichtigt um das Kostendifferential und demographische Variablen, insbesondere um einen Korrekturfaktor, der sich aus dem Anteil der zugewanderten Bevölkerung ergibt. Ebenso ist die Bevölkerungsdichte, die Größe der Stadtgebiete, sowie die sozial ausgegrenzte Bevölkerung zu berücksichtigen.

Artikel 207 Steuerliche Behandlung

Die *Generalitat* genießt die gleiche steuerliche Behandlung, die die Gesetzgebung für den Staat in Bezug auf die staatlichen Steuern vorsieht.

Artikel 208 Aktualisierung der Finanzierung

1. Staat und *Generalitat* haben unter Berücksichtigung der Entwicklung aller verfügbaren öffentlichen Mittel und der notwendigen Ausgaben der verschiedenen Verwaltungsbehörden das Finanzierungssystem alle fünf Jahre zu aktualisieren.

Diese Aktualisierung hat unbeschadet der Weiterbetreuung und gegebenenfalls der Aktualisierung der Grundvariablen zu erfolgen, die für die Festlegung der durch das Finanzierungssystem erwirtschafteten Mittel eingesetzt wurden.

2. Die in Absatz 1 erwähnte Aktualisierung ist vom Gemischten Ausschuss Staat - *Generalitat* für Wirtschafts- und Steuerangelegenheiten zu billigen.

Artikel 209 Institutionelle Treue

1. Gemäß dem Grundsatz der institutionellen Treue sind die positiven oder negativen finanziellen Auswirkungen der vom Staat verabschiedeten allgemeinen Bestimmungen auf die *Generalitat* oder jene der *Generalitat* auf den Staat zu bewerten; dies erfolgt innerhalb eines festgelegten Zeitraums in Form einer Änderung der notwendigen Ausgaben oder der Steuerfähigkeit, um die notwendigen Anpassungsmechanismen festzulegen.

2. Beide Verwaltungsbehörden haben der anderen den Zugang zur statistischen und verwaltungstechnischen Information zu ermöglichen, die im Sinne der Zusammenarbeit und Transparenz zur besseren Ausübung der jeweiligen Zuständigkeiten als notwendig erachtet wird.

Artikel 210 Der Gemischte Ausschuss Staat - *Generalitat* für Wirtschafts- und Steuerangelegenheiten

1. Der Gemischte Ausschuss Staat - *Generalitat* für Wirtschafts- und Steuerangelegenheiten ist das Organ der bilateralen Beziehung zwischen der Staatsverwaltung und der *Generalitat* in Sachen Finanzierung dieser autonomen Gemeinschaft. Seine Aufgaben umfassen die Festlegung, Anwendung, Aktualisierung und Weiterbetreuung des Finanzierungssystems, sowie die Kanalisierung der gesamten Steuer- und Finanzbeziehungen zwischen *Generalitat* und Staat. Er besteht aus einer gleichen Anzahl von Vertretern des Staates und der *Generalitat*. Der Vorsitz dieses Gemischten Ausschusses wird in einjährigen Mandaten nach dem Rotationsprinzip ausgeübt.

Der Ausschuss beschließt seine Geschäftsordnung durch Vereinbarung zwischen beiden Delegationen. Der Gemischte Ausschuss Staat - *Generalitat* für Wirtschafts- und Steuerangelegenheiten nimmt seine Aufgaben unbeschadet der von der Regierung von Katalonien mit multilateralen Institutionen und Gremien unterzeichneten einschlägigen Vereinbarungen wahr.

2. Dem Gemischten Ausschuss Staat - *Generalitat* für Wirtschafts- und Steuerangelegenheiten obliegt:

a) Die Vereinbarung über Umfang und Bedingungen zur Abtretung von staatlichen Abgaben, insbesondere der Anteile an den Erträgen aus den in Artikel 206 erwähnten teilweise abgetretenen staatlichen Abgaben, sowie deren Überprüfung alle fünf Jahre.

b) Die Vereinbarung über den Solidaritätsbeitrag und den Beitrag zu den in Artikel 206 erwähnten Ausgleichsmechanismen.

c) Die Festlegung der Mechanismen zur Zusammenarbeit zwischen der in Artikel 204 erwähnten Steuerbehörde Kataloniens und der Steuerbehörde des Staates, sowie die Kriterien zur Koordination und Steuerharmonisierung im Einklang mit den Besonderheiten oder der Natur der abgetretenen Abgaben.

d) Die Aushandlung des Katalonien zustehenden Anteils an den zur Verteilung kommenden Mitteln des europäischen Strukturfonds.

e) Die Anwendung der in Artikel 208 festgelegten Aktualisierungsmechanismen.

f) Die Vereinbarung der Bewertung der Dienstleistungstransfers vom Staat an die *Generalitat*.

g) Die Festsetzung der notwendigen Mechanismen zur Zusammenarbeit zwischen *Generalitat* und Staatsverwaltung für die angemessene Wahrnehmung der in Artikel 205 erwähnten verwaltungsrechtlichen Revision.

h) Die Vereinbarung der Mechanismen zur Zusammenarbeit zwischen *Generalitat* und der allgemeinen Staatsverwaltung zur Wahrnehmung der in Artikel 221 erwähnten Aufgaben im Bereich des Katasterwesens.

3. Gemäß der Bestimmungen von Artikel 209 hat der Gemischte Ausschuss Staat - *Generalitat* für Wirtschafts- und Steuerangelegenheiten die Maßnahmen zur Zusammenarbeit vorzuschlagen, die für die Wahrung des Gleichgewichts des in diesem Titel festgelegten Finanzierungssystems notwendig sind, wenn sich durch gesetzgebende Entscheidungen des Staates oder der Europäischen Union Änderungen ergeben sollten.

4. Die katalanische Seite des Gemischten Ausschusses Staat - *Generalitat* für Wirtschafts- und Steuerangelegenheiten unterrichtet das Parlament über die Erfüllung der Bestimmungen dieses Kapitels.

KAPITEL II HAUSHALT DER *GENERALITAT*

Artikel 211 Zuständigkeiten der *Generalitat*

Die *Generalitat* hat die ausschließliche Zuständigkeit für die gesetzliche und rechtliche Regelung ihrer Finanzen.

Artikel 212 Haushalt der *Generalitat*

Der Haushalt der *Generalitat* wird jährlich erstellt, ist einmalig und umfasst alle Einnahmen und Ausgaben der *Generalitat*, sowie die der von ihr abhängigen Organe, Einrichtungen und Unternehmen. Der Regierung obliegt die Erstellung und Ausführung des Haushalts und dem Parlament die Überprüfung, Änderung, Verabschiedung und Kontrolle. Das Haushaltsgesetz kann zwar keine Abgaben einführen, sie jedoch ändern, wenn dies von einem materiellen Steuergesetz festgelegt wird.

Artikel 213 Rückgriff auf Verschuldung

1. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze und der staatlichen Gesetzgebung kann die *Generalitat* zur Finanzierung der Investitionsausgaben innerhalb der von ihr selbst festgelegten Grenzen auf Verschuldung zurückgreifen und öffentliche Anleihen begeben.

2. Die begebenen Anleihen gelten in jeder Hinsicht als öffentliche Mittel und kommen in Genuss der gleichen Vorteile und Ausstattung wie die vom Staat begebenen.

Artikel 214 Haushaltsstabilität

Die *Generalitat* hat im Rahmen der Grundsätze und Gesetzgebung des Staates und der Europäischen Union die Grenzen und Bedingungen zur Erfüllung des Ziels der Haushaltsstabilität festzusetzen.

Artikel 215 Vermögen der *Generalitat*

1. Das Vermögen der *Generalitat* besteht aus Vermögenswerten und Rechten, die sich in ihrem Besitz befinden und aus jenen, die sie unter jedweden Rechtstitel erwerben könnte.

2. Verwaltung, Schutz und Erhaltung des Vermögens der *Generalitat* sind durch ein entsprechendes Parlamentsgesetz zu regeln.

Artikel 216 Öffentlich-rechtliche Unternehmen

Die *Generalitat* kann gemäß den Bestimmungen der Parlamentsgesetze öffentlich-rechtliche Unternehmen zur Wahrnehmung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben schaffen.

KAPITEL III FINANZWESEN DER LOKALEN REGIERUNGEN

Artikel 217 Leitende Grundsätze

Die lokalen Finanzen unterliegen den Grundsätzen der Angemessenheit der Mittel, der Billigkeit, Autonomie und steuerlichen Verantwortung. Die *Generalitat* sorgt für die Erfüllung dieser Grundsätze.

Artikel 218 Autonomie und finanzielle Zuständigkeiten

1. Die lokalen Regierungen genießen Haushalts- und Ausgabeautonomie bei der Verwendung ihrer Mittel, einschließlich der zu erhaltenden Anteile aus dem Haushalt anderer öffentlicher Verwaltungsbehörden, über die sie in Ausübung ihrer Zuständigkeiten frei verfügen können.

2. Die *Generalitat* ist in dem von der Verfassung und der staatlichen Gesetzgebung festgelegten Rahmen für die lokale Finanzierung zuständig. Diese Zuständigkeit kann die gesetzgebende Fähigkeit zur Festsetzung und Regelung der den lokalen Regierungen eigenen Abgaben umfassen und schließt die Fähigkeit zur Festsetzung der Verteilungskriterien in Bezug auf die Anteile aus dem Haushalt der *Generalitat* ein.

3. Die lokalen Regierungen haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Kompetenz zur Regelung ihrer eigenen Finanzen. Diese Kompetenz umfasst innerhalb der in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Grenzen die Befugnis, den Satz oder die Art der lokalen Abgaben, sowie Steuervergünstigungen und Steuerfreibeträge festzusetzen.

4. Die lokalen Regierungen sind im Rahmen der das lokale Steuersystem regelnden Gesetzgebung für die Abwicklung, Erhebung und Aufsicht über ihre Abgaben zuständig, unbeschadet der Möglichkeit, sie an die *Generalitat* zu delegieren oder sich am Steueramt von Katalonien zu beteiligen.

5. Die *Generalitat* ist für die Ausübung der Finanzaufsicht über die lokalen Regierungen unter Berücksichtigung der ihnen von der Verfassung eingeräumten Autonomie zuständig.

Artikel 219 Angemessenheit der Mittel

1. Die *Generalitat* hat einen Fonds zur lokalen Zusammenarbeit für die lokalen Regierungen einzurichten. Dieser keinen Auflagen unterliegende Fonds ist auf der Grundlage der gesamten Steuereinnahmen der *Generalitat* auszustatten und per Parlamentsgesetz zu regeln.

Zusätzlich kann die *Generalitat* für bestimmte Angelegenheiten konkrete Programme zur finanziellen Zusammenarbeit einrichten.

2. Die Einnahmen der lokalen Regierungen aus den Anteilen der staatlichen Abgaben und der keinen Auflagen unterliegenden Subventionen werden über die *Generalitat* erhoben, die sie gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über lokale Finanzen Kataloniens, zu dessen Verabschiedung eine Drei-Fünftel-Mehrheit erforderlich ist, unter Berücksichtigung der diesbezüglich von der staatlichen Gesetzgebung festgelegten Kriterien aufzuteilen hat. Im Fall der nicht an Auflagen gebundenen Subventionen haben diese Kriterien unter Berücksichtigung der in Artikel 5 dieses Autonomiestatuts erwähnten Sonderstellung des institutionellen Systems Kataloniens den Eingriff des Parlaments in die Verteilung der Mittel zu erlauben.

3. Den lokalen Regierungen sind ausreichende Mittel zur Erbringung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Dienstleistungen zu gewährleisten beziehungsweise jener, deren Abwicklung ihnen übertragen oder an sie delegiert wurde. Jede weitere Übertragung von Zuständigkeiten hat mit der Zuweisung der zusätzlich notwendigen Mittel für deren angemessene Finanzierung einherzugehen, so dass die Finanzierung der tatsächlich entstehenden Gesamtkosten der übertragenen Dienste berücksichtigt wird. Die Erfüllung dieses Grundsatzes ist eine Grundvoraussetzung für die Umsetzung der Übertragung oder Delegierung einer Zuständigkeit. Zu diesem Zweck können neue Finanzierungsformen einschließlich der Beteiligung an den finanziellen Mittel der *Generalitat* oder gegebenenfalls an denen des Staates geschaffen werden.

4. Die Verteilung von Mitteln aus keinen Auflagen unterliegenden Subventionen oder aus allgemeinen Anteilen an Steuern ist unter Berücksichtigung der Steuerfähigkeit, sowie der notwendigen Ausgaben der lokalen Regierungen durchzuführen, wobei auf jeden Fall deren Angemessenheit sicherzustellen ist.

5. Die Verteilung der Mittel unter den lokalen Regierungen darf gemäß der im Finanzjahr vor Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Autonomiestatuts verwendeten Kriterien auf keinen Fall zu einer Minderung der von jeder einzelnen lokalen Regierung erhaltenen Mittel führen.

Artikel 220 Gesetz über lokale Finanzen

1. Das Parlament hat sein eigenes Gesetz über lokale Finanzen zur Umsetzung der in diesem Kapitel festgelegten Grundsätze und Bestimmungen zu verabschieden.

2. Die in diesem Kapitel der *Generalitat* zugesprochenen Befugnisse in Sachen lokale Finanzen sind unter Berücksichtigung der lokalen Autonomie, sowie nach Anhörung des laut Vorschrift von Artikel 85 Rats der Lokalen Regierungen auszuüben.

Artikel 221 Kataster

Die allgemeine Staatsverwaltung und die *Generalitat* haben die Formen der Zusammenarbeit zu bestimmen, die für die Sicherstellung der Beteiligung der *Generalitat* an den notwendigen Entscheidungen und am Informationsaustausch im Sinne der Ausübung ihrer Zuständigkeiten erforderlich ist.

Ebenso sind gemäß den Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung, sowie im Sinne der Informationseinheit und der vollen Verfügbarkeit der Datenbanken für alle Verwaltungsbehörden, Konsortialformen zur Verwaltung des Katasters unter Beteiligung des Staates, der *Generalitat* und der Gemeinden festzulegen.

TITEL VII REFORM DES AUTONOMIESTATUTS

Artikel 222 Reform der die Beziehung mit dem Staat nicht betreffenden Titel

1. Die Reform von Titel I und II des Autonomiestatuts unterliegt folgenden Verfahren:

a) Die Initiative zur Reform obliegt dem Parlament von Katalonien auf Vorschlag eines Fünftels seiner Abgeordneten und der Regierung der *Generalitat*. Die Gemeinden Kataloniens können dem Parlament die Betreibung von Initiativen zur Reform vorschlagen, sofern dies von mindestens 20% der in Plenarsitzung zusammengetretenen Gemeinderäte in Vertretung von mindestens 20% der Bevölkerung beantragt wird.

Der Vorschlag kann auch durch 300.000 belegte Unterschriften von stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern Kataloniens erfolgen.

Das Parlament hat diese zwei Verfahren zu regeln, um die Betreibung von Initiativen vorschlagen zu können.

b) Die Verabschiedung eines Reformvorhabens erfordert die Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Parlaments, die Verweisung an die *Cortes Generales* und dessen Konsultation, die Ratifizierung per Verfassungsgesetz und eine positive Volksabstimmung der Wählerinnen und Wähler Kataloniens.

c) Sollten sich im Zeitraum von dreißig Tagen nach Erhalt der gemäß Buchstabe *b* geregelten Konsultation die *Cortes Generales* vom Reformvorhaben betroffen erklären, hat man das im Artikel 223 festgelegte Verfahren zu befolgen.

d) Sobald die Reform von den *Cortes Generales* ratifiziert ist, hat sie die *Generalitat* einer Volksabstimmung zu unterziehen.

2. Sollte das Parlament oder die Wählerschaft dem Reformvorhaben nicht zustimmen, kann es frühestens nach einem Jahr dem Parlament erneut zur Behandlung und Abstimmung vorgelegt werden.

Artikel 223 Reform der restlichen Titel

1. Die Reform der in Artikel 222 nicht berücksichtigten Titel des Autonomiestatuts unterliegen folgendem Verfahren:

a) Die Initiative zur Reform obliegt dem Parlament, der Regierung der *Generalitat* und den *Cortes Generales*. Die Gemeinden und Träger des Stimmrechts im Parlament können dem Parlament die Betreibung der Initiative gemäß den Bestimmungen von Artikel 222.1.a vorschlagen.

b) Die Verabschiedung der Reform erfordert die Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Parlaments, die Zustimmung der *Cortes Generales* per Verfassungsgesetz und schließlich eine positive Volksabstimmung durch die Wählerinnen und Wähler.

c) Sobald das Reformvorhaben für das Autonomiestatut verabschiedet ist, hat es das Parlament dem Abgeordnetenhaus zu übermitteln.

d) Das Reformvorhaben kann in Übereinstimmung mit dem in der jeweiligen Parlamentsgeschäftsordnung festgelegten Verfahren einem Ratifizierungsvotum des Kongresses und des Senats unterzogen werden. Das Parlament hat eine Delegation zur Präsentation des Reformvorhabens des Autonomiestatuts im Kongress und Senat zu bestellen. Ratifizieren die *Cortes Generales* das Reformvorhaben des Autonomiestatuts, gilt das entsprechende Verfassungsgesetz als verabschiedet.

e) Sollte das gemäß Buchstabe *d* festgelegte Verfahren nicht angewendet werden, ist ein gemischter paritätischer Ausschuss einzurichten, der aus Mitgliedern des zuständigen Ausschusses des Abgeordnetenhauses und einer Delegation des Parlaments mit proportionaler Vertretung der Fraktionen besteht, um mit Hilfe des in der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses festgelegten Verfahrens in einem Zeitraum von zwei Monaten einvernehmlich einen gemeinsamen Vorschlag zu erstellen.

f) Die Weiterleitung des Reformvorhabens des Autonomiestatuts im Senat hat gemäß der Geschäftsordnung des Senats einem in Buchstabe *e* festgelegten analogen Verfahren zu folgen. In diesem Fall hat die Delegation des Parlaments unter Durchführung der entsprechenden Anpassungen gemeinsam mit den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses des Senats einen gemischten paritätischen Ausschuss zur einvernehmlichen Abfassung eines gemeinsamen Vorschlags zu bilden.

g) Sollte der gemischte paritätische Ausschuss zu keinem gemeinsamen Vorschlag kommen, ist das Reformvorhaben des Autonomiestatuts in Übereinstimmung mit dem in der jeweiligen Parlamentsgeschäftsordnung festgelegten ordentlichen Verfahren abzuwickeln.

h) Das Parlament kann ein von ihr verabschiedetes Reformvorhaben zu jedem Zeitpunkt seiner Behandlung in den *Cortes Generales* vor dessen endgültiger Verabschiedung mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder zurückziehen. Das Zurückziehen des Reformvorhabens bedeutet auf keinen Fall das Eintreten der in Absatz 2 festgelegten Bestimmungen.

i) Die Verabschiedung der Reform, durch die *Cortes Generales* per Verfassungsgesetz hat die Zustimmung des Staates für die Einberufung der in Buchstabe *b* erwähnten Volksabstimmung durch die *Generalitat* nach spätestens sechs Monaten zu beinhalten.

2. Wird die Reform vom Parlament, den *Cortes Generales* oder der Wählerschaft abgelehnt, kann es dem Parlament frühestens nach einem Jahr erneut zur Behandlung und Abstimmung vorgelegt werden.

Erste Zusatzbestimmung Bestellung von Senatoren

1. Das Parlament ist gemäß den Bestimmungen eines Gesetzes, das in Abstimmung über den gesamten Text mit absoluter Mehrheit des Plenums des Parlaments verabschiedet werden muss, für die Bestellung der die *Generalitat* im Senat vertretenden Senatoren zuständig. Die Bestellung hat in einer Sondersitzung proportional zur Abgeordnetenzahl einer jeden Fraktion zu erfolgen.

2. Das Parlament hat durch ein Gesetz, das in einer Endabstimmung über den gesamten Text mit absoluter Mehrheit verabschiedet wurde, die Normen bezüglich der Wahl der

Senatoren der Verfassungsreform des Senats anzupassen.

Zweite Zusatzbestimmung Vereinbarungen mit der Regierung des Staates

Falls das Autonomiestatut festlegt, dass die Stellungnahme der Regierung der *Generalitat* für den Abschluss einer Vereinbarung mit der Staatsregierung maßgebend ist, sie jedoch nicht von jener berücksichtigt wurde, hat die Staatsregierung dies vor dem Bilateralen Ausschuss *Generalitat* - Staat zu begründen.

Dritte Zusatzbestimmung Investitionen für Infrastrukturen

1. Die Investition des Staates für Infrastrukturen in Katalonien hat, mit Ausnahme des Gebietsausgleichsfonds, dem proportionalen Anteil des Bruttoinlandsprodukts Kataloniens am Bruttoinlandsprodukt des Staates über einen Zeitraum von sieben Jahren zu entsprechen. Diese Investitionen können auch für die Mautbefreiung von Mautstraßen und für den Bau von alternativen Autostraßen eingesetzt werden.

2. Zu diesem Zweck ist ein aus der staatlichen, regionalen und lokalen Verwaltung bestehender Ausschuss einzurichten.

Vierte Zusatzbestimmung Finanzierungsfähigkeit

1. Der Gemischte Ausschuss Staat - *Generalitat* für Wirtschafts- und Steuerangelegenheiten hat die notwendigen Berichte zu erstellen, um die Erfüllung der Bestimmungen von Artikel 201.4 bewerten zu können.

2. Die zur Erfüllung der Bestimmungen von Artikel 201.4 eventuell einzurichtenden Mechanismen können bis zum Erreichen dieses Ziels stufenweise angewendet werden.

Fünfte Zusatzbestimmung Revision der Sonderregelung von Aran

Die Sonderregelung von Aran ist innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Autonomiestatuts zu revidieren und zu ändern, um sie den Bestimmungen dieses Autonomiestatuts anzupassen.

Sechste Zusatzbestimmung Ordentliche Verwaltungsbehörde

Die *Generalitat* ist in dem Maße die ordentliche Verwaltungsbehörde des Staates in Katalonien, als ihr mit Hilfe der entsprechenden Instrumente die ausführenden Funktionen übertragen werden, die die Staatsverwaltung durch ihre territorialen Organe in Katalonien ausübt.

Siebente Zusatzbestimmung aufzählung der abgetretenen Abgaben

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 203.2 gelten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Autonomiestatuts als

a) Vollständig abgetretene staatliche Abgaben:

- Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- Vermögenssteuer.
- . Schenkungssteuer und Verkehrssteuer
- Abgaben auf Glücksspiele.
- Steuer auf den Detailverkauf bestimmter Mineralöle.
- Steuer auf bestimmte Transportmittel.
- Stromsteuer.

b) Teilweise abgetretene staatliche Abgaben:

- Einkommensteuer.
- Mehrwertsteuer.

- Mineralölsteuer.
- Steuer auf Tabak verarbeitende Erzeugnisse.
- Steuer auf Alkohol und Spirituosen.
- Biersteuer.
- Steuer auf Wein und fermentierte Getränke.
- Steuer auf Zwischenprodukte.

Der Inhalt dieser Bestimmung kann durch Vereinbarungen zwischen der Regierung der *Generalitat* und der Staatsregierung geändert werden, was Letztere als Gesetzentwurf zu behandeln hat. In dieser Hinsicht gilt die Änderung dieser Bestimmung nicht als Änderung des Autonomiestatuts.

Umfang und Ausstattung der Abtretung sind auf jeden Fall von dem in Artikel 210 erwähnten Gemischten Ausschuss für die Erträge in Katalonien festzulegen. Die Regierung hat die Vereinbarung des Ausschusses als Gesetzentwurf zu behandeln.

Achte Zusatzbestimmung Abtretung der Einkommensteuer

Der erste nach Inkrafttreten dieses Autonomiestatuts verabschiedete Gesetzentwurf zur Abtretung von Steuern hat in Anwendung der vorigen Bestimmung die Abtretung von 50% der Einkommensteuer zu beinhalten.

Als der auf dem Hoheitsgebiet der autonomen Gemeinschaft Katalonien erwirtschaftete Ertrag gilt derjenige, der von der Einkommensteuer der Steuerpflichtigen mit ordentlichem Wohnsitz in Katalonien abgetreten wurde.

Ebenso ist die Anhebung der gesetzgebenden Zuständigkeiten der autonomen Gemeinschaft für besagte Steuer vorzuschlagen.

Neunte Zusatzbestimmung Abtretung der Mineralölsteuer, der Steuer auf Tabak verarbeitende Erzeugnisse, der Steuer auf Alkohol und Spirituosen, der Biersteuer, der Steuer auf Wein und fermentierte Getränke und der Steuer auf Zwischenprodukte

Der erste nach Inkrafttreten dieses Autonomiestatuts verabschiedete Gesetzentwurf zur Abtretung von Steuern hat in Anwendung der siebenten Zusatzbestimmung eine Abtretung von 58% des Ertrags der folgenden Steuern zu beinhalten: Mineralölsteuer, Steuer auf Tabak verarbeitende Erzeugnisse, Steuer auf Alkohol und Spirituosen, Biersteuer, Steuer auf Wein und fermentierte Getränke und Steuer auf Zwischenprodukte. Die Zurechnung an die autonome Gemeinschaft Katalonien erfolgt auf Grund des jeweils zutreffenden Index.

Zehnte Zusatzbestimmung Abtretung der Mehrwertsteuer

Der erste nach Inkrafttreten dieses Autonomiestatuts verabschiedete Gesetzentwurf zur Abtretung von Steuern hat in Anwendung der siebenten Zusatzbestimmung eine Abtretung von 50% des Ertrags aus der Mehrwertsteuer zu beinhalten. Die Zurechnung an die autonome Gemeinschaft Katalonien erfolgt auf Grund der Konsumkraft auf ihrem Hoheitsgebiet.

Elfte Zusatzbestimmung Gesetzgebungsbefugnis

Im Rahmen der Zuständigkeiten und der Gesetzgebung der Europäischen Union hat die allgemeine Staatsverwaltung die gesetzgebenden Zuständigkeiten für die Mehrwertsteuer der auf Einzelhandelsebene erfolgten Geschäften abzutreten, deren Empfänger keine Unternehmer oder selbstständig Erwerbstätige sind, sowie für die Besteuerung auf Einzelhandelsebene von Erzeugnissen, die mit Produktionssondersteuern belastet sind.

Zwölfte Zusatzbestimmung Harmonische Auslegung

Die Normen des in Artikel 157.3 der Verfassung erwähnten Verfassungsgesetzes und die in diesem Autonomiestatut enthaltenen Normen sind harmonisch auszulegen.

Dreizehnte Zusatzbestimmung Eigene Kulturfonds und gemeinsame Kulturfonds mit anderen autonomen Gebieten

Die sich im Archiv des Königreichs Aragonien und im Königlichen Archiv von Barcelona befindenden eigenen Kulturfonds sind Teil der Archivverwaltung Kataloniens. Für eine effiziente Verwaltung der mit anderen Gebieten des Königreichs Aragonien gemeinsamen Bestände hat die *Generalitat* mit dem Patronat des Archivs des Königreichs Aragonien, den anderen an den gemeinsamen Beständen beteiligten autonomen Gemeinschaften und dem Staat mit Hilfe einvernehmlich geschaffener Mechanismen zusammenzuarbeiten.

Vierzehnte Zusatzbestimmung Spiele und Wetten

Die Bestimmungen von Artikel 141.2 sind nicht auf Änderungen der Spiel- und Wettmodalitäten anwendbar, die den gemeinnützigen Organisationen, deren Tätigkeitsbereich das ganze Staatsgebiet umfasst, gemäß der für sie anwendbaren Gesetzgebung für ihre soziale Arbeit zugewiesen wurden.

Fünfte Zusatzbestimmung Transparenz

In Erfüllung des Grundsatzes der Transparenz hat der Staat die nach Provinzen erfolgende Festsetzung der verschiedenen Programme für öffentliche Ausgaben in Katalonien zu veröffentlichen.

Erste Übergangsbestimmung Anpassung der Gesetze und der Normen mit Gesetzesrang

1. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Autonomiestatuts gültigen, mit den in Titel I anerkannten Rechten eventuell unvereinbaren Parlamentsgesetze und Normen mit Gesetzesrang der Regierung behalten ihre Gültigkeit längstens zwei Jahre, innerhalb derer sie an die in diesem Autonomiestatut festgelegte Regelung anzupassen sind.

2. Die Fraktionen, die Mitglieder des Parlaments, die Regierung und der Ombudsmann von Katalonien können gemäß den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb des in Absatz 1 festgelegten Zeitraums vor Inkrafttreten des Autonomiestatuts vom Garantierat des Autonomiestatuts ein Gutachten über die Vereinbarkeit der Parlamentsgesetze und der von der Regierung erlassenen Normen mit Gesetzesrang mit dem Autonomiestatut beantragen. Das Gutachten ist nicht bindend, und kann Empfehlungen an das Parlament oder die Regierung zur Änderung oder Aufhebung der als unvereinbar erachteten Normen aussprechen.

Zweite Übergangsbestimmung Rechtsgültigkeit vorheriger Übergangsbestimmungen

Die dritte, vierte und sechste Übergangsbestimmung des Verfassungsgesetzes 4/1979 vom 18. Dezember über das Autonomiestatut von Katalonien behält in den entsprechenden Punkten ihre Gültigkeit als Übergangsbestimmung bei.

Aufhebende Bestimmung

Das Verfassungsgesetz 4/1979 vom 18. Dezember über das Autonomiestatut von Katalonien wird aufgehoben.

Erste Schlussbestimmung Anwendung der Vorschrift von Titel VI

1. Der Gemischte Ausschuss Staat - *Generalitat* für Wirtschafts- und Steuerangelegenheiten hat innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Autonomiestatuts die Umsetzung der Vorschriften von Titel VI durchzuführen.

2. Die Vorschriften von Titel VI können in Hinblick auf ihre finanzielle Durchführbarkeit stufenweise umgesetzt werden. Diese Umsetzung muss auf jeden Fall spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Autonomiestatuts völlige Rechtswirksamkeit erlangt haben.

Zweite Schlussbestimmung Das Steueramt von Katalonien

Das in Artikel 204 erwähnte Steueramt von Katalonien ist innerhalb eines Jahres nach

Inkrafttreten dieses Autonomiestatuts per Parlamentsgesetz zu schaffen.

Die dem Steueramt von Katalonien in Anwendung dieses Autonomiestatuts zustehenden Aufgaben sind bis zu dessen Errichtung von den sie bis dahin inne habenden Organen wahrzunehmen.

Dritte Schlussbestimmung Frist zur Einrichtung des Gemischten Ausschusses Staat - *Generalitat* für Wirtschafts- und Steuerangelegenheiten

Der in Artikel 210 festgelegte Gemischte Ausschuss Staat - *Generalitat* für Wirtschafts- und Steuerangelegenheiten ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Autonomiestatuts zu schaffen. Bis dahin übernimmt der Gemischte Bewertungsausschuss Staat - *Generalitat* dessen Aufgaben. Die Einrichtung des Gemischten Ausschusses Staat - *Generalitat* für Wirtschafts- und Steuerangelegenheiten bedeutet die unverzügliche Auflösung des Gemischten Bewertungsausschusses Staat - *Generalitat*.

Vierte Schlussbestimmung Zusammenstellung der wirtschafts- und finanzrechtlichen Einrichtungen

Der Gemischte Ausschuss Staat - *Generalitat* für Wirtschafts- und Steuerangelegenheiten hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Autonomiestatuts die Liste der in Artikel 182 erwähnten Körperschaften zu erstellen.